

LEOPOLD-FRANZENS-UNIVERSITÄT INNSBRUCK

Institut für Translationswissenschaft

MASTERARBEIT

zur Erlangung des Magistergrades an der Philologisch-
Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck

zum Thema

Terminologiepolitik der Europäischen Union: Grundzüge und Problematik

eingereicht bei

Ass.-Prof. Mag. Dr. Peter Sandrini

eingereicht von

Paola Venturelli

Matrikelnr.: 1319025

Innsbruck, Juni 2016

Danksagung

An dieser Stelle möchte ich mich zunächst bei allen denjenigen bedanken, die an der Entstehung dieser Masterarbeit mitgewirkt haben.

Danken möchte ich in erster Linie meinem Betreuer, Ass.-Prof. Mag. Dr. Peter Sandrini, für seine fachliche Unterstützung, Hilfsbereitschaft und für die Zeit und Mühe, die er in meine Arbeit investiert hat.

Mein besonderer Dank gilt auch meiner Studienkollegin und Freundin Anja, die durch ihre unschätzbare Hilfe zum Gelingen der Arbeit beigetragen hat. Außerdem möchte ich mich bei allen anderen Studienkollegen und Freunden in Innsbruck bedanken, insbesondere Giulia und Stefania, die mich während des Studiums unterstützt und motiviert haben. Danke für die schönen Momente, die wir zusammen verbracht haben. Die Erinnerungen an meine Zeit in Innsbruck werden mich auf meinen weiteren Lebensweg begleiten.

Un ringraziamento speciale è dedicato anche agli amici di sempre, che, in modi diversi e da varie parti del mondo, mi hanno dato il loro prezioso aiuto, ascoltandomi, motivandomi e offrendomi tutto il supporto e l'affetto per affrontare quest'esperienza. Grazie.

Infine ringrazio con tutto il cuore chi quotidianamente mi è stato vicino, giorno dopo giorno, sostenendomi con una pazienza infinita e un amore incondizionato, la mia famiglia e Giuseppe.

Stà mìa a maledir el scür

Empisa el lumì

Grazie perché quando i miei occhi vedono il buio, voi mi ricordate sempre di accendere la luce.

Inhaltsverzeichnis

0	Einleitung.....	1
1	Sprachenpolitik in der Europäischen Union.....	3
1.1	Geschichtlicher und rechtlicher Hintergrund der EU-Mehrsprachigkeit....	4
1.2	Interne Sprachenpolitik	7
1.3	Externe Sprachenpolitik.....	11
1.3.1	Übersetzungs- und Dolmetscherdienst.....	11
1.3.2	Förderungsprogramme zum Fremdsprachenerwerb.....	13
1.3.3	Regional- und Minderheitensprachen.....	14
1.4	Mehrsprachigkeit heute: Herausforderungen der EU-Erweiterung.....	16
2	Terminologiepolitik im internationalen Kontext	21
2.1	Terminologie.....	22
2.1.1	Grundbegriffe der Terminologie.....	22
2.1.2	Terminologielehre: Entwicklung und Ansätze.....	24
2.1.3	Funktionen und Anwendungsbereiche der Terminologie.....	26
2.2	Normative Funktion der Terminologie.....	28
2.2.1	Terminologienormung.....	28
2.2.2	Terminologische Harmonisierung.....	30
2.2.3	Terminologieplanung.....	31
2.3	Terminologiepolitik.....	35
2.4	Internationaler Referenzrahmen zur Entwicklung und Umsetzung einer Terminologiepolitik: UNESCO-Guidelines.....	39
3.	Besonderheiten der EU-Terminologie.....	44
3.1	Mehrsprachigkeit.....	46

3.2	Juristische Terminologie: im Spannungsfeld zwischen EU-Recht und nationalen Rechtsordnungen.....	49
3.2.1	Die Rechtssprache.....	49
3.2.2	Multilinguale und rechtsvergleichende Terminologearbeit.....	53
3.2.3	Juristische Terminologie: Im Spannungsfeld zwischen EU-Recht und nationalen Rechtsordnungen	55
3.2.3.1	Rechtssystem der Europäischen Union.....	55
3.2.3.2	Rechtssprache(n) der Europäischen Union.....	58
3.3	Vielfältigkeit der terminologischen Domäne und der Textsorten.....	62
3.3.1	Terminologische Domäne.....	63
3.3.2	Textsorten.....	64
4	Terminologiepolitik der Europäischen Union.....	66
4.1	Grundzüge der EU-Terminologiepolitik.....	68
4.2	Entscheidungsträger, Formulierung und Implementierung.....	72
4.2.1	Die Europäische Kommission.....	74
4.2.1.1	Formulierung der Terminologiepolitik.....	74
4.2.1.2	Umsetzung der Terminologiepolitik.....	76
4.2.2	Das Europäisches Parlament.....	78
4.2.2.1	Umsetzung der Terminologiepolitik	78
4.2.3	Der Rat der Europäischen Union.....	80
4.2.3.1	Formulierung der Terminologiepolitik.....	80
4.2.3.2	Umsetzung der Terminologiepolitik.....	81
4.2.4	Interinstitutionelle Projekte.....	82
4.2.4.1	Die interinstitutionelle Vereinbarung <i>Bessere Rechtssetzung</i> und der <i>Gemeinsame Leitfaden für die Abfassung von Rechtstexten</i>	83

4.2.4.2	IATE.....	86
4.2.4.3	EURAMIS.....	87
4.3.4.4	EUR-Lex.....	87
4.4	Die Rolle der EU-Übersetzer	88
4.5	Das Auslegungsverfahren beim Gerichtshof	90
5	Problematik der Umsetzung der EU-Terminologiepolitik.....	94
5.1	Die Vorherrschaft der englischen Sprache	96
5.2	Schwachstellen bei der Harmonisierung.....	98
5.2.1	Unvollständige einzelsprachige Terminologienormung.....	98
5.2.2	Mangelhafte Definitionen	100
5.2.3	Mangelhafte terminologische Kohärenz.....	102
5.3	EU-Recht als „diplomatisches Recht“ und Auswirkungen auf die Terminologie.....	104
5.4	Die EU-Erweiterung und das Pivot-System.....	107
6.	Zusammenfassung und Schlussfolgerungen.....	109
7.	Bibliographie.....	113

Abkürzungsverzeichnis

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Art.	Artikel
DIN	Deutsches Institut für Normung
EAG-Vertrag	Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft
EFTA	The European Association for Terminology
EGKS-Vertrag	Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EU	Europäische Union
ISA	International Federation of the Standardization Association
ISO	International Organization for Standardization
Kap.	Kapitel
S.	Seite
Vgl.	Vergleiche

Geschlechtsneutrale Formulierung

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Arbeit auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z. B. Sprecher/Innen, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

0. Einleitung

Im Laufe der letzten Jahrzehnte wurde der Terminologiepolitik auf nationaler und internationaler Ebene eine immer größere Bedeutung beigemessen. Die Globalisierung, die rasche Entwicklung und Verbreitung der Informationstechnologien und der damit verbundene Bedarf an einem adäquaten und systematischen Wissensmanagement haben zur Anerkennung der grundlegenden Rolle der Terminologie geführt, die die Basis für eine eindeutige, konsistente und reibungslose fachliche Kommunikation darstellt. Aufgrund dieses neuen Bewusstseins haben sich internationale Organisationen, nationale Regierungen, Nichtregierungsorganisationen und private Unternehmen zunehmend mit der Terminologie beschäftigt und Maßnahmen zur terminologischen Normung, Harmonisierung und Planung ergriffen.

Die Konzipierung und Umsetzung einer Terminologiepolitik stellt vor allem in mehrsprachigen Kontexten, wo unterschiedliche Sprachen und Kulturen koexistieren, eine besondere Herausforderung dar. Ein gutes Beispiel dafür ist die Europäische Union¹. Prägendes Merkmal dieses Staatenverbundes ist nämlich die sprachliche und kulturelle Vielfalt: In der Europäischen Union gilt seit ihrer Gründung die Vollsprachenregelung, die besagt, dass alle Sprachen als gleichwertige Amtssprachen betrachtet werden. Infolgedessen sind sämtliche EU-Rechtsakte in allen EU-Amtssprachen zu verfassen bzw. zu übersetzen und daher ist die EU-Terminologie in allen EU-Amtssprachen sorgfältig zu pflegen. Zudem ist neben der Verwaltung der Terminologie in den einzelnen Sprachen auch die zwischensprachliche terminologische Harmonisierung eine grundlegende Voraussetzung für die Gewährleistung der einheitlichen Auslegung und Umsetzung des EU-Rechts. Letztere ist aufgrund der Koexistenz einer übernationalen Rechtsordnung, nämlich der Europäischen Union, und der nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten mit den damit verbundenen national geprägten Rechtsterminologien schwer zu erzielen.

In Anbetracht dieses facettenreichen Kontexts ist eine Terminologiepolitik für die Europäische Union unerlässlich, um die vielen verschiedenen Aspekte der EU-Terminologie systematisch und konsistent zu verwalten und die eindeutige

¹ Im Folgenden wird in der vorliegenden Arbeit für den Begriff Europäischen Union abwechselnd auch die Abkürzung EU und das Substantiv Union verwendet.

Übermittlung der Inhalte der EU-Rechtsvorschriften zu ermöglichen. Davon ausgehend widmet sich vorliegende Masterarbeit der Analyse der Terminologiepolitik der Europäischen Union. Anhand dieser Untersuchung sollen die Grundzüge dieser Politik sowie die Problematik ihrer Umsetzung ermittelt werden.

Das erste Kapitel geht auf die historischen Grundlagen der Mehrsprachigkeit in der Europäischen Union sowie auf die Entwicklung und gegenwärtige Gestaltung ihrer Sprachenpolitik ein. Ein Gesamtüberblick über die Sprachenregelung und den tatsächlichen Sprachgebrauch in der EU ist nämlich die Grundlage für die Untersuchung ihrer Terminologiepolitik.

Das zweite Kapitel befasst sich zunächst mit den wesentlichen Begriffen der Terminologie und Terminologiepolitik, einschließlich der terminologischen Normung, Harmonisierung und Planung. Anschließend werden die von der UNESCO veröffentlichten Richtlinien zur Formulierung und Umsetzung einer Terminologiepolitik vorgestellt, um eine Basis für die weitere Analyse einer solchen Politik auf EU-Ebene zu schaffen.

Gegenstand des dritten und vierten Kapitels ist das Hauptthema der vorliegenden Arbeit, die Terminologiepolitik in der Europäischen Union. Zunächst werden im dritten Kapitel die Besonderheiten der EU-Terminologie dargestellt. Davon ausgehend werden die Schwerpunkte ermittelt, die im Rahmen einer Terminologiepolitik berücksichtigt werden sollten. Danach wird im vierten Kapitel erforscht, welche Organe der Union für die Formulierung und Umsetzung einer solchen Politik zuständig sind und welche Maßnahmen dafür ergriffen wurden bzw. werden.

Abschließend werden im fünften Kapitel die Schwachstellen bei der Umsetzung der Terminologiepolitik sowie die Herausforderungen einer solchen Politik veranschaulicht. Dadurch soll verdeutlicht werden, welche Hindernisse sich der erfolgreichen Implementierung dieser Politik entgegenstellen.

1. Sprachenpolitik in der Europäischen Union

In der deutschen Literatur kommen zur Benennung des politischen Eingriffs auf die Sprache und den Sprachgebrauch zwei Begriffe zur Anwendung, nämlich *Sprachpolitik* und *Sprachenpolitik*. Diese werden häufig austauschbar verwendet. Die Wahl des Begriffes *Sprachenpolitik* stützt sich in der vorliegenden Arbeit auf die Definition von Ammon (2000: 654), nach der sich „Sprachpolitik auf politische Maßnahmen innerhalb einer Einzelsprache bezieht, während sich Sprachenpolitik auf das Verhältnis zwischen verschiedenen Sprachen richtet“. Aufgrund der Mehrsprachigkeit der Europäischen Union ist deshalb der Begriff *Sprachenpolitik* zu bevorzugen.

Eine einleitende Darstellung der EU-Sprachenpolitik ist im Sinne der vorliegenden Arbeit aufgrund der gegenseitigen engen Verbindung zwischen Sprachenpolitik und Terminologiepolitik besonders relevant. Letztere (bzw. deren Implementierung, die als *Sprachplanung* und *Terminologieplanung* bezeichnet wird) sind nämlich komplementäre Bestandteile einer umfangreicheren Kommunikationspolitik bzw. Kommunikationsplanung und unterscheiden sich dadurch, dass es bei der Sprachenpolitik primär um die Allgemeinsprache geht, während sich die Terminologiepolitik mit der Fachsprache befasst (vgl. Galinski 2004).

Im Allgemeinen umfasst die EU-Sprachenpolitik die Gesamtheit der Maßnahmen in Bezug auf die Sprachenregelung: Hierzu zählen der Sprachgebrauch bei der internen und externen Kommunikation, die Übersetzungs- und Dolmetscherdienste, die Förderungsprogramme und der Schutz der Regional- und Minderheitensprachen. Diese und weitere Aspekte werden im Folgenden näher erläutert, um ein Gesamtbild der Sprachenlandschaft der EU und des dazugehörigen Regelungsrahmens zu bieten.

1.1 Geschichtlicher und rechtlicher Hintergrund der EU-Mehrsprachigkeit

Die Wahrung der sprachlichen und kulturellen Vielfalt ist einer der Grundpfeiler der Europäischen Union, ein Grundsatz, der aus ihrer besonderen Struktur, Funktion und Zielsetzungen hervorgeht. Die Europäische Union ist nämlich eine supranationale Organisation, ein Staatenverbund, der im Unterschied zu den anderen internationalen Organisationen befugt ist, unmittelbar bindendes Recht zu setzen: Die derzeit 28 Mitgliedstaaten haben an die Europäische Union Souveränitätsrechte abgetreten und sind daher verpflichtet, die von der EU erlassenen Rechtsakte national umzusetzen. Dementsprechend ist Rechtsklarheit äußerst erforderlich: EU-Bürger müssen in der Lage sein, EU-Recht zu verstehen, um es einzuhalten und die bestmögliche Kommunikation erfolgt natürlich in der Muttersprache. Darüber hinaus besitzen die EU-Mitgliedstaaten ihre eigene nationale Identität und Kultur, die sich durch die Sprache äußern und davon geprägt werden (vgl. Lechner 2004; Haselhuber 2012). Die Union hat sich zum Ziel gesetzt, diese Vielfalt zu achten und zu schützen, wie aus Artikel 151 EGV² (heute Art. 167 AEUV) hervorgeht:

Die Union leistet einen Beitrag zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt sowie gleichzeitiger Hervorhebung des gemeinsamen kulturellen Erbes.

(Europäische Union 2012a)

Der demokratische Charakter der Europäischen Union ist ein weiteres Element der Sprachenpolitik: Die Gleichbehandlung der nationalen Amtssprachen aller Mitgliedstaaten ist der einzige Weg zur politischen Gleichberechtigung solcher Staaten (vgl. Wu 2005).

Aus diesen Gründen fand die Sprachenfrage bereits zur Zeit der Entstehung der Europäischen Union Berücksichtigung, nämlich im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften (EGV), der im Artikel 290 die erste Bestimmung in Bezug auf die sprachliche Regelung einführte.

² Der "Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union" (AEUV) hieß bis zum 30.11.2009 "Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft" (EGV) und hatte eine abweichende Artikelabfolge.

Art. 342 AEUV (ex-290 EGV): „Die Regelung der Sprachenfrage für die Organe der Gemeinschaft wird unbeschadet der Verfahrensordnung des Gerichtshofes vom Rat einstimmig durch Verordnungen getroffen“

(Europäische Union 2012a)

Gemäß diesem Artikel wurde die Entscheidung über die Sprachenregelung dem damaligen Rat der Europäischen Gemeinschaften (heute der Rat der Europäischen Union³) überlassen, der in Ausführung dieser Bestimmung im Jahr 1958 die Verordnung Nr. 1 zur Regelung der Sprachenfrage erließ. Damit wurde ein Vollsprachenregime eingeführt: Die vier Amtssprachen der Gründungsmitglieder⁴ – Deutsch, Französisch, Italienisch und Niederländisch – wurden als Amts- und Arbeitssprachen festgelegt (Artikel 1 der Verordnung 1/58) und im Laufe der Erweiterung wurde und wird diese Regelung durch Hinzufügung der Amtssprachen der beitretenden Staaten angepasst (vgl. Haselhuber 2012). Hierbei ist eine Erklärung dieser beiden Schlüsselbegriffe *Amts- und Arbeitssprachen* nötig. *Amtssprachen* sind im Sprachenregime der Europäischen Union die zugelassenen offiziellen Sprachen, die amtliche Funktionen erfüllen: In diesen Sprachen müssen u. a. die Veröffentlichung von Rechtsakten und offiziellen Schriftstücken sowie der Außenkontakt zu Behörden und Bürgern der Mitgliedstaaten erfolgen. Der Begriff *Arbeitssprache* lässt sich nicht eindeutig definieren, da die EU selbst zwischen den beiden Begriffen nicht unterscheidet: Er umfasst einerseits die vertraglich festgelegten Arbeitssprachen (die gemäß Verordnung Nr. 1/58 den Amtssprachen entsprechen) und andererseits die faktisch herausgebildeten Arbeitssprachen, die aus Kosten- und Effizienzgründen in der alltäglichen Arbeitspraxis der EU-Organe verwendet werden (z. B. Englisch, Französisch und Deutsch in der Europäischen Kommission) (vgl. Pariente 2013; Montaneri 2006; Wu 2005). Die Diskrepanz zwischen de-jure und de-facto Sprachenpolitik wird aber in den folgenden Kapiteln näher behandelt.

In Artikel 1 der Verordnung Nr. 1/58 wird zudem festgelegt, dass der EGV sowie die folgenden Gründungsverträge in allen EU-Amtssprachen verbindlich sind. Ferner werden in den nachfolgenden Artikeln der Verordnung weitere Bestimmungen in Bezug auf die Sprachenfrage eingeführt, die sowohl die externe Kommunikation zwischen den

³ Der Rat der Europäischen Union ist ein Organ der EU, in dem die Regierungen der Mitgliedsstaaten vertreten werden. Zu den Hauptaufgaben dieses EU-Organs zählen die Gesetzgebung und die Koordinierung der EU-Politik (vgl. Mickel & Bergmann: 2015).

⁴ Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande (vgl. Haselhuber, 2012)

EU-Organen und EU-Mitgliedstaaten als auch die interne Kommunikation innerhalb der einzelnen Organe bzw. Einrichtungen regeln. Einerseits wird den EU-Bürgern unter Einhaltung des Vollsprachenregimes das Recht eingeräumt, sich in einer Amtssprache ihrer Wahl an die europäischen Organe zu wenden und in derselben Sprache Antwort zu erhalten. Andererseits wird die Regelung des internen Sprachgebrauchs den einzelnen EU-Organen überlassen. Zur Umsetzung des Vollsprachenregimes und zur Bewältigung des erheblichen Umfangs an Übersetzungen wurden folglich die Übersetzungs- und Dolmetscherdienste der Europäischen Union eingerichtet. Die wichtigsten EU-Institutionen haben mittlerweile ihre eigenen Übersetzungsabteilungen, die die Kommunikation in allen Amtssprachen der EU ermöglichen (vgl. Comba 2010; Haselhuber 2012).

Aus der Verordnung Nr. 1/58 geht außerdem hervor, dass nur die Sprachen, die von den Mitgliedstaaten als nationale offizielle Sprachen anerkannt werden, unter das Vollsprachenregime fallen und als Arbeits- und Amtssprachen der EU gelten:

Art. 8: Hat ein Mitgliedstaat mehrere Amtssprachen, so bestimmt sich der Gebrauch der Sprache auf Antrag dieses Staates nach den auf seinem Recht beruhenden allgemeinen Regeln.

(Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft 1958)

Später wurde das grundlegende Prinzip der Wahrung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt der EU-Mitgliedstaaten zur Verwirklichung des Ziels einer „Einheit in der Vielfalt“ (Europäische Kommission 2008: 3) auch auf die Regional- und Minderheitssprachen erweitert und im Jahr 1982 wurde auf Initiative des Europäischen Parlaments das *Europäische Büro für Minderheitensprachen* gegründet, dessen Aufgabe in der Interessenvertretung sowie dem Schutz und der Förderung der Regional- und Minderheitssprachgemeinschaften besteht (vgl. Haselhuber 2012).

Die dargestellten Grundsätze hinsichtlich der Mehrsprachigkeit und der Achtung der jeweiligen nationalen Kultur und Sprache der Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben im 1992 in Maastricht unterzeichneten und 1993 in Kraft getretenen Vertrag über die Europäische Union eine weitere rechtliche Verankerung gefunden (vgl. Mickel/Bergmann 2015).

Art 3, Z. 3: „Sie [die Union] wahrt den Reichtum ihrer kulturellen und sprachlichen Vielfalt und sorgt für den Schutz und die Entwicklung des kulturellen Erbes Europas.“

Art. 4, Z. 2: „Die Union achtet die Gleichheit der Mitgliedstaaten vor den Verträgen und ihre jeweilige nationale Identität.“

(Europäische Union 2012b)

Zuletzt fand die sprachliche und kulturelle Politik der Europäischen Union in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union Ausdruck. Die Charta, die 2000 anlässlich des Europäischen Rates von Nizza unterzeichnet und 2009 mit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon Rechtsverbindlichkeit erhielt, legt die Rechte und Freiheiten der EU-BürgerInnen fest (Mickel/Bergmann: 2015). Bezüglich der EU-Sprachenpolitik sind Art. 21 und 22 der Charta besonders relevant: Sie postulieren nämlich das Verbot der Diskriminierung aufgrund der Sprache und die Verpflichtung seitens der Europäischen Union zur Achtung der sprachlichen Vielfalt (vgl. Europäische Union 2012c). Abschließend lässt sich feststellen, dass die EU-Rechtsvorschriften, vom anfänglichen EG-Vertrag (1958) bis hin zum Vertrag von Lissabon (2007) den Grundsatz gefestigt haben, dass die nationale kulturelle und sprachliche Identität der EU-Mitgliedstaaten zu schützen und fördern sind und jede Einschränkung des Rechts auf Verwendung einer der EU-Amtssprachen eine rechtswidrige Diskriminierung darstellt. Nach dieser chronologischen Zusammenfassung der wichtigsten rechtlichen Grundlagen der Sprachpolitik der Europäischen Union, wird in den nächsten Unterkapiteln die interne und externe Sprachenpolitik näher analysiert.

1.2 Interne Sprachenpolitik

Die interne Sprachenpolitik bezeichnet die Regelung zur Verwendung der Sprachen im Rahmen der internen Kommunikation, d. h. die Kommunikation innerhalb der einzelnen Organen und Einrichtungen der Europäischen Union. Wie bereits erwähnt, wurde in Verordnung Nr. 1/58 (Artikel 6) den damaligen EG-Organen die Möglichkeit gewährt, den Sprachengebrauch in ihren internen Geschäftsordnungen selbständig zu regeln.

Art. 6: Die Organe der Gemeinschaft können in ihren Geschäftsordnungen festlegen, wie diese Regelung der Sprachenfrage im Einzelnen anzuwenden ist.

(Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft 1958)

Das Europäische Parlament hat Artikel 156 seiner Geschäftsordnung der Sprachenregelung gewidmet. Gemäß diesem Artikel wird auch in Bezug auf die interne Kommunikation die Vollsprachenregelung angewendet. Alle Schriftstücke sind in sämtlichen Amtssprachen zu verfassen und jedem Mitglied wird das Recht eingeräumt, sich in einer beliebigen Amtssprache zu äußern. In Ausschuss- und Delegationssitzungen wird eine Simultanverdolmetschung für die Sprachen der Anwesenden gewährleistet (vgl. Europäisches Parlament 2015b; Comba 2010). Diese de-jure Sprachenpolitik entspricht aber nicht immer der de-facto Sprachenpolitik: Auch wenn das Parlament dank seines Übersetzungs- und Dolmetscherdienstes dem Anspruch auf Vollsprachenregime im Vergleich zu den anderen EU-Organen am ehesten gerecht wird, weicht der Sprachengebrauch abseits der Plenarsitzungen vom „integralen Multilingualismus“ zugunsten eines „selektiven Multilingualismus“ ab (Ross 2003: 10ff. zit. nach Dorostkar 2014: 125), wonach die Kommunikation überwiegend auf der Basis von Englisch und Französisch erfolgt. Angesichts der Herausforderungen der EU-Erweiterung wurden zudem vom Präsidium des Europäischen Parlaments weitere Bestimmungen zur Sprachenregelung in Form eines Verhaltenskodex erlassen (vgl. Ricci 2006). Der Kodex legt „auf der Grundlage der Grundsätze der ressourceneffizienten umfassenden Mehrsprachigkeit“ Prioritäten fest, „die in den Fällen zu beachten sind, in denen die sprachlichen Ressourcen nicht ausreichen“ (Präsidium des Europäischen Parlaments 2014: 1).

Erwähnenswert ist diesbezüglich auch das System, das für die Übersetzungen in weniger geläufige Sprachen angewendet wird. Im Falle mangelnder Ressourcen dienen sogenannte *Relaissprachen* (Englisch, Französisch, Deutsch, Spanisch, Italienisch, Polnisch) als Zwischenstufe: Das Schriftstück wird zunächst in eine der Relaissprachen und dann indirekt aus dieser in die Zielsprache übersetzt (vgl. Pozzo 2006; Europäisches Parlament 2008).

Das Vollsprachenregime wird auch vom Rat der Europäischen Union angewendet, der gemäß Art. 14 seiner Geschäftsordnung „nur auf der Grundlage von Schriftstücken und Entwürfen, die in den in der geltenden Sprachenregelung vorgesehenen Sprachen vorliegen“ berät und beschließt (Rat der Europäischen Union 2009). Allerdings weicht

die Arbeitspraxis auch in diesem Fall von der festgelegten Regelung ab: Bei ordentlichen Sitzungen wird das Vollsprachenregime umgesetzt, während beim *Ausschuss der Ständigen Vertreter* (AStV) normalerweise nur die Sprachen Englisch, Französisch und Deutsch verwendet werden. Zudem wird in den Ratsarbeitsgruppen ein besonderes Sprachenregime verwendet: Bei der Vorbereitung von Gesetzen wird in alle Amtssprachen übersetzt, während die Verdolmetschung nur in die fünf großen Sprachen (Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch und Italienisch) geleistet wird. In bestimmten Ratsarbeitsgruppen wird seit 2004 das sog. Marktmodell (siehe Kapitel 1.4) angewendet: In ausgewählte Sprachen wird stets gedolmetscht und für die restlichen Sprachen können die Mitgliedstaaten eine Verdolmetschung auf eigene Kosten beantragen (vgl. Comba 2010; Haselhuber 2012).

Die Sprachenregelung der Europäischen Kommission, die in ihrer Geschäftsordnung (Art. 18) festgelegt ist, sieht vor, dass die Beschlüsse „in der Sprache oder in den Sprachen, in denen sie verbindlich sind“, verfasst werden sollen. Hierbei wird aber zwischen Rechtsakten mit allgemeiner Geltung (z. B. Verordnungen und Richtlinien) und Rechtsakten, die an einzelne Mitgliedstaaten gerichtet sind (z. B. Entscheidungen), unterschieden: Im ersten Fall bezeichnet der Begriff *verbindliche Sprachen* alle EU-Amtssprachen, während es sich im zweiten Fall nur um die Sprache(n) der Adressaten des Rechtsaktes handelt (vgl. Europäische Kommission 2000). In der Arbeitspraxis der Kommission werden nur die Beschlüsse in allen Amtssprachen verfasst. Bei der Vorbereitungs- und Verhandlungsphase herrscht ein „Dreisprachenregime“ (Wu 2005: 17), wonach nur Deutsch, Englisch und Französisch umfangreichere Funktionen haben. Die Kommission selbst definiert diese drei Sprachen als Verfahrenssprachen: Die Sprachen, „in denen die Dokumente vorliegen müssen, wenn die Kommissionsmitglieder zusammentreten, um Entscheidungen zu erörtern und zu fassen“ (Pariente 2013: 76).

Am Europäischen Gerichtshof gelten besondere Regelungen. Diese Sonderstellung wird dem EuGH bereits durch Artikel 7 der oben erwähnten Verordnung Nr. 1 von 1958 in Einklang mit Art 342 AEUV (ex-Art. 290 EGV) gewährt:

Art. 7: „Die Sprachenfrage für das Verfahren des Gerichtshofes wird in dessen Verfahrensordnung geregelt.“

(Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft 1958)

Der europäische Gerichtshof hat nämlich der Sprachenregelung ein ganzes Kapitel seiner Verfahrensordnung (Kapitel acht, erster Teil) gewidmet. Anstelle der Begriffe *Amts- und Arbeitssprache* wird auch vom EuGH der Begriff *Verfahrenssprache* verwendet. Dieser bezeichnet keine spezifische Sprache, sondern die aufgrund bestimmter Kriterien im einzelnen Verfahren ausgewählte Sprache, die sowohl für den Ablauf des Verfahrens als auch für die einschlägigen Schriftstücke die einzige verbindliche Sprache ist. In Art. 36 werden nämlich alle EU-Amtssprachen als mögliche Verfahrenssprachen aufgezählt. In den folgenden Artikeln wird aber deren Bestimmung und Verwendung präzisiert: Die Auswahl der Sprachen im Rahmen eines konkreten Verfahrens obliegt grundsätzlich dem Kläger. Wenn beispielweise die Klage gegen einen Mitgliedstaat oder gegen eine natürliche oder juristische Person aus einem Mitgliedstaat gerichtet ist, so wird dessen Amtssprache zur konkreten Verfahrenssprache. Andernfalls können die Parteien die Verfahrenssprache aus dem Kreis der Amtssprachen auswählen (vgl. Comba 2010; Europäischer Gerichtshof 2012).

Ferner wird in Art. 38 die Verwendung der ausgewählten Verfahrenssprache festgelegt: Diese ist „insbesondere in den Schriftsätzen und bei den mündlichen Ausführungen der Parteien, einschließlich der vorgelegten oder beigelegten Belegstücke und Unterlagen, sowie in den Protokollen und Entscheidungen des Gerichtshofs zu verwenden“ (Europäischer Gerichtshof 2012), soweit nicht Abweichendes vereinbart wird.

Die Besonderheit der Sprachenregelung des EuGH im Vergleich zu den anderen EU-Organen betrifft die Rechtsverbindlichkeit der Sprachversionen, wie in Artikel 41 (Kapitel acht, erster Teil) festgelegt.

Verbindlich ist die Fassung in der Verfahrenssprache oder, falls der Gerichtshof gemäß den Artikeln 37 oder 38 eine andere Sprache zugelassen hat, die Fassung in dieser Sprache.

(Europäischer Gerichtshof 2012)

Auch wenn alle Veröffentlichungen des Gerichts, insbesondere Urteile, in alle Amtssprachen zu übersetzen sind, ist nur die Fassung in der Verfahrenssprache rechtsverbindlich. Allerdings sind wie bei den anderen Organen Abweichungen von der Regelung festzustellen: Außerhalb des offiziellen Anwendungsbereichs der

ausgewählten Verfahrenssprache wird traditionell ausschließlich das Französische als interne Arbeitssprache verwendet (vgl. Comba 2010; Oddone 2006).

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass in der Regel das Vollsprachenregime auch in den Geschäftsordnungen der einzelnen Organe rechtliche Grundlage findet. Allerdings wird diese Regelung nur in bestimmten Fällen, wie bei der Veröffentlichung von Rechtsakten oder bei der externen Kommunikation mit den EU-Mitgliedstaaten eingehalten. In der alltäglichen Arbeitspraxis wird aus Kosten- und Effizienzgründen auf das Vollsprachenregime verzichtet und nur die meistverwendeten Sprachen (Englisch, Französisch und Deutsch) kommen zum Einsatz.

1.3 Externe Sprachenpolitik

Zur externen Sprachenpolitik zählen sämtliche Rechtsvorschriften, Maßnahmen und Initiativen, die einerseits die Kommunikation zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten regeln und andererseits die Mehrsprachigkeit im weitesten Sinne fördern. Seit der Gründung der Europäischen Gemeinschaften wurde die sprachliche Vielfalt zum prägenden Merkmal und grundlegenden Prinzip der Europäischen Union. In rechtlicher Hinsicht wurde dieses Prinzip durch das Vollsprachenregime und das Recht der EU-Bürger auf Verwendung einer beliebigen EU-Amtssprache umgesetzt. Allerdings hat im Laufe der Jahre auch die Förderung der individuellen Mehrsprachigkeit der EU-Bürger, also des Fremdsprachenlernens, an Bedeutung gewonnen. Darüber hinaus finden im Rahmen dieser Politik auch Regional- und Minderheitensprachen Berücksichtigung.

1.3.1 Übersetzungs- und Dolmetscherdienst

Gemäß Verordnung Nr. 1/58 sind aufgrund der Gleichstellung der EU-Amtssprachen alle Rechtsakte der EU-Institutionen, die Entscheidungsvorschläge der europäischen Kommission und andere Texte von allgemeiner Bedeutung in allen Amtssprachen auszufertigen und die EU-Mitgliedstaaten sind berechtigt, mit der EU in einer EU-Amtssprache ihrer Wahl zu kommunizieren. Aus diesen Bestimmungen ergibt

sich das Bedürfnis nach Sprachenexperten (Übersetzer, Terminologen sowie Rechts- und Sprachsachverständige), die den erheblichen Bedarf an Übersetzungen decken und die Homogenität der verschiedenen Sprachfassungen und folglich die einheitliche Auslegung und Umsetzung des EU-Rechts gewährleisten sollen.

Aus diesen Gründen wurde der Übersetzungs- und Dolmetscherdienst der Union eingerichtet. Hierbei geht es nicht um einen zentralen Dienst der Union, sondern um die Gesamtheit verschiedener Übersetzungs- und Dolmetscherdienste, die selbständig für die jeweilige EU-Einrichtung arbeiten und gleichzeitig zusammenarbeiten, um die Einheitlichkeit der Terminologie zu gewährleisten. Mittlerweile verfügt fast jedes Organ der EU über einen internen Dienst, der die mehrsprachige schriftliche und mündliche Kommunikation innerhalb des Organs und im Außenverkehr ermöglicht: Dazu zählen die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, der Europäische Gerichtshof, der Europäische Rechnungshof und die Europäische Investitionsbank. Die anderen Agenturen und Einrichtungen der EU, die über keine interne Übersetzungsabteilung verfügen, wenden sich an das 1994 gegründete und in Luxemburg angesiedelte Übersetzungszentrum (vgl. Generaldirektion Dolmetschen der Europäischen Kommission, 2013).

An erster Stelle steht die 1960 gegründete Generaldirektion (GD) Übersetzung der Europäischen Kommission, die im Laufe der Zeit zum weltweit größten Übersetzungsdienst der Welt geworden ist. Mit rund 2.500 Mitarbeitern übersetzt die GD Texte für die Europäische Kommission in und aus 24 Amtssprachen. Die breite Palette der zu übersetzenden Textsorten umfasst neben Rechtsvorschriften auch Sitzungsprotokolle, Pressemitteilungen, Reden und Sprechzettel, Antworten auf Anfragen von Parlamentariern, Studien, Korrespondenz mit Ministerien oder Privatpersonen, Internetseiten usw. (vgl. Haselhuber 2012; Generaldirektion Übersetzung der Europäischen Kommission 2014). Zur Bewältigung dieser Aufgaben stehen eine Reihe von elektronischen Hilfsmitteln zur Verfügung, die einen bedeutenden Beitrag zur Einheitlichkeit der übersetzten Texte leisten, wie beispielsweise die Terminologiedatenbank IATE und die Rechtsdatenbank EUR-Lex, die in Kap. 4 näher beschrieben werden.

Übersetzer und Dolmetscher der Europäischen Union sind die Garanten der Mehrsprachigkeit: Ihre Arbeit ist die Voraussetzung für die Umsetzung der

Sprachenpolitik der Union. Zudem, wie wir später sehen werden, tragen sie bewusst oder unbewusst zur Entwicklung und Umsetzung der EU-Terminologiepolitik bei.

1.3.2 Förderungsprogramme zum Fremdsprachenerwerb

Ein weiteres zentrales Ziel der externen Dimension der EU-Sprachenpolitik ist die Förderung des Sprachenlernens: Sprachkenntnisse sind eine unerlässliche Voraussetzung für Wachstum und Beschäftigung und daher wurde von der Union eine Politik der Förderung des Fremdsprachenerwerbes initiiert. So wurde im Jahr 1990 das *Aktionsprogramm zur Förderung der Fremdsprachenkenntnisse in der Europäischen Gemeinschaft*, das sogenannte *LINGUA-Programm*, eingeführt. Hauptziel des Programms war „eine quantitative und qualitative Verbesserung der Fremdsprachenkenntnisse zur Förderung der Kommunikationsfähigkeit innerhalb der Gemeinschaft“ (Art. 4, Rat der Europäischen Gemeinschaft, 1989).

Bessere Fremdsprachenkenntnisse ermöglichen es den Bürgern der Gemeinschaft, die aus der Verwirklichung des Binnenmarktes entstehenden Vorteile zu nutzen, und fördern das Verständnis und die Solidarität unter den Völkern, aus denen sich die Gemeinschaft zusammensetzen wird, wobei gleichzeitig die sprachliche Vielfalt und der kulturelle Reichtum Europas erhalten bleiben.

(Rat der Europäischen Gemeinschaft 1989)

Im Rahmen dieses fünfjährigen Programms unterstützte die Europäische Union die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung von Politiken, die unter anderen die Erweiterung des Unterrichts- und Lernangebots für Fremdsprachen, die Erhöhung des Niveaus des Fremdsprachenunterrichts sowie den Erwerb von Kenntnissen in weniger verbreiteten Fremdsprachen zum Ziel hatten. Danach wurde die prioritäre Rolle der Fremdsprachenkenntnisse im 1995 erstellten *Weißbuch⁵ über allgemeine und berufliche Bildung* hervorgehoben und die Zielvorgabe eingeführt, dass alle EU-Bürger neben ihrer Muttersprache zwei weitere Sprachen lernen sollten.

Ein weiteres Programm in Bezug auf die Förderung der Mehrsprachigkeit wurde im Jahr 2003 unter dem Namen *Aktionsplan zur Förderung des Sprachenlernens und der*

⁵ Weißbücher sind amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Union, die Vorschläge für ein Vorgehen der Union in einem bestimmten Bereich enthalten (vgl. Haselhuber, 2012).

Sprachenvielfalt verabschiedet, dessen Kernbereiche das Sprachenlernen als lebensbegleitender Prozess sowie die Verbesserung des Sprachunterrichts und des Lernumfeldes waren (vgl. Heindle 2004).

Auf Hochschulebene wurden vielfältige Programme eingeführt, um die Studenten zu ermutigen, ihr Studium mit dem Fremdspracherwerb zu verknüpfen und durch Studienaufenthalte in einem anderen EU-Mitgliedstaat ihre fachlichen, sprachlichen und interkulturellen Kompetenzen zu verbessern. Zunächst wurde im Jahr 1987 das ERASMUS-Programm zur Förderung der Mobilität von graduierten oder postgraduierten Studenten eingeführt. Danach folgten unter anderem ERASMUS MUNDUS für die internationale Hochschulbildung, LEONARDO DA VINCI für die Berufsbildung und COMENIUS für die Schulbildung (vgl. Haselhuber 2012). Zuletzt wurden durch die *Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 vom 11. Dezember 2013 Erasmus+, das Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport* alle Vorläuferprogramme unter dem Namen *Erasmus+* vereint und weitergeführt.

1.3.3 Regional- und Minderheitensprachen

Neben den 24 Amtssprachen werden in der Europäischen Union nach Angaben des Berichts *Eurobarometer* mehr als 60 Regional- und Minderheitensprachen gesprochen (vgl. Europäische Kommission 2012). Auch wenn ihr Schutz im Gegensatz zu den Amtssprachen im Vertragsrecht der EU nicht ausdrücklich rechtlich verankert ist, gehören sie zum „Reichtum ihrer kulturellen und sprachlichen Vielfalt“ (Art. 3 AEUV, siehe Kapitel 1.1) und werden daher indirekt unterstützt und geschützt:

Art. 21 „Diskriminierungen insbesondere wegen [...] der Sprache, [...] der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit [...] sind verboten.“

Art. 22 „Die Union achtet die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen.“

(Charta der Grundrechte, Europäische Union 2012c)

In Ermangelung eines Regelwerkes auf der Ebene der Europäischen Union hinsichtlich der Regional- und Minderheitensprachen, gilt als maßgebliches rechtliches Dokument zum Schutz solcher Sprachen die vom Europarat 1992 unterzeichnete *Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen*, die eine Reihe

verschiedener Maßnahmen und Pflichten für die Staaten, die die Charta unterzeichnen und ratifizieren, hinsichtlich der Wahrung der Rechte der sprachlichen Minderheiten vorsieht (Europarat 1992). Die Charta definiert Regional- oder Minderheitensprachen wie folgt:

Sprachen, die herkömmlicherweise in einem bestimmten Gebiet eines Staates von Angehörigen dieses Staates gebraucht werden, die eine Gruppe bilden, deren Zahl kleiner ist als die der übrigen Bevölkerung des Staates, und die sich von der (den) Amtssprache(n) dieses Staates unterscheidet, er [der Begriff] umfasst weder Dialekte der Amtssprache(n) des Staates noch die Sprachen von Zuwanderern.

(Europarat 1992)

Die Charta ist auch innerhalb der EU, die ihre Unterstützung der Charta in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9.2.1994 (Killilea Entschließung) zum Ausdruck gebracht hat, von großer Bedeutung. In dieser Entschließung „fordert [das Parlament] die Regierungen der Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, auf, das Übereinkommen bald zu unterzeichnen“ (Arntz 1998: 56). Trotzdem wurde die Charta bis heute noch nicht von allen EU-Mitgliedstaaten unterzeichnet und ratifiziert.

Konkrete Maßnahmen der EU zum Schutz und zur Entwicklung der Regional- und Minderheitensprachen sind die Finanzierung von Projekten und Initiativen sowie die finanzielle Unterstützung des Europäischen Büros für Minderheitensprachen (EBLUL, *European Bureau for Lesser Used Languages*) und des Mercator-Informationsnetzwerks. Letztere sind zwei unabhängige nichtstaatliche Einrichtungen: Das 1982 gegründete EBLUL ist für die Vertretung der Interessen der Regional- und Minderheitensprachgemeinschaften zuständig: Es unterstützt und koordiniert Initiativen auf internationaler und nationaler Ebene und liefert aktuelle Informationen zur Regional- und Minderheitensprachen. MERCATOR ist ein europaweites Informationsnetzwerk, dessen Aktivität grundsätzlich in der Sammlung von Daten über sprachliche Minderheiten und der Veröffentlichung von Forschungen und Forschungsergebnissen besteht. Diese zwei Einrichtungen tragen dazu bei, das Bewusstsein für die Regional- und Minderheitensprachen und Sprachgemeinschaften in der Öffentlichkeit zu wecken (vgl. Haselhuber 2012).

In den letzten Jahrzehnten hat das Europäische Parlament durch Entschließungen und Berichte mehrmals die Ausarbeitung von Maßnahmen zur Würdigung und

Förderung der sprachlichen Vielfalt in der EU gefordert. Ein Beispiel dafür ist die *Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. September 2013 zu vom Aussterben bedrohten europäischen Sprachen*.

[Das Parlament] fordert die Europäische Union und die Mitgliedstaaten auf, sich intensiver mit der extremen Bedrohung, der viele als bedroht eingestufte europäische Sprachen ausgesetzt sind, zu befassen und sich voll und ganz für den Schutz und die Förderung der einzigartigen Vielfalt des sprachlichen und kulturellen Erbes der Union einzusetzen, indem sie für die betroffenen Sprachen von sich aus Wiederbelebensmaßnahmen ergreifen und für diese Zwecke Mittel in angemessener Höhe bereitstellen.

(Europäisches Parlament 2013)

Allerdings ist die Umsetzung von konkreten nationalen Maßnahmen seitens der EU-Mitgliedstaaten aufgrund der mangelnden Rechtsverbindlichkeit dieser Initiativen noch sehr beschränkt.

1.4 Mehrsprachigkeit heute: Herausforderungen der EU-Erweiterung

Heute ist die Sprachenlandschaft der Europäischen Union vielfältiger als je zuvor: Mit 24 Amtssprachen und mindestens 60 Regional- und Minderheitensprachen scheint die Sprachenpolitik der EU zur Wahrung und Förderung der Mehrsprachigkeit erfolgreich umgesetzt zu werden. Allerdings stößt sie zunehmend auf Kritik: Die EU-Erweiterung, die steigende Zahl der Amts- und Arbeitssprachen und die damit verbundenen, zunehmenden Kosten der Mehrsprachigkeit haben die EU-Sprachenpolitik, insbesondere bezüglich des rechtlich verankerten Vollsprachenregimes der Union in Frage gestellt.

Die ursprünglichen vier Sprachen der Gründer der Europäischen Gemeinschaft – Deutsch, Französisch, Italienisch und Niederländisch – sind inzwischen zu 24 Sprachen geworden: Bulgarisch, Französisch, Maltesisch, Kroatisch, Deutsch, Polnisch, Tschechisch, Griechisch, Portugiesisch, Dänisch, Ungarisch, Rumänisch, Niederländisch, Irisch, Slowakisch, Englisch, Italienisch, Slowenisch, Estnisch,

Lettisch, Spanisch, Finnisch, Litauisch und Schwedisch. Mit so vielen Sprachen steigen zugleich auch die Sprachkombinationen, mit denen Übersetzer und Dolmetscher arbeiten müssen.

Darüber hinaus hat die Europäische Union im Laufe der Zeit ihre Befugnisse auf zahlreiche und vielfältige Bereiche erweitert: Ursprünglich ging es vor allem um Wirtschaftsfragen, während sich die Union heute mit einem breiten Themenspektrum beschäftigt: Bildung, Politik, Technik, Wissenschaft, Kultur usw. Der Bedarf an Übersetzungen und Verdolmetschungen ist dementsprechend gestiegen, und damit auch die entsprechenden Kosten, die sich jährlich insgesamt auf etwa 1 Mrd. EUR belaufen und ungefähr 1% des EU-Haushaltes ausmachen (vgl. Generaldirektion Übersetzung der Europäischen Kommission 2016). Der angeblich hohe finanzielle und verwaltungstechnische Aufwand wird als das größte Problem der EU-Sprachenpolitik angesehen, das sich mit jedem Beitritt eines neuen Mitgliedstaates verschärft. Daher stellt sich oft die Frage, inwieweit sich die Europäische Union diese Sprachenpolitik leisten und wie viele weitere Amtssprachen sie in Zukunft noch aufnehmen und finanzieren kann.

Zur Lösung dieses Problems sollte laut Kritikern die Anzahl der Amtssprachen bzw. Arbeitssprachen auf unterschiedliche Weise reduziert werden. Hierbei wurden hauptsächlich drei Ansätze vorgeschlagen:

- **Englisch als *Lingua Franca***

Nach diesem Ansatz sollte das Englische aufgrund seiner dominanten Rolle im Rahmen der internationalen Kommunikation auch innerhalb der EU als *Lingua Franca* ausgewählt werden (vgl. de Cillia 2003). Dieser Begriff bezeichnet eine Nationalsprache, „die aufgrund der politischen oder kulturellen Bedeutung des betreffenden Volkes zur Kommunikation zwischen Angehörigen unterschiedlicher Sprachgemeinschaften benutzt wird“ (Arntz 1998: 65). Die englische Sprache hat nämlich in den letzten Jahrzehnten als Verkehrs- und Wissenschaftssprache zunehmend an Bedeutung gewonnen. Darüber hinaus ist die englische Sprache (neben Französisch und Deutsch) die meistverwendete Arbeitssprache in fast allen EU-Institutionen: Ein klarer Beweis dafür ist die Darstellung der vom Übersetzungsdienst übersetzten Seiten nach Ausgangssprachen. Laut Angaben der Generaldirektion Übersetzung (2014)

konnte Französisch im Jahr 1997 mit dem Englischen noch Schritt halten (45% der Ausgangstexte waren auf Englisch, 40,5% auf Französisch), aber danach hat sich das Englische durchgesetzt und heute sind die zu übersetzenden Ausgangstexte vorwiegend auf Englisch (81%), wie die folgende Grafik veranschaulicht:

Ausgangstexte in Englisch

Ausgangstexte in

Französisch

Ausgangstexte in Deutsch

Ausgangstexte in anderen Sprachen

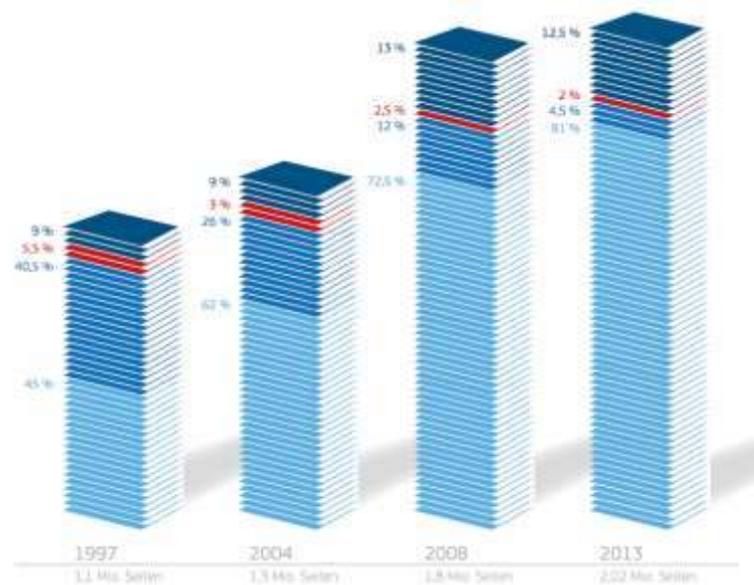


Abbildung 1 (Generaldirektion Übersetzung, 2014: 7)

Ein weiteres Argument dafür ist die Tatsache, dass Englisch in den EU-Mitgliedsstaaten die meistgesprochene Fremdsprache ist (38%), gefolgt von Französisch (12%) und Deutsch (11%) (Europäische Kommission 2012: 23). Dennoch stößt dieser Vorschlag auf Kritik und wurde bis jetzt aus unterschiedlichen Gründen verworfen. Zunächst würde die Kostenfrage dadurch nicht gelöst, sondern verlagert, da die EU-Mitgliedstaaten selbst die Kosten für die Übersetzungen aus dem Englischen in die jeweiligen Nationalsprachen übernehmen müssten. Darüber hinaus weist Nißl (2011: 118) darauf hin, dass eine solche Wahl die Sprecher aller anderen Sprachen als Nichtmuttersprachler des Englischen benachteiligen würde. Schließlich würde dadurch die Rolle der Sprachen als „Symbole individueller und kollektiver Identität“ (de Cillia 2003: 245) vernachlässigt. Zusammenfassend stellt eine solche sprachliche Diskriminierung einen Verstoß gegen die Grundprinzipien der Europäischen Union dar und kann daher keinesfalls akzeptiert werden.

- **Plansprache**

Eine weitere vorgeschlagene Lösung ist die Verwendung einer Plansprache parallel zu den Nationalsprachen: Dieser Begriff bezeichnet eine künstlich geschaffene Sprache, die dazu konzipiert ist, "den vielen Völkern verschiedener Sprachen eine gemeinsame neutrale Verständigungsgrundlage zu bieten" (Arntz 1998: 76). Der Vorteil einer Plansprache liegt in ihrer Neutralität: Der Einsatz einer künstlichen Sprache würde zweifellos eine demokratische Lösung darstellen, weil keine Sprache bzw. Sprachgemeinschaft diskriminiert bzw. bevorzugt würde und dadurch die Gleichberechtigung aller EU-Mitgliedstaaten gewährleistet würde. Eine der erfolgreichsten und bekanntesten Plansprachen ist Esperanto, die 1887 vom Arzt Ludwig Lazar Zamenhof (1859-1917) konzipiert wurde, um die internationale Kommunikation zu erleichtern. Diese Sprache zeichnet sich durch ihre einfachen Formen und leichte Erlernbarkeit aus und hat im Laufe der Zeit viele Anhänger gewonnen. Dennoch ist auch diese Lösung schwer umsetzbar: Esperanto ist wie alle anderen Plansprachen keine natürliche Sprache, zählt nur wenige Muttersprachler und hat keine Verbindung zu jeglicher Kultur oder Sozialgruppe. Daher mangelt es dieser Sprache an Akzeptanz und Durchsetzungsfähigkeit (vgl. Wu 2005).

- **Selektive Mehrsprachigkeit und das Marktmodell**

Die Lösung, die sich zunehmend in der Alltagspraxis der EU-Institutionen durchgesetzt hat, ist die selektive Mehrsprachigkeit, die die Reduzierung der Arbeitssprachen auf die meist verwendeten Sprachen (Englisch, Französisch und Deutsch) vorsieht. Dieses Dreisprachenregime, das bereits in den Arbeitsgruppen der Europäischen Kommission verwendet wird, bietet mehrere Vorteile: Die Verringerung des Übersetzungsvolumens, eine schnellere und effizientere Arbeitsweise in den EU-Organen und die Förderung von Fremdsprachenkenntnissen (vgl. Wu 2005). Auf eine Reduzierung der Arbeitssprachen zielt auch das sogenannte *Marktmodell* ab, das zunächst von einigen Mitgliedstaaten, unter anderem Deutschland, Schweden und Spanien, vorgeschlagen wurde, um der stetig steigenden Belastung des EU-Verdolmetschungssystems, insbesondere bezüglich des Sprachengebrauchs in den Arbeitsgruppen des Europäischen Rats, entgegenzutreten. Der Vorschlag zur Reform des Sprachenregimes wurde beim Europäischen Rat von Kopenhagen (2002) vorgelegt

und das Modell wurde im Mai 2004 erstmals in einigen Arbeitsgruppen des Rates angewendet. Das Marktmodell sieht vor, dass für eine Gruppe von Sprachen auf Kosten der EU stets gedolmetscht wird, während das Dolmetschen in andere Sprachen auf Wunsch beantragt werden kann und die Kosten vom jeweiligen Mitgliedstaat zu tragen sind. Dieses Modell wurde durch die Entscheidung 111/07 des Rates im Jahr 2007 evaluiert und bestätigt, aber bis jetzt nur innerhalb des Rates und nicht in allen EU-Institutionen verwendet (vgl. Haselhuber 2012; Venchiarutti 2008). Trotz der offensichtlichen Vorteile der selektiven Mehrsprachigkeit ist ihre Übereinstimmung mit den EU-Grundprinzipien fragwürdig, weil diese Sprachenregelung einige EU-Amtssprachen in den Vordergrund und andere in den Hintergrund stellen würde.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass eine Reform des Vollsprachenregimes noch nicht in Sicht ist: Die Mehrsprachigkeit hat eine große politische Bedeutung, weswegen alle Reformvorschläge sowohl von den EU-Mitgliedstaaten abgelehnt als auch aus juristischen Gründen zurückgewiesen wurden. Bei jedem Beitritt eines neuen Mitgliedstaats wird sich aber immer die Frage nach einer Anpassung der Sprachenregelung stellen und die Aufrechterhaltung der Sprachepolitik wird eine immer größere Herausforderung für die Union darstellen.

2. Terminologiepolitik im internationalen Kontext

Nach dem ersten Kapitel über die Sprachenpolitik in der Europäischen Union wird im zweiten Kapitel das Hauptthema der Arbeit, nämlich die Terminologiepolitik, zunächst aus internationaler Perspektive dargestellt, um die Grundvoraussetzungen für eine spätere Analyse der Terminologiepolitik in der Europäischen Union zu schaffen. Erstens werden die Terminologie sowie ihre Entwicklung und Funktionen vor dem Hintergrund der zunehmenden Bedeutung einer effizienten, fachbezogenen Kommunikation in der heutigen globalisierten Gesellschaft dargestellt. Darauf aufbauend konzentrieren sich die folgenden Abschnitte des Kapitels auf die präskriptive bzw. normative Funktion der Terminologie, die jeder Terminologiepolitik zugrunde liegt. Diese Funktion wird mittels verschiedener planerischer Aktivitäten ausgeübt, nämlich die terminologische Normung, Harmonisierung und Planung, die im Kapitel 2.2 beschrieben werden. Auf der höchsten Ebene der präskriptiven Terminologie befindet sich die Terminologiepolitik, die zur Steuerung und Koordinierung aller anderen Aktivitäten dient.

Um das Bild zu vervollständigen werden schließlich die von UNESCO veröffentlichten Richtlinien zur Entwicklung einer effizienten Terminologiepolitik (*Guidelines for Terminology Policies. Formulating and implementing terminology policy in language communities*) herangezogen. Das ermöglicht uns im Rahmen der Analyse der Terminologiepolitik der Europäischen Union einen Vergleich zwischen der international empfohlenen Vorgehensweise und der EU-Vorgehensweise anzustellen und daraus Schlussfolgerungen zu ziehen.

2.1 Die Terminologie

Die Terminologie ist die Voraussetzung einer effizienten Kommunikation und spielt vor allem in technischen, wissenschaftlichen und juristischen Fachbereichen eine grundlegende Rolle. Die Definition von Terminologie ist facettenreich und kann je nach Perspektive anders interpretiert werden: Erstens kann die Terminologie eine Sammlung von Termini sein, zweitens die Gesamtheit der Praktiken zur Sammlung, Beschreibung und Darstellung von Termini und drittens die Theorie zur Erklärung der Beziehungen zwischen Begriffen und Benennungen (vgl. Scarpa 2001). Zur näheren Erläuterung dieser Definitionen werden im Folgenden die Grundbegriffe der Terminologie kurz dargelegt.

2.1.1 Grundbegriffe der Terminologie

Das Deutsche Institut für Normung definiert Terminologie als „Gesamtbestand der Begriffe und ihrer Bezeichnungen in einem Fachgebiet“ (DIN 2342 2011, zit. nach Arntz et al. 2014: 11). Diese Definition enthält die wichtigsten Elemente der Terminologie.

- **Terminologie und Fachsprache**

Zunächst macht diese Definition den engen Zusammenhang zwischen Terminologie und *Fachsprache* deutlich. Um diesen Begriff zu definieren ist aber auch der damit verbundene Begriff *Gemeinsprache* heranzuziehen: Während die *Gemeinsprache* „den Kernbereich der Sprache, an dem alle Mitglieder einer Sprachgemeinschaft teilhaben“ (DIN 2342, zit. nach Arntz et al. 2014: 11) darstellt, also die Sprache, die alle Sprecher verstehen und für die alltägliche Kommunikation verwenden, bezeichnet die *Fachsprache* eine in einem spezialisierten Bereich (zum Beispiel im Bereich der Technik, der Wissenschaften usw.) verwendete Sprache, die nur von einem beschränkten Teil der Sprachgemeinschaft verstanden und verwendet wird. Das Deutsche Institut für Normung definiert sie als den „Bereich der Sprache, der auf eindeutige und widerspruchsfreie Kommunikation in einem Fachgebiet gerichtet ist und

dessen Funktionieren durch eine festgelegte Terminologie entscheidend unterstützt wird“ (DIN 2342, zit. nach Arntz et al. 2014: 11). Hierbei ist eine erste Funktion der Terminologie klar: Sie dient dem systematischen Management sowie der Festlegung und Standardisierung der Begriffe einer bestimmten *Fachsprache*, sodass die Benutzer dieser Sprache sich untereinander eindeutig und ohne Missverständnisse verständigen können. Damit unterstützt und steigert die Terminologie die Effizienz der Fachkommunikation, die in den letzten Jahrzehnten aufgrund der zunehmenden Spezialisierung in allen Bereichen eine immer wichtigere Rolle spielt.

- **Gegenstand, Begriff, Definition und Benennung**

In theory of terminology, objects, concepts, designations and definitions are fundamental ideas. Objects are observed and abstracted into concepts which, in special language, are represented by designations and described in definition.

(Suonuuti 1997: 9, zit. nach Artz 2014: 42)

Der *Gegenstand* ist der Ausgangspunkt der Terminologie. Die jüngeren terminologischen Definitionen von *Gegenstand* basieren auf der von Wüster formulierten Überlegung, nach der *Gegenstand* „alles worauf sich so das Denken eines Menschen richtet oder richten kann“ (Picht/Schmitz 2001: 22), bezeichnet. Nach ISO und dem deutschen und österreichischen Institut für Normung ist der *Gegenstand* zusammenfassend ein Ausschnitt aus der wahrnehmbaren oder vorstellbaren Welt, der aus einer Menge von Eigenschaften besteht (DIN 2342, ISO 1987-1 und ÖNorm a 2704: 2 zit. nach Arntz et al. 2014: 45). Die Eigenschaften, die einen Gegenstand von einem anderen unterscheiden, sind die Grundlage für dessen Kategorisierung und Systematisierung: Die Gegenstände, die gleiche Eigenschaften aufweisen, werden auf einer Abstraktionsebene in einer Gruppe zusammengefasst und dadurch entsteht der *Begriff*, der in seinem Inhalt alle diese Eigenschaften vereint (Lauren et al. 1998: 116).

Der *Begriff* ist nämlich „eine Denkeinheit, die aus einer Menge von Gegenständen unter Ermittlung der diesen Gegenständen gemeinsamen Eigenschaften mittels Abstraktion gebildet wird“ (DIN 2342, zit. nach Arntz et al. 2014: 48) und ermöglicht die Reduzierung einer potenziell unendlichen Anzahl von Gegenständen auf eine überschaubare Anzahl von Denkeinheiten und damit die Kategorisierung von Gegenständen und folglich von Wissen.

Diese Denkeinheiten sind aber nicht isoliert zu betrachten, sondern in Bezug auf die anderen Begriffe eines bestimmten Fachgebietes: Nur durch dieses systematische Ordnen der Begriffe in einem *Begriffssystem* ist ein tiefergehendes Verständnis des jeweiligen Fachgebietes sowie die korrekte Abgrenzung zwischen Begriffen möglich (Arntz et al. 2014: 54ff.).

Zur Abgrenzung der Begriffe dient auch die *Begriffsdefinition*: Wenn ein neuer Begriff gebildet wird, ist es dann erforderlich, ihn mit sprachlichen Mitteln zu definieren und deren Bedeutung festzulegen. Hierbei gibt es zwei wichtige Definitionsarten: Die Inhaltsdefinition, die nicht alle, sondern nur wesentliche und einschränkende Merkmale eines Begriffs enthält, die ihn von den anderen Begriffen unterscheiden, und die Umfangsdefinition, „bei der alle Unterbegriffe des Begriffs aufgezählt werden“ (DIN 2342, zit. nach Arntz et al. 2014: 67). Die Definition hat auch eine weitere grundlegende Funktion: Ohne sie ist die Zuordnung des Begriffs zur entsprechenden *Benennung* unmöglich.

Die Inhaltsseite eines Begriffs nimmt in der Terminologie eine primäre Rolle ein. Für die Kommunikation hingegen ist die konkrete Repräsentation, also die Ausdrucksseite des Begriffs, unabdingbar: Diese Repräsentation ist in der Terminologie die *Bezeichnung*, die sowohl sprachlich als auch nicht-sprachlich sein kann (z. B. Symbole, Formel, graphische Repräsentationen). Die sprachliche Bezeichnung eines Begriffes ist die *Benennung* und deren Zuordnung zum Begriff sollte eindeutig, klar und genau sein, um terminologische Probleme wie Synonymie, Polysemie usw. zu vermeiden (Arntz et al. 2014: 113ff.). Darüber hinaus bilden die Inhalts- und Ausdrucksseite – *Begriff* und *Benennung* – eine Einheit, die als *Terminus* bezeichnet wird und im Mittelpunkt der Terminologie steht (Arntz 1998: 82ff.).

2.1.2 Terminologielehre: Entwicklung und Ansätze

Die Terminologie sowie ihre praktische Erarbeitung, Bearbeitung oder Verarbeitung – die Terminologearbeit – haben im Laufe der Zeit an Bedeutung gewonnen und kommen in unterschiedlichen Kontexten bzw. Fachbereichen zum Einsatz. Daher ist die Notwendigkeit aufgetreten, einheitliche Grundsätze für die Terminologearbeit zu entwickeln. Mit dieser Aufgabe hat sich die Terminologielehre beschäftigt, eine junge

und interdisziplinäre Disziplin, die als „die Wissenschaft von den Begriffen und Benennungen im Bereich der Fachsprachen“ definiert wird (DIN 2342, zit. nach Arntz et al. 2014: 3). Die Terminologielehre analysiert die Entwicklung der Terminologien und konzipiert die Grundlagen für ihre systematische Weiterentwicklung.

Diese Disziplin entstand bereits im 18. Jahrhundert, als Forscher wie Lavoisier und Linné in den Bereichen Chemie und Botanik die Notwendigkeit der einheitlichen Festlegung von Bezeichnungen für eine effiziente wissenschaftliche Kommunikation erkannten. Danach hat sich die Terminologie aufgrund der Internationalisierung der Wissenschaften und der raschen technologischen Fortschritte im 19. Jahrhundert weiterentwickelt und sich in den dreißiger Jahren des 20. Jahrhunderts durchgesetzt. Damals wurde die moderne Terminologielehre durch die Arbeit Eugen Wüsters, dem Vater der Terminologielehre, begründet. In seiner 1930 veröffentlichten Dissertation „Internationale Sprachnormung in der Technik, besonders in der Elektrothechnik“ thematisierte Wüster nicht nur das Bedürfnis nach Benennungen von Erfindungen und neuen Konzepten, sondern auch nach Einigkeit und Einheitlichkeit bezüglich dieser neuen Begriffe und zielte auf eine Systematisierung der Fachsprache der Elektrotechnik ab. Laut Wüster ist die Terminologielehre eine „linguistisch-pragmatische Disziplin, die auf internationaler Ebene durch Angleichung der Begriffe, Sinnformen und Schreibungen die nationalen Fachsprachen einander angleicht“ (Wüster 1991: VI). Wüster war auch der Gründer der Wiener Schule, die zusammen mit der Prager und Sowjetischen Schule zu den wichtigsten Ausrichtungen in der Terminologielehre zählt. Die Theorie von Wüster hat die sämtliche darauffolgende Forschung stark geprägt. Dennoch hat die Terminologie erst in den neunziger Jahren das Interesse der Sprachforscher erregt. Dies ist vor allem auf die digitale Revolution, die vermehrte Verfügbarkeit von Texten und die Entwicklung der kognitiven Wissenschaften und der Computerlinguistik zurückzuführen (vgl. Soglia 2002; Lušický 2009).

Im Laufe der Zeit haben sich verschiedene Theorien und Ansätze zur Terminologie entwickelt: Der grundlegende Unterschied zwischen diesen Theorien liegt in ihren Ausgangspunkten und Zielen.

Die *präskriptive Terminologie* zielt auf die Standardisierung bzw. die Normierung einer Fachsprache ab und stützt sich auf den onomasiologischen Ansatz, nach dem die Terminologearbeit von den Begriffen und nicht von den Benennungen ausgeht. Im

Gegensatz dazu basiert die *deskriptive Terminologie* auf dem semasiologischen Ansatz, nach dem die Terminologiearbeit von den Benennungen ausgeht. Das Ziel der deskriptiven Terminologie besteht in der Beschreibung der Termini eines Fachgebietes und ihren Beziehungen zu einem bestimmten Zeitpunkt, ohne normativen Eingriff auf den Sprachgebrauch. Diese beiden Ansätze werden aber heutzutage als komplementär betrachtet und ergänzen sich gegenseitig (vgl. Lauren et al. 1998: 304ff. und Arntz 1989: 83ff.).

Relevant für die vorliegende Arbeit ist auch eine weitere Klassifikation, und zwar der Unterschied zwischen *ein-* und *mehrsprachiger Terminologiearbeit*: Bei einer *einsprachigen Terminologiearbeit* wird die Terminologie eines bestimmten Fachgebiets in einer einzelnen Sprache erarbeitet. Dagegen geht es bei der *mehrsprachigen Terminologiearbeit* (auch *übersetzungsorientierte Terminologiearbeit* genannt) um die Erarbeitung und den Vergleich der Terminologie eines bestimmten Fachgebiets in zwei oder mehreren Sprachen, mit dem Ziel, äquivalente Benennungen in verschiedenen Sprachen zu finden und in Terminologiedatenbanken, Glossaren oder Fachwörterbüchern zu dokumentieren.

2.1.3 Funktionen und Anwendungsbereiche der Terminologie

Wie bereits erwähnt, ist die grundlegende Funktion der Terminologie bzw. der Terminologiearbeit die Gewährleistung einer reibungslosen, eindeutigen und effizienten Kommunikation innerhalb eines Fachgebietes. Im Laufe der Zeit hat aber diese Disziplin alle Kommunikationsbereiche durchdrungen und heute wird sie für verschiedene Zwecke angewendet. Zu diesen zählt die Fachsprachenforschung, die zum Erwerb von Kenntnissen über den Sprachgebrauch in einem bestimmten Fachbereich dient (vgl. Lauren et al. 1998).

Eine weitere Funktion der Terminologie ist die Systematisierung des Wissens, das in Datenbanken, Thesauren usw. geordnet und dadurch zugänglich gemacht wird. Dabei dient die Terminologie zugleich der Repräsentation als auch dem Transfer von Wissen bzw. Fachwissen: Ohne die eindeutige Festlegung wissenschaftlicher und fachlicher Informationen auf dem Begriffsniveau wäre das Wissen nicht kommunizierbar. Auch bei der Kommunikation zwischen unterschiedlichen Sprachen spielt die Terminologie -

insbesondere die mehrsprachige Terminologie - als Unterstützung der Arbeit von Übersetzern und Dolmetschern eine wesentliche Rolle.

Ferner wird Terminologie von nationalen und internationalen Organisationen eingesetzt, um Normen, Gesetze, Richtlinien usw. eindeutig und konsistent auszuformulieren. Die Europäische Union betont in ihrer Veröffentlichung *Gemeinsamer Leitfaden für die Abfassung von Rechtstexten der Europäischen Union* (2014) die primäre Funktion der Terminologie im juristischen Bereich:

Punkt 6.1: „Zur Erleichterung des Verständnisses und der Auslegung eines Rechtsakts ist auf Kohärenz in Form und Inhalt achten. Die formelle Kohärenz betrifft terminologische Aspekte, die inhaltliche Kohärenz in einem weiteren Sinne die Logik des gesamten Akts“.

(Europäische Kommission et al. 2014)

Schließlich dient die Terminologie der fachsprachlichen Planung: Hierbei wird normend auf den Sprachgebrauch in einem Fachgebiet eingegriffen, um die betreffende Fachsprache zu standardisieren, sodass Missverständnisse vermieden werden (vgl. Soglia 2002; Lauren et al. 1998). Diese letzte Funktion der Terminologie, die bei der Entwicklung einer Terminologiepolitik zentral ist, wird im folgenden Unterkapitel zusammen mit den damit verbundenen Begriffen der terminologischen Normung, Harmonisierung und Planung näher analysiert.

2.2 Normative Funktion der Terminologie

Der Eingriff in den Sprachgebrauch mit dem Ziel der Erleichterung der Kommunikation innerhalb eines bestimmten Fachgebiets war von Anfang an eine der wichtigsten Funktionen der Terminologie. Normungsaktivitäten finden auf verschiedenen Ebenen und in unterschiedlichem Umfang statt und bilden die Grundlage einer Terminologiepolitik. Im Folgenden werden die Entwicklung und die verschiedenen Aspekte der präskriptiven Terminologie erläutert.

2.2.1 Terminologienormung

Terminologienormung: Normung von Begriffen und ihren Benennungen sowie Begriffssysteme durch autorisierte und dafür fachlich, sprachlich und methodisch qualifizierte Gremien mit dem Ziel, terminologische Festlegungen in Normen zu schaffen.

(DIN 820-3, zit. nach Arntz et al. 2014: 272)

Normungsaktivitäten wurden bereits vor der Etablierung der Terminologielehre in technischen und wissenschaftlichen Bereichen eingesetzt: Zunächst beschränkten sich diese Aktivitäten auf die Normung von Sachen, Maßeinheiten, Gewichten usw. Es wurde aber bald klar, dass die sprachliche bzw. terminologische Normung eine unerlässliche Voraussetzung für die Sachnormung darstellt: Nur durch die Klarheit und Eindeutigkeit von Begriffen und Benennungen ist eine unmissverständliche Kommunikation möglich.

Am Anfang fand eine sogenannte terminologische Einzelnormung statt, d. h. die Festlegung einzelner Begriffe und ihrer Benennungen innerhalb des jeweiligen Fachgebiets (vgl. Lauren et al. 1998). Ohne einheitliche theoretische Grundlage konnte diese Art von Normung aber zu keinem optimalen Ergebnis führen: Regeln für die Festlegung der Begriffe, die Bildung neuer Benennungen und weitere terminologische Aktivitäten waren nämlich erforderlich. Dieses neue Bewusstsein war der Anstoß für die Entwicklung der terminologischen Grundsatznormung, d. h. der Normung von Grundsätzen und Richtlinien für die Terminologearbeit und die terminologische

Festlegung von Begriffen und Benennungen (Arntz et al. 2014: 272 nach DIN 2342 2011). Diese zwei Dimensionen werden auch als *vertikale* und *horizontale* Terminologienormung bezeichnet: Die einzelsprachliche Normung ist *vertikal* ausgerichtet, indem sie der Normung eines bestimmten Sachgebietes dient. Dagegen werden terminologische Grundsatznormen als *horizontal* bezeichnet, weil deren Anwendungsbereich sich auf mehrere – wenn nicht alle – Sachgebiete erstreckt (vgl. Galinski/Budin 1999).

Die Notwendigkeit der Grundsatznormung wurde bereits von Eugen Wüster, dem Vater der Terminologielehre, erkannt. Dank seiner Bemühungen wurde im Jahr 1963 im Rahmen des internationalen Normungsverbandes ISA (International Federation of the Standardization Association) der erste Ausschuss für Terminologie gegründet. Aufgabe dieses Ausschusses war die Erarbeitung terminologischer Grundsatznormen über terminologisches Wissen, Terminologienormen über die Grundbegriffe der Terminologie und Verfahrensnormen mit Anweisungen zur Durchführung von Terminologearbeiten (vgl. Lauren et al. 1998: 294ff.).

Die Arbeit der ISA wurde während des Zweiten Weltkriegs unterbrochen und erst nach Ende des Krieges von der Nachfolgeorganisation ISO (International Organisation for Standardization) fortgesetzt. Im Rahmen dieser Organisation ist das Technische Komitee ISO/TC 37 für Terminologienormung zuständig. Normungsaktivitäten werden heutzutage nicht nur auf internationaler, sondern auch auf nationaler Ebene durchgeführt: In Deutschland zum Beispiel ist dafür der Normenausschuss Terminologie (DIN NA 105) des Deutschen Instituts für Normung (DIN) zuständig. Auf europäischer Ebene sind das Europäische Komitee für Normung (CEN), das Europäische Komitee für Elektrotechnische Normung (Cenelec) und das Europäische Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI) für die Normung zuständig. Diese Organisationen sind eng mit der Europäischen Union verbunden (siehe Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung). Im Gegensatz zu ISO und DIN verfügen sie aber über keinen spezifischen Ausschuss, der sich mit der terminologischen Grundsatznormung befasst (vgl. Arntz et al. 2014).

Neben der institutionalisierten Terminologienormung finden normative terminologische Aktivitäten auch in Unternehmen statt, die international tätig sind und daher Interesse an einer reibungslosen mehrsprachigen Kommunikation haben.

2.2.2 Terminologische Harmonisierung

Relevant für die vorliegende Arbeit ist auch ein anderer Begriff in Bezug auf den normativen Aspekt der Terminologie: die terminologische Harmonisierung. Der Unterschied zwischen Normung und Harmonisierung liegt in der Dimension, in der diese Tätigkeiten stattfinden. Während die terminologische Normung – im Sinne von terminologischer Einzelnormung - eindimensional ist, d. h. sich auf eine einzige Dimension wie zum Beispiel auf eine Sprache, ein Fachgebiet usw. beschränkt, ist die Harmonisierung bi- bzw. multidimensional: Sie findet zwischen mehreren Dimensionen statt (vgl. Galinski/Budin 1999). Ein Beispiel dafür ist die Harmonisierung einzelsprachiger Terminologien im Rahmen der Europäischen Union, wobei die Termini in den Amtssprachen der Union zentral harmonisiert werden. Die Internationale Organisation für Normung (ISO) definiert nämlich die Harmonisierung als

activité devant aboutir à la désignation, dans plusieurs langues, d'une même notion par des termes qui reflètent les mêmes caractères ou des caractères similaires dont la forme est la même ou légèrement différente.

(ISO 869: 1996, zit. nach Raus 2010: 153)

Die terminologische Harmonisierung ist daher ein grundlegendes terminologisches Verfahren innerhalb der Europäischen Union. Hierbei bezieht sich der Begriff der Harmonisierung nicht nur auf die Terminologie, sondern auch auf das EU-Recht: *EU-harmonisierte Normen* sind nämlich Normen, die die bestehenden nationalen und von der EU-Norm abweichenden Normen der Mitgliedstaaten, die denselben Gegenstand zum Inhalt haben, ersetzen (vgl. Galinski/Budin 1999).

Die Notwendigkeit der Harmonisierung ist auf die Heterogenität der terminologischen Normungsaktivitäten zurückzuführen. Diese Aktivitäten finden häufig in unterschiedlichen Kontexten und mit unterschiedlichen Methoden statt. Dies führt zu terminologischen Überschneidungen oder zur Herausbildung inkonsistenter Terminologien: Ein Terminus, der beispielweise Unterschiede auf Begriffsebene und Ähnlichkeiten auf Benennungsebene aufweist, kann irreführend sein und ein Hindernis für die Kommunikation darstellen. Durch die terminologische Harmonisierung werden solche Probleme behoben (vgl. ISO-Norm 860 2007).

Andererseits setzt die Harmonisierung die terminologische Einzelnormung voraus: Nur wenn die einzelsprachigen Terminologien bereits normiert wurden, können sie miteinander harmonisiert werden. Abschließend sind Harmonisierung und Normung nicht als Gegensätze zu betrachten, sondern als zusammenhängende normende Maßnahmen. Diese beiden Begriffe können unter einem weiteren Begriff subsumiert werden: der Terminologieplanung.

2.2.3 Terminologieplanung

Terminologieplanung war als Konzept schon länger präsent, aber nur in jüngster Zeit ist sie in der Fachliteratur als eigenständiger Forschungsgegenstand zu finden. Diese Situation ist auf die enge Verbindung zwischen Terminologie- und Sprachplanung zurückzuführen. Historisch wurde nämlich Terminologieplanung immer in Bezug auf oder als Teil von Sprachplanung bzw. Sprachpolitik betrachtet. Um diese planerischen Aktivitäten zu differenzieren, ist zunächst eine Definition von Sprachplanung notwendig:

Language planning refers to deliberate efforts to influence the behaviour of others with respect to the acquisition, structure, or functional allocation of their language.

(Cooper 1989, zit. nach Galinski et al. 1999: 2207).

Die Sprachplanung verfolgt unterschiedliche Ziele: Einerseits dient sie der Standardisierung einer Sprache (Korpusplanung) in Bezug auf Grammatik, Rechtsschreibung, Aussprache usw. Andererseits zielt Sprachplanung auf die Konsolidierung des Prestiges einer Sprache (Statusplanung) ab, indem sie für die wissenschaftliche, amtliche und fachliche Kommunikation tauglich gemacht wird (vgl. Drame 2009; Budin 1993).

In diesem Zusammenhang nimmt die Terminologieplanung im Rahmen der Sprachplanung eine klare Stellung ein: Sie trägt zum Ausbau der Sprache als Mittel für die Fachkommunikation bei. Das findet vor allem in kleineren Sprachgemeinschaften statt. Allerdings wird Terminologieplanung auch in großen Sprachgemeinschaften eingesetzt, um die zunehmend dominierende Stellung einer starken und weitverbreiteten

internationalen Verkehrs- und Wissenschaftssprache (z. B. Englisch) zugunsten der nationalen Sprache(n) auszugleichen. In dieser Hinsicht sind Terminologie- und Sprachplanung komplementäre Aktivitäten, die unterschiedliche Schwerpunkte haben: Bei der Sprachplanung steht die Gemeinsprache in Vordergrund, während es bei der Terminologieplanung vorwiegend um die Fachsprache geht (vgl. Arzt et al. 2014; Galinski 2004).

Galinski et al. (1999) vereinen diese beiden Begriffe unter dem Oberbegriff der Kommunikationsplanung, der als „gezielte Beeinflussung von Kommunikationsstrukturen“ (Galinski et al. 1999: 2208) verstanden wird, und setzen diese Begriffe in einem Übersichtsmodell in Beziehung zueinander. Das Modell zeigt ein Kontinuum: Es gibt Bereiche, die typisch für die Sprachplanung (z. B. Grammatik und Rechtsschreibung) und für die Terminologieplanung (z. B. Wissensorganisation und Wissensdarstellung) sind und dazwischen gibt es außerdem Überschneidungsbereiche, wie die fachbezogene Sprachplanung und die an der Sprachentwicklung orientierte Terminologieplanung. Auch die Terminologienormung in der Grafik wird als Ergebnis der Terminologieplanung dargestellt und steht in Zusammenhang mit der Sprachnormung.

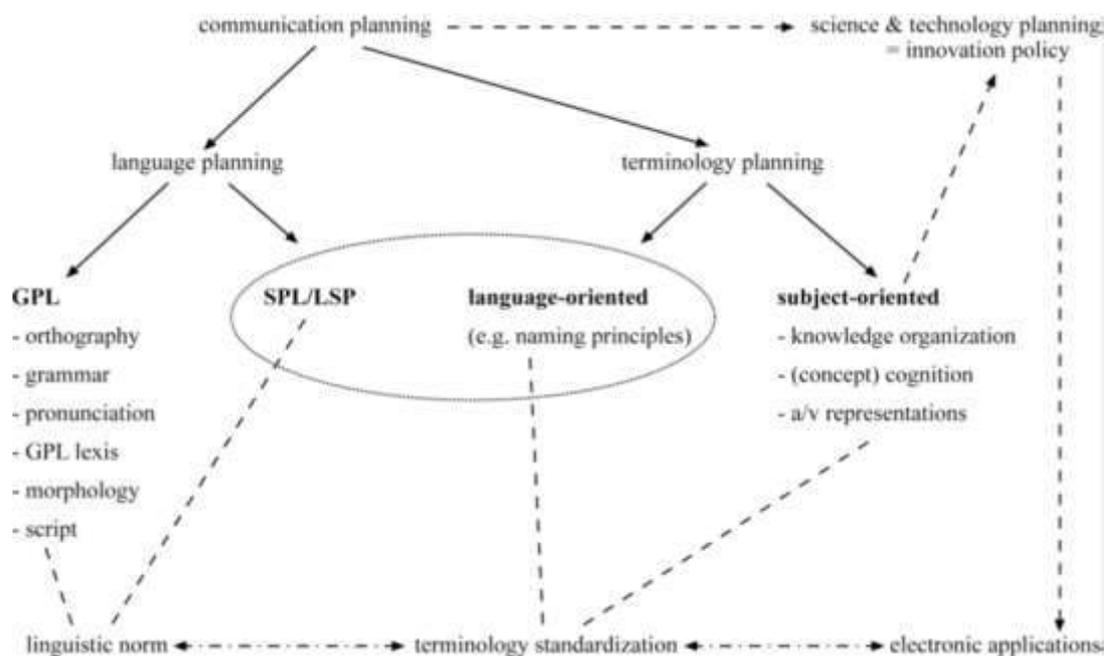


Abbildung 2: Zusammenhang zwischen Sprachplanung und Terminologiepolitik (Galinski 1999: 2208)

Trotz der dargestellten engen Verbindungen der beiden planerischen Aktivitäten kann die Terminologieplanung auf ganz andere Ergebnisse abzielen als die Sprachplanung und unabhängig davon durchgeführt werden.

Unlike language planning, whose goal is the development and implantation of a language at large for a particular use in society or parts thereof, terminology planning is primarily concerned with the improvement of communication within a domain or community of use. [...] It regards this matter entirely independent of the status of any particular language and does not aim to develop it further or uplift it as such.

(Drame 2009: 87)

Darüber hinaus stehen einige Forschungsgegenstände der Terminologieplanung, wie zum Beispiel die Wissensorganisation, nicht in direktem Zusammenhang mit der Sprachplanung. Aus diesen Gründen kann Terminologieplanung auch als eigenständige Aktivität behandelt werden, die unabhängig von Sprachplanungsmaßnahmen primär auf die Unterstützung der wissenschaftlichen, technologischen und wirtschaftlichen Entwicklung eines Landes abzielt. Aus diesen Gründen haben sich in den letzten Jahren mehrere Forschungen der Terminologieplanung gewidmet. Da es aber um einen noch jungen Forschungsgegenstand geht, ist eine Definition davon schwer zu finden. Aufbauend auf den Definitionen der UNESCO (Infoterm 2005: 8) und von Galinski et al. (1999: 2209) kann Terminologieplanung als eine Tätigkeit „im Schnittpunkt zwischen Angewandter Linguistik und Terminologieforschung“ definiert werden, die darauf abzielt, bewusst und systematisch die Fachsprache eines Fachgebietes gemäß den Anforderungen der Fachkommunikation zu entwickeln. In den von der UNESCO erarbeiteten *Guidelines for terminology policies*, die im Kapitel 2.4 detailliert beschrieben werden, wird auf die Notwendigkeit einer systematischen Entwicklung und Koordinierung der Terminologienormung hingewiesen. Diese planerische Aktivität ist laut dieser Richtlinien „a tool for realizing socio-economic transformation policies“ (Infoterm 2005: 8): Die Ausarbeitung von Fachsprachen trägt nämlich zur wirtschaftlichen und politischen Unabhängigkeit einer (kleineren) Sprachgemeinschaft von einer dominierenden Sprachgemeinschaft bei. Terminologieplanung dient aber auch der Modernisierung einer Gesellschaft: Durch die Pflege der Fachsprache wird der Zugang am technischen Fortschritt ermöglicht (vgl. Galinski et al. 1999).

Terminologieplanung kann sowohl *direkt* als auch *indirekt* erfolgen: Diese planerische Aktivität lässt sich nur dann als *direkt* definieren, wenn sie von einer bestimmten Sprachgemeinschaft und deren Institutionen, wie Universitäten, Terminologiezentren usw. für eine bestimmte Sprache und fachliche Domäne durchgeführt wird. *Indirekte* Terminologieplanung wird zum Beispiel von der Europäischen Union betrieben, indem sie die Entwicklung eines Terminologiemarktes durch Initiativen und Maßnahmen fördert.

Eine weitere Unterteilung betrifft die Methode der Terminologieplanung, die grundsätzlich zwei sind: Einerseits die *isolationistische Methode*, die auf die Beseitigung bzw. Vermeidung von Fremdwörtern abzielt, um die Entwicklung und Effizienz der nationalen Sprache(n) in allen Kommunikationsbereichen zu fördern. Vorteile dieser Methode sind das daraus resultierende erhöhte Prestige der Sprache und deren Unabhängigkeit von anderen weitverbreiteten internationalen Verkehrs- und Wissenschaftssprachen. Dennoch könnte dieser Ansatz die Kommunikation benachteiligen, weil in vielen Fachbereichen eine internationale Terminologie üblicher ist. Dies gilt beispielweise für die Elektrotechnik. Der entgegengesetzte Ansatz ist der *internationalistische Ansatz*, nach dem Fremdwörter mit international gültiger Bedeutung nicht abgelehnt, sondern angenommen und in die Sprache integriert werden, um die internationale Kommunikation zu erleichtern. Auch diese Methode bietet Vor- und Nachteile: Einerseits wird dadurch nämlich der Aufwand für die Kommunikation auf internationaler Ebene reduziert, aber andererseits kann die nationale Sprache dadurch an Domänen- und Prestigeverlust leiden. Eine Kombination von beiden Ansätzen wäre daher die perfekte Strategie, die je nach Fachbereich abgestimmt werden kann (vgl. Galinski et al. 1999). Aufgrund der sozioökonomischen Auswirkungen der Terminologie sind schlussendlich die Akzeptanz der Terminologieplanung und deren Ergebnisse ausschlaggebend: Wenn die Endbenutzer (z. B. die Fachleute) die normierte bzw. geplante Terminologie wegen mangelnder Akzeptanz nicht verwenden, bleibt das Ziel der ganzen Planung unerreicht. Daher bedarf jede planerische Aktivität einer vorbereitenden Phase, während der die wesentlichen linguistischen, terminologischen, soziologischen und ökonomischen Aspekte reiflich erwägt werden, um entsprechende Entscheidungen zu treffen. Unabhängig davon, welcher Ansatz im einzelnen Fall gewählt wird, fällt jede Entscheidung in einen breiteren planerischen Rahmen: die Terminologiepolitik.

2.3 Terminologiepolitik

In der Literatur werden die Termini *Terminologieplanung* und *Terminologiepolitik* oft als Synonyme verwendet, ohne dass der Unterschied zwischen den beiden Begriffen ausdrücklich erklärt wird. Der Grund dafür liegt wahrscheinlich in der jungen Natur und beschränkten Anzahl an Forschungsarbeiten zu diesem Thema. Im Sinne der vorliegenden Arbeit wird mit dem Begriff *Terminologiepolitik* eine „strategy which aims at developing or regulating emerging and existing terminologies“ (Drame 2006: 3) bezeichnet. Aufbauend auf dieser Definition lässt sich Terminologiepolitik von Terminologieplanung dadurch unterscheiden, dass die Politik als Strategie auf einer höheren und abstrakteren Ebene stattfindet, während Terminologieplanung sich auf die praktische Durchführung dieser Strategie bezieht. Terminologiepolitik wird auf unterschiedlichem Niveau und von unterschiedlichen Organisationen betrieben. Diesbezüglich identifiziert Drame (2006) drei Arten von Terminologiepolitik:

- **Nationale Terminologiepolitik**

Bei einer nationalen Terminologiepolitik geht es um eine Strategie öffentlicher Natur, die von der Regierung bzw. einer dazu befugten Autorität in einem Land oder in einer Sprachgemeinschaft formuliert wird. Ziel dabei ist die Entwicklung bzw. der Ausbau einer oder mehrerer Sprachen für die fachbezogene Kommunikation, um deren Tauglichkeit für alle Lebensbereiche zu ermöglichen und dadurch deren Prestige zu steigern. In diesem Fall ist die Terminologiepolitik Teil der nationalen Sprachpolitik. Die soziale Entwicklung (wie etwa in den Bereichen Gesundheit, Technologie oder Wissenschaft) ist ein weiterer Zweck einer solchen Politik: „Terminology is an integral part in all development fields from education to economy, arts and culture to health. Adding a terminology policy to these sectors can support and improve their primary activities“ (Drame 2009: 89).

- **Terminologiepolitik in privaten kommerziellen Organisationen**

Unter diese Kategorie fällt eine Terminologiepolitik, die im Rahmen eines nationalen oder internationalen Unternehmens entwickelt wird. Hierbei spielen soziale

Interessen eine eher untergeordnete Rolle. Primär ist der Gewinn des Unternehmens. Die Entwicklung und Verbesserung terminologischer Ressourcen steht im Dienst der daraus resultierenden kommerziellen Vorteile. Lokalisierung, Übersetzung, Wissensmanagement, Kundendienst und viele andere sind die Einsatzbereiche der Terminologie innerhalb eines Unternehmens, die eine möglichst reibungslose Kommunikation gewährleisten sollen. Um diese terminologischen Aktivitäten systematisch zu verwalten, bedürfen auch kommerzielle Organisationen einer Terminologiepolitik, vor allem in Sektoren mit hohen Risiken wie Pharmaunternehmen, Transportunternehmen usw., wo terminologische Fehler an rechtliche Folgen geknüpft sein können (vgl. Drame 2006).

- **Terminologiepolitik in internationalen nicht-kommerziellen Organisationen**

Terminologiepolitik findet auch in internationalen Organisationen (z. B. UNESCO), Staatenverbänden (z. B. die Europäischen Union) und anderen Einrichtungen statt. Hierbei werden andere Ziele mit der Terminologiepolitik verfolgt: Primär ist nicht die Entwicklung einer bestimmten Sprache, sondern vielmehr die Erleichterung der Kommunikation und die Berücksichtigung unterschiedlicher und heterogener rechtlicher und politischer Umfelder (vgl. Drame 2006). Die Mehrsprachigkeit tritt in diesem Zusammenhang als wesentlicher terminologischer Faktor in den Vordergrund. Eine Terminologiepolitik in internationalen Organisationen zielt also darauf ab, terminologische Konsistenz und Kohärenz in allen von der Politik betroffenen Sprachen zu gewährleisten.

Aus dieser ersten Klassifikation ergibt sich bereits die Komplexität der Erarbeitung einer Terminologiepolitik. Die Faktoren, die dabei berücksichtigt werden sollen, sind sehr unterschiedlich und variieren je nach Einsatzbereich, Zielen und Anforderungen der Politik. Während bei einer nationalen Politik politische, demographische, soziolinguistische und kulturelle Aspekte grundlegend sind, spielen für kommerzielle Organisationen eher ökonomische Faktoren eine bedeutende Rolle, während in internationalen Kontexten die Verwaltung der Mehrsprachigkeit das primäre Ziel der Politik ist.

Drame (2009) identifiziert die Kernpunkte einer Terminologiepolitik, die jedem Einsatzbereich gemeinsam sind:

- „Entwicklung terminologischer Ressourcen und Dienstleistungen. Letztere umfassen die Erzeugung, Sammlung und Standardisierung der Terminologie und die Bereitstellung der notwendigen Ressourcen, wie Personal, Technologien und Einrichtungen;
- Rechte und Einschränkungen für den Zugriff auf terminologischen Ressourcen;
- Verbreitung von Informationen über die vorhandenen Ressourcen für potentielle Benutzer und Beitragende“.

(Drame 2009: 78⁶)

Vielfältig kann eine Terminologiepolitik auch in Bezug auf ihre Erscheinungsform sein: Sie kann zum Beispiel als Richtlinie, Rechtsakt, Empfehlung oder als Teil einer breiteren Kommunikationspolitik erarbeitet werden. Deren Gestaltung hängt vom Umfeld, in dem diese Politik entwickelt wird, ab. Die Interessengruppen und Beteiligten sind auch sehr unterschiedlich: Fachleute, Terminologen, Übersetzer, Politiker, Universitäten, Institutionen, Verbände und schlussendlich auch die gesamte Sprachgemeinschaft. Die Ergebnisse einer Terminologiepolitik sollten idealerweise die Anforderungen aller Beteiligten berücksichtigen, um eine erfolgreiche Politik umzusetzen, die die Akzeptanz der Interessengruppen findet.

Aufgrund dieser Vielfältigkeit ist in den letzten Jahren der Bedarf an Konzipierung, Formulierung, Umsetzung und Aufrechterhaltung einer solchen Politik durch einen systematischen Erarbeitungsprozess immer deutlicher geworden. Diese Notwendigkeit wurde 2002 im Rahmen des ersten Terminologie-Gipfels in Brüssel thematisiert und in der Erklärung *The Brussels Declaration for international cooperation on terminology* (EFTA 2002) schriftlich niedergelegt. Der Gipfel wurde vom Europäischen Verband für Terminologie (*European Association for Terminology*) organisiert und die Erklärung wurde von Vertretern aus einer Reihe unterschiedlicher nationaler und internationaler terminologischer Organisationen (u. a. Infoterm, TermNet, Termcat, Nordterm) unterzeichnet. Mit der Erklärung zielte EFTA darauf ab, die wichtige Rolle der

⁶ The development of terminological products, like resources and repositories as well as services. The latter includes generation, collecting and standardization of terminology, the availability of necessary human resources, technology and facilities; the rights and restrictions of access to terminological products; the dissemination of information about available resources to potential users and contributors (Drame 2009:78, Übersetzung Paola Venturelli).

Terminologie in der Gesellschaft zu betonen und der Forschung zum Thema Terminologie bzw. Terminologiepolitik einen neuen Impuls zu geben. Zusammenfassend fordert die EFTA die unterzeichnenden Organisationen dazu auf, neue Infrastrukturen für die Terminologearbeit und -forschung einzurichten und die bestehenden weiterhin dabei zu unterstützen, sich zunehmend mit Terminologiepolitik und -normung zu beschäftigen und Initiative zu ergreifen, um das Bewusstsein von privaten Interessengruppen und öffentlichen Behörden über ihre Beteiligung an Terminologearbeiten und terminologischen planerischen Aktivitäten zu erhöhen (vgl. EFTA 2002). In den darauffolgenden Jahren sind die internationalen Organisationen dieser Aufforderung nachgekommen und haben sich mit der Verfassung von Richtlinien zur Erstellung einer Terminologiepolitik befasst. 2004 wurde ein Projekt der UNESCO zur Ausarbeitung von Richtlinien für die Formulierung einer Terminologiepolitik initiiert. Daran haben etwa zehn Experten gearbeitet und das Ergebnis wurde ein Jahr später unter dem Namen *Guidelines for terminology policies. Formulating and implementing terminology policy in language communities* veröffentlicht. Inhalt und Ziele dieser Richtlinien werden in folgendem Kapitel erläutert. Aufgrund der UNESCO-Richtlinien sowie weiterer Initiativen zum Thema sind die Entscheidungsträger zunehmend zur Erkenntnis gelangt, dass die Entwicklung einer Terminologiepolitik für Organisationen verschiedener Art zahlreiche Vorteile bietet.

This enhanced recent interest also reflects the new status that is given to terminology as a central factor in mono- or multilingual specialized communication in the wake of globalization, market interconnectedness, and the development of modern information and communication technology (ICT).

(Drame 2009: 57)

Daher wurde auch im Rahmen des internationalen Normungsverbandes ISO und insbesondere vom Technischen Komitee TC/37 eine Norm bezüglich der Terminologiepolitik auf der Basis der UNESCO-Guidelines erstellt und 2010 vervollständigt. Die Norm heißt *ISO 29383 Terminology policies – Development and Implementations* und ist auf verschiedene Zielgruppen zugeschnitten: die öffentliche Verwaltung; Unternehmen; Nichtregierungsorganisationen; Projektmanager usw. Diese Norm definiert die Hauptbegriffe zum Thema Terminologiepolitik, beschreibt die verschiedenen Einsatzbereiche einer solchen Politik und veranschaulicht die Strategien und die Phasen ihrer Entwicklung und Umsetzung (vgl. ISO 29383 2010).

2.4 Internationaler Referenzrahmen zur Entwicklung und Umsetzung einer Terminologiepolitik: UNESCO-Guidelines

Als Reaktion auf das neue Bewusstsein des großen Potenzials einer systematisch entwickelten Terminologiepolitik als Unterstützung für die Informations-, Wissens- und Innovationspolitik sowie aufgrund der durch die Globalisierung entstandenen Anforderungen (z. B. Lokalisierungsaktivitäten) wurde Infoterm⁷ von der UNESCO aufgefordert, ein umfassendes Rahmenwerk zur Umsetzung einer Terminologiepolitik auszuarbeiten. Terminologiepolitiken wurden bereits vor diesen Richtlinien formuliert, aber nur als Teil einer Informationspolitik und in einer fragmentarischen Art und Weise. Die UNESCO-Guidelines sollten diese chaotische und unkoordinierte Situation lösen. Im Jahr 2005 wurde das Ergebnis dieser Bemühungen unter dem Namen *Guidelines for Terminology Policies. Formulating and implementing terminology policy in language communities* veröffentlicht. Die Richtlinien richten sich an Entscheidungsträger auf verschiedenen Ebenen, die sich mit Terminologiepolitik befassen, und sind für die Anwendung in vielseitigen kulturellen und sozioökonomischen Bereichen konzipiert.

These Guidelines address decision makers in different positions at various levels, who - for a variety of purposes - want to design, plan and implement a terminology policy, which is geared towards a conscious, systematic and controlled approach to the creation, maintenance and use of terminology in/for defined user communities.

(Infoterm 2005:i)

Nach einer Einführung zu den wichtigsten Termini zum Thema Sprach- und Terminologieplanung, Terminologiemanagement und Terminologiepolitik, identifizieren und beschreiben die UNESCO-Guidelines vier grundlegende Phasen zur Implementierung einer erfolgreichen Terminologiepolitik:

⁷ Infoterm (the International Information Centre for Terminology) ist das internationale Zentrum für Terminologie, das im Jahr 1971 mit dem Ziel gegründet wurde, die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Terminologie zu unterstützen und zu koordinieren.

- “1. Preparation for the terminology policy
2. Formulation of the terminology policy
3. Implementation of the terminology policy
4. Sustained operation of the terminology infrastructure and the adaptation mechanism for the terminology policy”

(Infoterm 2005: 22)

Während des gesamten Ablaufs dieses vierstufigen Verfahrens sind nicht nur die Politiker, sondern auch die Allgemeinheit und die Privatindustrie in den Prozess einzubinden. Die Voraussetzungen für die Einrichtung von Institutionen zur Implementierung einer solchen Politik sowie für die Konsensbildung und Unterstützung seitens aller Beteiligten sollten so früh wie möglich geschaffen werden, um die Wahrscheinlichkeit eines Scheiterns der Politik zu senken. Im Folgenden werden die vier Phasen einzeln beschrieben.

- **Erste Phase: Vorbereitung**

Die erste Phase dient dazu, Informationen über den aktuellen Stand der Sprache und Terminologie der betreffenden Sprachgemeinschaft zu sammeln und andererseits in der Fach- und Sprachgemeinschaft das Bewusstsein für die Notwendigkeit einer Terminologiepolitik zu bilden. Im Rahmen dieser vorbereitenden Untersuchung sind das sozioökonomische Umfeld, die bestehenden Institutionen und Ressourcen für Terminologiemanagement, die potenziellen Benutzer von Terminologie, die Entwicklung und Verbreitung von Fachsprachen (LSP, Languages for special purposes) und die Einstellung der Sprachgemeinschaft bezüglich Sprache und Terminologie zu analysieren, um festzustellen, welche Interessengruppen zu berücksichtigen sind und ob es bei der Umsetzung einer Terminologiepolitik Hindernisse sozialer Natur gibt. Diese Informationen sollen auch verdeutlichen, ob und in wie weit die Fachleute Bedarf an Terminologiepolitik haben und welche Lücken in der bestehenden Politik zu füllen sind.

Bei der Analyse sind auch ökonomische Aspekte zu berücksichtigen: Direkte und indirekte Kosten für die Formulierung, Umsetzung und Überwachung der Politik sind zu berechnen, um einen vollständigen Überblick des gesamten Bildes zu haben. Falls im Laufe der Analyse die Notwendigkeit und Durchführbarkeit der Politik festgestellt wird, ist es notwendig, ihre Ziele, Vorteile für die Fach- und Sprachgemeinschaft sowie die Art und Weise der Implementierung klar zu definieren und eine angemessene Methode

für die Entwicklung der Politik zu wählen. Die Ergebnisse dieser Analyse und die vorbereitenden Schriftstücke sollen öffentlich präsentiert werden, um die Unterstützung der Fachgemeinschaft, der Allgemeinheit und der anderen Beteiligten zu gewinnen. Diesbezüglich soll schließlich ein Konsultationsverfahren durchgeführt und falls nötig auch in einer weiteren Phase des Prozesses wiederholt werden (vgl. Infoterm 2005: 22ff.).

- **Zweite Phase: Politikformulierung**

Auf der Basis der vorbereitenden Untersuchungen wird in der zweiten Phase die Terminologiepolitik ausformuliert. Der Formulierungsprozess beginnt mit der Verfassung des Vorschlags für die Politik, der die unterschiedlichen Anforderungen, Ressourcen und sozioökonomischen Umstände, die sich in der Vorbereitungsphase ergeben haben, berücksichtigen soll.

Des Weiteren ist ein Plan für die Koordination der Terminologiepolitik mit anderen planerischen Aktivitäten, wie Informations- bzw. Kommunikationspolitiken zu verfassen: Die effiziente Verwaltung von Information und Wissen ist heute für jede Organisation, von Regierungs- über Nichtregierungsorganisationen bis hin zu privaten Unternehmen wesentlich und daher haben sich diese Organisationen zunehmend mit Informationspolitiken beschäftigt. Im Rahmen dieser Politiken ist aber eine Terminologiepolitik nicht wegzudenken, da die Terminologie die Basis für das Wissensmanagement darstellt.

Ein Implementierungsplan ist ein weiterer Schritt dieser zweiten Phase: Hierbei sind Institutionen, Netzwerke und sonstige Einrichtungen zu identifizieren bzw. zu entwickeln, die für die Umsetzung der Terminologiepolitik zuständig sind. Zu diesem Zweck soll auch die Finanzierung dieser Körperschaften und der ganzen Politik gesichert werden. Um dies zu erzielen ist eine realistische Schätzung der notwendigen finanziellen Mittel, die sich proportional zu den Zwecken, Einsatzbereichen und Vorteilen der Politik verhalten sollten, grundlegend.

Anschließend ist die Endversion der Politik klar, eindeutig und prägnant zu formulieren: Dieses Dokument sollte aktuelle Informationen enthalten und die Stärken und Schwächen der Politik hervorheben. Danach wird die Politik dem zuständigen

Entscheidungsträger, der je nach Organisation (Regierung, NGOs, Staatenverbund) von unterschiedlichen Figuren verkörpert wird, zur Genehmigung vorgelegt. Neben der offiziellen Genehmigung ist die konkrete Unterstützung der Unterzeichnenden im Laufe des gesamten Prozesses ein wesentlicher Erfolgsfaktor (vgl. Infoterm 2005).

- **Dritte Phase: Implementierung**

In der dritten Phase gelangt man zur tatsächlichen Umsetzung der Terminologiepolitik. Diese Phase umfasst die Verwaltung der Terminologiepolitik: Je nach Einsatzbereich kann die Politik von Regierungskörperschaften, Komitees oder neu eingerichteten Institutionen verwaltet werden. Ihre Aktivität und die Ausbildung des Personals sind für den Erfolg der Implementierung ausschlaggebend. Zudem betrifft die dritte Phase auch operative und organisatorische Aspekte der Planung: Hierbei ist ein Koordinierungsmechanismus zu konzipieren, ein Plan zu dessen Umsetzung auszuformulieren, finanzielle Mittel und Personal zuzuteilen und schließlich ein Überwachungsmechanismus einzurichten. Parallel zur Implementierung sollen nämlich der gesamte Prozess und die entsprechenden Ergebnisse kontinuierlich evaluiert und bewertet werden, um eventuelle Probleme rechtzeitig zu lösen oder Anpassungen vorzunehmen.

Letztendlich spielen Öffentlichkeitsarbeit und Promotionsaktivitäten eine sehr wichtige Rolle und sind im Prozess unbedingt einzubinden. Wenn die Fachleute oder die Allgemeinheit eine negative Stellung gegenüber der Politik haben, ist sie zum Scheitern verurteilt. Deswegen müssen Entscheidungsträger und zuständige Institutionen mit den Medien zusammenarbeiten, um die Unterstützung der Öffentlichkeit zu gewinnen (vgl. Infoterm 2005).

- **Vierte Phase: Wartung**

Die Planung einer Terminologiepolitik endet nicht mit ihrer Umsetzung. Auch die Nachhaltigkeit der Implementierung ist zu berücksichtigen. Dieser Aspekt wird nämlich in der vierten und letzten Phase behandelt, in der die zukünftige Weiterentwicklung der Terminologiepolitik geplant wird. Im Laufe der Zeit kann die sozioökonomische Situation des Landes, der Organisationen oder des Gebietes, wo die Politik umgesetzt

wird, Veränderungen erfahren. Daher ist *Change Management* ein Kernelement jeder Terminologiepolitik: Nur durch Mechanismen zur Anpassung an Änderungen verschiedener Natur kann eine Politik weiter nachhaltig umgesetzt werden.

Die Guidelines enthalten darüber hinaus allgemeine Empfehlungen. Zunächst wird die wichtige Rolle der Vorbereitungsphase als Basis für die folgenden Schritte betont: In dieser Phase sollte man möglichst viel investieren, um später Zeit und Geld zu sparen. Zweitens sollte man auch Situationen im Ausland ermitteln, wo eine ähnliche Politik bereits umgesetzt wird, um aus Misserfolgen bzw. Erfolgen zu lernen.

Ein weiterer Erfolgsfaktor ist die Zusammenarbeit von Fachleuten, Terminologen und Sprachwissenschaftlern, die über unterschiedliches Wissen verfügen und es in der Politik vereinen sollen. Genauso wichtig ist auch die Ausbildung des Personals, das die Terminologiepolitik entwickelt und implementiert. Schließlich spielen bewusstseinsbildende Aktivitäten eine bedeutende Rolle: Sie schaffen die Basis für die Akzeptanz und folglich die erfolgreiche Umsetzung der Politik (vgl. Infoterm 2005).

3. Besonderheiten der EU-Terminologie

Die vorhergehenden Kapitel stellen einen Gesamtüberblick über die Terminologiepolitik auf internationaler Ebene sowie über die Sprachenpolitik in der Europäischen Union dar. Die Sprachenpolitik bzw. Sprachnormung liegt der Terminologiepolitik nämlich zugrunde, weil Letztere sich sprachlich betrachtet auf eine bereits normierte Sprache stützt:

In contrast to language planning, which may start at a level of language development where no written language exists and where no actual linguistic norms exist yet, terminology planning relies on the existence of linguistic norms and a certain grammatical and orthographical stability in the written language.

(Infoterm 2005: 8).

Aufbauend auf dieser Basisinformation wird im dritten Kapitel der Fokus der Analyse auf die Europäische Union gelegt: Zunächst auf die EU-Terminologie an sich und anschließend auf die gesamte EU-Terminologiepolitik.

Innerhalb des mehrsprachigen Kontexts der Europäischen Union spielt die Terminologie für die Kommunikation in unterschiedlichen Fachbereichen– von technischen über wirtschaftlichen bis hin zu rechtlichen Bereichen – eine entscheidende Rolle, wie in den folgenden Kapiteln erläutert wird. Es liegt daher auf der Hand, dass die Planung und das Management der Terminologie für die interne und externe Kommunikation für die Union unerlässlich ist, um die reibungslose Ausübung ihrer Tätigkeiten zu gewährleisten. Andernfalls wäre es unmöglich, das EU-Recht in den Mitgliedstaaten erfolgreich anzuwenden und durchzusetzen, die Unterstützung der EU-Bürger zu gewinnen und die EU-Grundsätze der Demokratie und Gleichheit aller Mitgliedstaaten bzw. aller Bürger sowie der Wahrung der kulturellen Vielfalt zu schützen.

In Anlehnung an die UNESCO *Guidelines for terminology policy* ist die Vorbereitungsphase ein besonders wichtiger erster Schritt zur Erstellung einer Terminologiepolitik. Hierbei sollten, wie bereits erwähnt, unterschiedliche sozioökonomische, kulturelle und demographische Aspekte sowie die Interessen der betroffenen Sprach- und Fachgemeinschaft berücksichtigt werden (vgl. Infoterm 2005).

Diese Analyse könnte aber nur in einem eingeschränkten Gebiet wie zum Beispiel einem Land oder einem bestimmten Fachbereich durchgeführt werden. Die Europäische Union stellt dagegen einen äußerst heterogenen Kontext für eine Terminologiepolitik dar: Sie ist nämlich ein Staatenverbund, der aus mehreren Staaten mit eigenen Sprachen, Kulturen, Rechtsordnungen usw. besteht. Aus einer rechtlichen Perspektive ist die Europäische Union mit den Mitgliedstaaten eng verflochten: Sie erlässt Verordnungen und andere Rechtsakte, die direkt oder indirekt in den Mitgliedstaaten umgesetzt werden müssen, wobei die spezifischen Rechtsterminologien und Rechtssysteme der EU und der einzelnen Mitgliedsstaaten zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus erstreckt sich die Tätigkeit der Union auf mehrere unterschiedliche Sektoren, jeder mit seiner eigenen Terminologie. Vielfältig sind auch die Benutzer von Terminologie: Nicht nur Politiker und Abgeordnete der EU-Institutionen und der nationalen Regierungen verwenden die Terminologie, sondern auch private kommerzielle oder nicht-kommerzielle Organisationen, Fachleute und natürlich die Bürger der Europäischen Union. Aus dieser facettenreichen Realität ist ersichtlich, dass es weder möglich noch sinnvoll wäre, die Anforderungen jeder Sprach- bzw. Fachgemeinschaft in Betracht zu ziehen oder die demographische und sozioökonomische Situation jedes Mitgliedstaates oder der gesamten Union zu analysieren. Vielmehr spielen hier kommunikative, terminologische und rechtliche Aspekte eine zentrale Rolle. Hauptziel einer Terminologiepolitik der Europäischen Union ist nämlich nicht der Ausbau bzw. die Erweiterung einer oder mehrerer Fachsprachen, sondern die Gewährleistung einer effizienten mehrsprachigen Kommunikation, die es der Union wiederum ermöglicht, ihre Zielsetzungen zu erreichen.

Basierend auf diesen Überlegungen werden im dritten Kapitel die spezifischen und für diese Arbeit relevanten Aspekte der EU-Terminologie erläutert: Der mehrsprachige Charakter, die Koexistenz unterschiedlicher Rechtsterminologien und der damit verbundenen Rechtsordnungen und die Heterogenität der Fachgebiete und Textsorten. Diese Analyse zielt darauf ab, die in der EU-Terminologiepolitik zu berücksichtigenden Elemente zu ermitteln.

3.1 Mehrsprachige Terminologie

Die harmonische Koexistenz vieler Sprachen in Europa ist ein kraftvolles Symbol für das Streben der Europäischen Union nach Einheit in der Vielfalt, einem der Eckpfeiler des europäischen Aufbauwerks. Sprachen sind Merkmal der persönlichen Identität, aber auch Teil des gemeinsamen Erbes.

(Europäische Kommission 2008: 3)

Die Mehrsprachigkeit, wie im ersten Kapitel ausführlich beschrieben, ist ein prägendes Merkmal der Europäischen Union und ihrer Sprachenpolitik, die sie von allen anderen internationalen Organisationen unterscheidet. Diese sprachliche Vielfalt spiegelt sich auch in der Terminologie der Union wider: Die fachsprachliche Kommunikation erfolgt nämlich unter Beachtung der rechtlichen Bestimmungen (Art. 342 AEUV und Verordnung 1/58) in den 24 offiziellen Amts- und Arbeitssprachen und die verwendete Terminologie soll in all diesen Sprachen eindeutig und konsistent sein. Nur dadurch wird gewährleistet, dass die Mehrsprachigkeit kein Hindernis für den Wissenstransfer und die Umsetzung des EU-Rechts wird. Diese Voraussetzungen erschweren die Verwaltung der Terminologie auf der Ebene der Europäischen Union: Aufgrund der Mehrsprachigkeit sind nicht nur die Beziehungen zwischen Begriffen und Benennungen zu berücksichtigen, sondern auch das Verhältnis zwischen unterschiedlichen sprachspezifischen Begriffssystemen.

In einsprachigen Kontexten wird eine präskriptive Terminologearbeit wie folgt durchgeführt: Zunächst wird die ausgewählte fachliche Domäne abgegrenzt und die Begriffe dieser Domäne werden ermittelt. Letztere werden anschließend in Beziehung zueinander gesetzt und in einem Begriffssystem dargestellt. Danach werden die Darstellungsformen der Begriffe entweder unter verschiedenen Alternativen (Synonyme) gewählt oder durch Neologismen neu gebildet.

In mehrsprachigen Terminologearbeiten hingegen kommt ein weiterer Schritt zu diesem Prozess hinzu: Der Vergleich zwischen den Begriffssystemen der einzelnen Sprachen. Ein Begriff ist nämlich „nur aus dem System heraus zu verstehen, in das er eingebettet ist“ (Arntz et al. 2014: 144). Deswegen kann man die Begriffe nicht einfach auf einer sprachübergreifenden Abstraktionsebene identifizieren und für diese eine entsprechende Benennung in jeder Sprache finden bzw. festlegen. Bei einer

mehrsprachigen terminologischen Untersuchungen sind zunächst die Begriffssysteme jeweils einzelsprachig zu erstellen. Parallel sind ausführliche Informationen über sprachspezifische Unterschiede im ausgewählten Fachgebiet, über die Definitionen der Begriffe und den Kontext ihrer Verwendung zu sammeln, um ein genaues Bild des Begriffssystems zu schaffen. Nachdem der einsprachig-orientierte Arbeitsgang in jeder Sprache durchgeführt worden ist, können die Ergebnisse bzw. die Begriffssysteme verglichen werden, um festzustellen, ob und inwieweit sie einander entsprechen (vgl. Arntz et al. 2014: 141ff und Arntz/Sandrini 2007: 138ff.)

Nur durch die begriffliche Übereinstimmung können Benennungen in einer Sprache mit ihren Gegenstücken in einer anderen Sprache zusammengeführt werden. Dies ist nämlich das Ziel der terminologischen Untersuchungen innerhalb der Europäischen Union: Hierbei wird insbesondere die sogenannte *Äquivalenz* angestrebt, die von der Internationalen Organisation für Normung (ISO) als „relation between designations in different languages representing the same concept“ definiert wird (ISO 2007). Die inhaltliche Übereinstimmung zwischen Termini in den verschiedenen EU-Amtssprachen sollte sichern, dass die von der EU und ihren Institutionen verwendeten Begriffe in den einzelnen Mitgliedstaaten auf dieselbe Weise verstanden werden. Arntz, Picht und Schmitz (2014: 141ff.) unterscheiden zwischen verschiedenen Ebenen der begrifflichen Übereinstimmung:

- Bei der *vollständigen begrifflichen Äquivalenz* besteht eine vollkommene Entsprechung der Termini auf Begriffsebene. Das ist beispielweise bei Nomenklaturen in der Chemie oder anderen Wissenschaften, wo eine systematische terminologische Normung sich schon länger durchgesetzt hat, der Fall.
- Bei der *begrifflichen Überschneidung* ist die inhaltliche Übereinstimmung der Begriffe nur begrenzt und nicht vollkommen: In diesem Fall hängt die Möglichkeit der Zuordnung der entsprechenden Benennungen vom Grad der Überschneidung ab.
- Eine weitere Alternative ist die *Inklusion*, wobei der Begriff einer Sprache den Begriff der anderen Sprache enthält.
- Schließlich gibt es auch Fälle, wo es keine Äquivalenz zwischen Begriffen gibt. Ein Beispiel dafür sind die sogenannten *falschen Freunde*, bei denen

die Begriffe trotz der Ähnlichkeiten auf Benennungsebene ganz unterschiedliche Inhalte haben (vgl. Arntz et al. 2014; Ralli/Stanizzi 2008).

Die Union umfasst viele verschiedene Sprachgemeinschaften und Kulturen, die jeweils ihre Realität durch die Sprache darstellen und prägen. Daher bleibt die von der Union angestrebte vollständige Äquivalenz häufig nur eine Utopie. Die in einer Sprache vorhandenen Begriffe können in anderen Sprachen entweder unterschiedliche Begriffsmerkmale aufweisen oder überhaupt nicht existieren. Ebenfalls können die Benennungen für einige Begriffe noch nicht vorhanden sein. In diesen Fällen spricht man von terminologischen Lücken (vgl. Arntz et al. 2014). Diese Probleme sollten im Rahmen einer Terminologiepolitik durch die im Kapitel 2.2.2 beschriebene terminologische Harmonisierung behoben werden: Hierbei sind zunächst die Begriffe in jeder EU-Amtssprache abzustimmen und dann die entsprechenden Benennungen dafür festzulegen. Dieses Verfahren spielt insbesondere bei der Rechtsterminologie eine entscheidende Rolle und bringt sprachliche und rechtliche Folgen mit sich.

Im Allgemeinen, unabhängig von den Besonderheiten jedes Fachgebiets, stehen den Übersetzern, Terminologen und Rechts- und Sprachsachverständigen der EU unterschiedliche Möglichkeiten zur Lösung terminologischer Probleme zur Verfügung. Einerseits kann man Benennungen aus einer Sprache entweder unverändert (Entlehnung) oder durch eine „Glied-für-Glied“ Übersetzung (Lehnübersetzung) übertragen. Andererseits kann man auf unterschiedliche Strategien zur Wortbildung zurückgreifen und eine neue Benennung prägen (vgl. Arntz et al. 2014).

Jeder terminologischen Entscheidung müssen aber gründliche Überlegungen vorangehen. Es gibt nämlich unterschiedliche Anforderungen zu berücksichtigen: Der Bedarf an Harmonisierung führt zur Tendenz der Herausbildung einer durch die EU-Begriffssysteme geprägten übernationalen Version der einzelnen EU-Amtssprachen. Diese könnte nämlich die Übermittlung von EU-Begriffen erleichtern. Dennoch sind auf der anderen Seite auch die Sprach- und Begriffssysteme der Nationalsprachen zu berücksichtigen. Ansonsten würde die Verständlichkeit der EU-Begriffe für die Bürger der Union erschwert (vgl. Christensen/Müller 2004).

Abschließend ist ersichtlich, dass die Mehrsprachigkeit ein entscheidender Aspekt bei allen Tätigkeitsbereichen der Europäischen Union ist. Insbesondere bringt sie aber in Bezug auf die Rechtssprache große Herausforderungen mit sich. In Fachgebieten wie

der Technik und der Naturwissenschaft, die universell ausgerichtet sind, ist die Wahrscheinlichkeit einer vollständigen oder zumindest begrenzten Äquivalenz zwischen Begriffen verschiedener Sprachen höher. In der Rechtswissenschaft hingegen treten terminologische Äquivalenzprobleme aufgrund der engen Verbindung zwischen Rechtsordnung und Rechtssprache häufiger auf. Dies spielt für die Wirkung des EU-Rechts eine entscheidende Rolle.

3.2 Juristische Terminologie: Im Spannungsfeld zwischen EU-Recht und nationalen Rechtsordnungen

Die juristische Terminologie ist für die Europäische Union grundlegend. Dieser Staatenverbund ist nämlich befugt, Rechtsakte zu erlassen, die von den Mitgliedstaaten umzusetzen und von den Bürgern einzuhalten sind. Die Verständlichkeit, Klarheit und Eindeutigkeit der verwendeten Sprache(n) sind daher die Grundvoraussetzungen für die juristische Kommunikation in der EU.

In diesem Kapitel werden zunächst die Rechtssprache und ihre Merkmale sowie der Ablauf eines Vergleichs zwischen Rechtsterminologien beschrieben. Dies ist nämlich für die EU-Rechtsterminologie, bei der stets eine Analyse der nationalen Begriffssysteme durchzuführen ist, besonders relevant. Darauf aufbauend werden dann die spezifische rechtliche Struktur der EU und die daraus resultierenden Auswirkungen auf die Rechtsterminologie, wie u. a. die Herausbildung eines sogenannten *Eurolekts*, untersucht.

3.2.1 Die Rechtssprache

Die Fachsprache Recht stellt einen Sonderfall unter den Fachsprachen dar. Diese Sprache ist das Kommunikationsmittel des Rechts, das „im objektiven Sinn als die Rechtsordnung bzw. die Gesamtheit aller Rechtsvorschriften definiert“ wird (Sandrini 1999: 9). Die Funktion dieser Rechtsvorschriften besteht in der Regelung und Steuerung des menschlichen Verhaltens sowie den Beziehungen von Rechtssubjekten zueinander

und zu den Trägern öffentlicher Gewalt. Aus dieser Definition wird bereits die präskriptive Funktion des Rechts und folglich auch der Rechtssprache ersichtlich, die sie von den anderen Fachsprachen unterscheidet.

Recht und Sprache sind eng verbunden: Recht braucht die Sprache, um kommuniziert und wahrgenommen zu werden und gleichzeitig wirken sich die Sprache, ihre Struktur und Ausdrucksmöglichkeiten auf das Recht aus. Darüber hinaus ist jede Rechtsordnung kulturgebunden und wurde durch die historische Entwicklung des Rechtsgebiets, in dem sie gilt, geprägt. Die Eigenart jeder Rechtsordnung spiegelt sich in der betreffenden Rechtssprache und den Textsortenkonventionen wider (vgl. Sandrini, 1999). Infolgedessen sind beim Vergleich juristischer Terminologien oder bei der Übersetzung juristischer Texte besondere Schwierigkeiten anzutreffen.

Legal concepts are intimately connected with intellectual reasoning process and cultural issues in a given context and therefore with the language by which these things are expressed. [...] The legal language of a given system reverberates with specific taxonomies which have been developed over the course of years, decades, centuries, millennia and which are an intrinsic part of the historical development of a given legal system. The result is often untranslatable so far as other legal realities are concerned.

(Pozzo 2006: 9).

Im Folgenden werden sämtliche Besonderheiten der Rechtssprache dargestellt.

- **Systemgebundenheit**

Wie bereits erwähnt, ist die Systemgebundenheit der Rechtssprache eines ihrer Hauptmerkmale. Dies ist darauf zurückzuführen, dass „Recht einzig und allein durch die jeweilige Sprache lebt“ (Arntz et al. 2014: 142). Jeder Staat hat sein auf einem eigenen Weltbild basiertes Rechtssystem, das sich von allen anderen unterscheidet und aufgrund eines historischen Prozesses eigene rechtliche Inhalte sowie eine autonome Terminologie entwickelt hat. Daher kann man nicht davon ausgehen, dass jeder Sprache eine Rechtssprache entspricht, wie es in anderen Fachbereichen der Fall ist. Hingegen können die Rechtssprachen unterschiedlicher Staaten, in dem dieselbe Sprache gesprochen wird (z. B. Deutschland und Österreich), in unterschiedlichem Maße variieren oder Rechtsordnungen in mehrsprachigen Staaten wie Belgien in mehreren

Sprachen vorliegen (vgl. Müller 2010; Sandrini 1996). Diese Differenzierung ist in übernationalen Kontexten wie der Europäischen Union, wo mehrere Rechtssysteme nebeneinander bestehen, besonders problematisch.

- **Präskriptiver Charakter**

Die Rechtssprache dient als Kommunikationsmittel des Rechts der Regelung, Steuerung und Beeinflussung des menschlichen Verhaltens. Dadurch unterscheidet sich diese Sprache von allen anderen Fachsprachen. Während Letztere hauptsächlich die Funktion erfüllen, durch präzise Festlegung von Begriffen die Kommunikation innerhalb eines Fachgebietes und ihr reibungsloses Funktionieren zu ermöglichen, weist die Rechtssprache zusätzlich einen präskriptiven Charakter auf, der bestimmte Anforderungen an den Stil der Sprache und an die Terminologie stellt. Die Formulierung der Rechtsvorschriften muss nämlich möglichst genau, klar und eindeutig sein, um eine korrekte Auslegung und Wahrnehmung der Normen zu gewährleisten. Nur dadurch kann die Funktion des Rechts erfüllt werden.

- **Mehrfachadressierung**

Ein weiteres besonderes Merkmal der Rechtssprache besteht in der Pluralität der Adressaten, an die sich diese Sprache wendet. Mit der Verfassung von Rechtsakten beschäftigen sich nämlich Juristen und sie verwenden dabei ein Fachvokabular, das für Laien schwer verständlich ist. Gleichzeitig richten sich Rechtsakte wie Gesetze und Verordnungen an die Allgemeinheit, an die Gesamtheit der Rechtsunterworfenen, für die der Inhalt dieser Rechtsakte zugänglich sein muss. Ohne Verständlichkeit wäre nämlich die Umsetzung des Rechts unmöglich. Daher ist die Terminologie der Rechtsakte so auszuwählen, dass sie von allen Adressaten rezipiert werden (vgl. Müller 2010 und Sandrini 1999).

- **Rechtssprache und Gemeinschaftssprache**

Die Pluralität der Adressaten spiegelt sich in die Terminologie wider. Zur Erfüllung der Forderung nach Verständlichkeit und Zugänglichkeit der Rechtsvorschriften greift die Rechtssprache auf das Vokabular der Gemeinschaftssprache zurück. Recht bezieht sich nämlich auf konkrete Lebenszusammenhänge, die nur durch gemeinsprachliche

Begriffe beschrieben werden können. Dennoch müssen Rechtsbegriffe für die Gewährleistung der Rechtssicherheit nicht nur verständlich, sondern auch möglichst eindeutig sein. Deswegen findet in der Rechtssprache häufig eine *Terminologisierung* der gemeinsprachlichen Begriffe statt, durch die sie „in ihrer Bedeutung durch Legal-Definitionen eingengt und präzisiert werden“ (Stolze 1992: 223, zit. nach de Groot 1999). Aus dieser komplexen Zusammensetzung der rechtssprachlichen Terminologie ergibt sich eine widersprüchliche Situation: Die konkreten Begriffe der Gemeinsprache, die für Verständlichkeit sorgen sollten, erfahren durch die *Terminologisierung* semantische Variationen, aufgrund deren Laien und Experten demselben Begriff unterschiedliche Bedeutung zuordnen (vgl. Stolze 1999; de Groot 1999).

- **(Un)bestimmtheit**

Ein weiterer Widerspruch lässt sich in Bezug auf die Bestimmbarkeit der Rechtsbegriffe feststellen. Im Bereich Recht sind im Gegensatz zum Postulat der terminologischen Eindeutigkeit auch unbestimmte Begriffe zu finden, die eine grundlegende Funktion im Rechtssystem erfüllen: Würden alle Merkmale eines Rechtsbegriffes streng festgelegt, bliebe kein Spielraum für die Auslegung des Gesetzes. Die Berücksichtigung der spezifischen Umstände des Einzelfalls ist allerdings unerlässlich, um die Gerechtigkeit des Rechts zu sichern. Durch deren Unbestimmtheit erhalten die Rechtsbegriffe Anpassungsfähigkeit und können je nach konkretem Fall und nach örtlich und zeitlich bedingten Wertvorstellungen ausgelegt werden (vgl. Sandrini 1996; Stolze 1999). Auch hier bilden sich zwei Fronten: Einerseits dienen *bestimmte Rechtsbegriffe*, deren Inhalt genau festgelegt wurde, der Gewährleistung der Rechtssicherheit und andererseits ermöglichen *unbestimmte Begriffe* ein „Offenlassen ihres Inhaltes zugunsten der weiten Interpretationsmöglichkeiten durch die Gerichte“ (Arntz/Sandrini 2007: 138).

- **Transdisziplinarität**

Schließlich ist die Rechtssprache dadurch gekennzeichnet, dass ihre Verwendung als Kommunikationsmittel nicht auf einen einzigen Fachbereich beschränkt ist. Neben rein juristischen Elementen übermittelt sie Inhalte, die alle Lebensbereiche betreffen. Rechtliche Normen regeln nämlich fast alle Aspekte des Lebens, man denke nur an das Verkehrsrecht, Familienrecht, Unternehmensrecht usw. Daraus ergibt sich die

transdisziplinäre Natur der Rechtssprache, die sich mit allen anderen Fachsprachen verflucht (vgl. Sandrini 2004). Beim Verfassen eines Rechtstextes sind folglich nicht nur die Terminologie des jeweiligen Rechtssystems, sondern auch die spezifische Terminologie des betroffenen Fachgebiets zu berücksichtigen.

3.2.2 Multilinguale und rechtsvergleichende Terminologiearbeit

Aufgrund der oben beschriebenen Besonderheiten der Rechtssprache sind bei einer mehrsprachigen Terminologiearbeit im Recht mehrere Aspekte zu berücksichtigen als in anderen Fachbereichen. Eine solche Arbeit ist beim Kontakt zwischen unterschiedlichen Rechtsordnungen immer notwendig, zum Beispiel wenn Rechtstexte einer Rechtsordnung in eine andere Sprache bzw. Rechtsordnung zu übersetzen sind. Relevant für die vorliegende Untersuchung ist aber der spezifische Fall, in dem „neue übergreifende Rechtsinhalte geschaffen werden, die in mehreren Rechtsordnungen umgesetzt werden“ (Sandrini 2009: 154). Dies ist nämlich die Situation der Europäischen Union, die durch ihre Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse usw. neue rechtliche Inhalte schafft, die dann von den Mitgliedstaaten umzusetzen sind. Beim Verfassen von Rechtstexten müssen daher die EU-Gesetzgeber Ähnlichkeiten und Unterschiede zwischen den verschiedenen Rechtsordnungen und Rechtssprachen berücksichtigen und aufgrund dieser Informationen die richtige Terminologie verwenden, um Missverständnisse zu vermeiden. Um dies zu erzielen ist die multilinguale und rechtsvergleichende Terminologiearbeit notwendig.

Wie oben erwähnt, werden Begriffe und Begriffssysteme bei einer multilingualen Terminologiearbeit einzeln analysiert, beschrieben, dargelegt und schließlich in Beziehung zueinander gesetzt. Das Resultat kann eine vollständige, beschränkte oder fehlende Übereinstimmung sein. Bei der juristischen Fachsprache sind aufgrund der Systemgebundenheit der Rechtsbegriffe an die jeweilige Rechtsordnungen vollständige begriffliche Entsprechungen nur in Ausnahmefällen zu finden. Rechtsbegriffe sind nämlich in der Rechtsordnung eines Landes vernetzt und ihre Bedeutung hängt von der Funktion, die sie innerhalb der Rechtsordnung erfüllen, ab (vgl. Kjær 1999). Darüber hinaus variieren die Methoden, nach denen die Begriffe ausgelegt werden, je nach

Rechtsordnung. Aufgrund dieser starken Differenzierung können Rechtsbegriffe im Rahmen einer Terminologiearbeit nicht wie die Begriffe anderer Fachbereiche zusammengeführt werden. Vielmehr zielt ein Vergleich juristischer Terminologien darauf ab, die Begriffe der ausgewählten Rechtsordnungen getrennt zu dokumentieren und Beziehungen zwischen diesen zu herstellen. Dieser Vergleich besteht aufgrund der dargestellten Komplexität der Rechtssprache aus mehreren Schritten (Arzt/Sandrini 2007: 139ff.).

- a) *Dokumentation der Rechtsfrage*: Wie bereits erwähnt, sind Begriffe in einem bestimmten Begriffssystem mit seinen Wertvorstellungen, Auslegungsverfahren usw. eingebettet und weisen daher je nach Rechtsordnung erhebliche Unterschiede auf. Um einen Vergleich durchzuführen muss man zuerst eine gemeinsame Ausgangsbasis finden, das sogenannte *tertium comparationis*. Das einzige Element, das unabhängig von den nationalen Rechtsordnungen und Sprachen besteht und daher als Zwischenstufe für den Vergleich dienen kann, ist die Rechtsfrage. Die Rechtsfrage bezeichnet ein konkretes rechtliches Problem, für dessen Lösung jede Rechtsordnung unterschiedliche Normen und folglich unterschiedliche Rechtsbegriffe entwickelt. Die Analyse dieser Frage durch Sammeln von Dokumentationsmaterial zu einschlägigen Begriffen und Normen ist der erste Schritt einer multilingualen Terminologiearbeit im Recht.

- b) *Dokumentation der Begriffe*: Nach der Sammlung von Dokumentationsmaterial über die Rechtsfrage, werden in einem zweiten Schritt die Begriffe nicht wie bei anderen Fachbereichen nach Sprache, sondern nach Rechtsordnung beschrieben. Die Dokumentation auf Begriffsebene umfasst die Definitionen dieser Begriffe, den Kontext, in dem sie verwendet werden, und schließlich die Beziehungen, die innerhalb der jeweiligen Rechtsordnung zwischen den Begriffen bestehen.

- c) *Vergleich*: Aufgrund der gesammelten Informationen können die Begriffe verschiedener Rechtsordnungen, die dieselbe rechtliche Funktion erfüllen, schließlich miteinander in Beziehung gesetzt werden. Verglichen werden die Begriffssysteme, die Begriffsinhalte und die sprachlichen Darstellungsformen der Begriffe.

Die oben beschriebene Arbeitsweise ist in Fällen anzuwenden, wenn Rechtsbegriffe aus unterschiedlichen Rechtsordnungen verglichen werden. Es gibt aber auch Kontexte im Bereich des juristischen Terminologievergleichs, wie Staaten oder Staatengemeinschaften mit mehr als einer offiziellen Amtssprache, in denen verschiedene Sprachen bei gleicher Rechtsordnung verwendet werden (vgl. Arntz/Sandrini 2007). In diesem Fall konzentriert sich die Arbeit nicht auf die Suche nach begrifflicher Äquivalenz, die durch die einheitliche Rechtsordnung gesichert wird, sondern auf die Darstellungsform der Begriffe. Ziel der Arbeit ist die Festlegung der Begriffe und deren Benennung in den jeweiligen Sprachen zur Vermeidung inhaltlicher Divergenzen. In diesem Zusammenhang stellt die Europäische Union einen Sonderfall dar: Sie fällt zwar unter letztere Kategorie, aber hierbei sind aufgrund der Koexistenz unterschiedlicher Rechtsordnungen neben dem EU-Rechtssystem stets juristische und nicht nur terminologische Aspekte zu berücksichtigen. Trotz der einheitlichen rechtlichen Grundlage kann man daher nicht auf eine Rechtsvergleichung verzichten.

3.2.3 Juristische Terminologie in der Europäischen Union

Basierend auf der allgemeinen Einführung über die Rechtssprache und die Besonderheiten eines terminologischen Vergleichs im Recht, wird nun die spezifische Situation der Europäischen Union dargelegt. Zunächst wird das Rechtssystem der Union kurz beschrieben und anschließend werden die aus diesem rechtlichen Rahmen resultierenden Auswirkungen für die juristische Terminologie analysiert.

3.2.3.1 Rechtssystem der Europäischen Union

Die Europäische Union ist ein einzigartiger Staatenverbund, der in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg durch den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) von sechs Ländern – nämlich Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und die Niederlande – gegründet wurde, um die wirtschaftliche Zusammenarbeit zu fördern und damit auch den Frieden in Europa zu wahren. Die als reine wirtschaftliche Partnerschaft entstandene Organisation hat sich dann im Laufe der Zeit weiterentwickelt und ihre Tätigkeit auf zahlreiche politische Felder erweitert, was im Jahr 1993 zur Umbenennung der EWG in Europäische Union

(EU) führte. Auch die Zahl der Mitgliedstaaten ist stetig gestiegen und so besteht die Union derzeit aus 28 Staaten.

Das Alleinstellungsmerkmal der Europäischen Union besteht darin, dass die Mitgliedstaaten zum einen souverän und unabhängig bleiben und zum anderen der Union einige Souveränitätsrechte abgetreten haben. Dadurch ist ein vielschichtiges Rechtssystem entstanden, wobei bestimmte politische Entscheidungen auf europäischer Ebene und andere auf nationaler Ebene getroffen werden. Diesbezüglich beruht das EU-Handeln auf den Grundsätzen der begrenzten Einzelermächtigung und Subsidiarität, die im Vertrag über die Europäische Union rechtlich verankert sind.

Das erste Prinzip besagt, dass die Tätigkeit der Europäischen Union auf solche Zuständigkeiten beschränkt ist, „die die Mitgliedstaaten ihr in den Verträgen zur Verwirklichung der darin niedergelegten Ziele übertragen haben“ (Art. 5 (2), EU-Vertrag). Diese Zuständigkeiten sind nämlich im EU-Vertrag festgelegt, wobei zwischen unterschiedlichen Ebenen der Zuständigkeit unterschieden wird. Es gibt nämlich Bereiche wie Handel, Zoll und Währungspolitik, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen. In anderen Bereichen (z. B. Landwirtschaft, Umwelt, Verbraucherschutz) wird die Zuständigkeit zwischen der EU und den Mitgliedstaaten geteilt. Hierbei haben EU-Vorschriften zwar den Vorrang, aber falls die Union ihre legislativen Befugnisse nicht ausübt, können die Mitgliedstaaten über die betreffende Rechtsfrage selbst entscheiden. Die geteilte Zuständigkeit gilt für viele Bereiche, darunter Binnenmarkt, Landwirtschaft, Umwelt, Verbraucherschutz und Verkehr. Alle anderen Bereiche, die in den Verträgen nicht festgelegt sind, bleiben in der alleinigen Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Schließlich kann die Union in Bereichen wie Bildung und Kultur, die in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten verbleiben, diese bei ihrer legislativen Tätigkeit unterstützen (vgl. Generaldirektion Kommunikation der Europäischen Kommission 2014).

Ein weiterer Grundsatz bezüglich der Zuteilung der Kompetenzen zwischen Union und Mitgliedstaaten ist das Subsidiaritätsprinzip, nach dem die Entscheidungen so bürgernah wie möglich zu treffen sind. Demzufolge darf die Union nur dann tätig werden, wenn „die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend

verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind“ (Art.5 (3), EU-Vertrag).

Fällt eine Rechtsfrage in die Zuständigkeit der EU, so sind mehrere EU-Institutionen an der Beschlussfassung beteiligt: Insbesondere das Europäische Parlament, das direkt von den europäischen Bürgern gewählt wird und sie vertritt, der Rat der Europäischen Union und die Europäische Kommission, die Vorschläge für neue Rechtsvorschriften erarbeitet. Weitere wichtige EU-Organe sind der Europäische Rat, das Gremium der Staats- und Regierungschefs der EU-Mitgliedstaaten, der die Zielsetzungen und Prioritäten der EU-Politik festlegt und der Europäische Gerichtshof, das oberste rechtsprechende Organ der Union. Für die Durchführung der Rechtsakten sind dann die einzelnen Mitgliedstaaten sowie die Europäische Kommission zuständig (vgl. Generaldirektion Kommunikation der Europäischen Kommission 2014).

Relevant für die vorliegende Analyse ist auch die Zusammensetzung des Gemeinschaftsrechts, d. h. das übernationale Recht der Europäischen Union, das die Gesamtheit aller von der Union erlassenen Rechtsvorschriften umfasst. Das Gemeinschaftsrecht lässt sich in primäres und sekundäres Recht unterteilen: Das primäre Gemeinschaftsrecht umfasst die Gründungsverträge (EGKS, EG und EAG), ihre Abänderung in den darauffolgenden Verträgen (u. a. die Verträge von Maastricht, Nizza, Amsterdam und Lissabon) sowie die einzelnen Beitrittsverträge. Rechtsquelle des Sekundärrechts sind alle Rechtsakten, die von den EU-Organen in Anwendung der oben genannten Verträge erlassen werden. Schließlich stellt die Rechtsprechung des EU-Gerichtshofs eine weitere Quelle des Gemeinschaftsrechts dar (vgl. Generaldirektion Kommunikation der Europäischen Kommission 2014).

Im Bereich des Sekundärrechts gibt es verschiedene Vorschriftenarten, die sich hauptsächlich in ihrer Anwendung und rechtlichen Wirkung unterscheiden.

Verordnungen sind Rechtsakte, die in allen ihren Teilen in jedem Mitgliedstaat verbindlich und unmittelbar anwendbar sind. Dies bedeutet, dass diese Rechtsakten Vorrang vor nationalen Vorschriften haben. Sollten Letztere nicht mit der Verordnung in Einklang sein, können sie eventuell geändert und darauf abgestimmt werden.

Richtlinien sind Rechtsakte, die von den Mitgliedstaaten innerhalb einer bestimmten Frist in staatliches Recht umzusetzen sind. Sie sind nur hinsichtlich des zu erreichenden

Zieles verbindlich, die Wahl der Form und Mittel der innerstaatlichen Umsetzung wird den Mitgliedstaaten überlassen.

Beschlüsse sind Rechtsvorschriften, die aber nicht unbedingt an alle Mitgliedstaaten, sondern an Gruppen von Mitgliedstaaten oder Einzelne gerichtet und nur für die Adressaten verbindlich sind.

Schließlich werden auch *Empfehlungen* und *Stellungnahmen* erlassen, die aber rechtlich nicht verbindlich sind (Art. 288 AEUV).

3.2.3.2 Rechtssprache(n) der Europäischen Union

Aus dieser kurzen Darstellung der rechtlichen Struktur der Europäischen Union sowie der Einteilung der Zuständigkeiten zwischen der EU und den Mitgliedstaaten geht hervor, dass das Rechtssystem der Union und die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten mit den jeweiligen Rechtssprachen miteinander eng verflochten sind.

It is here that the real uniqueness of European law lies, in a multi-faceted reality that is not only an assortment of legal languages, but also a collection of national cultures in which the legal languages are rooted.

(Ajani/Rossi 2006: 80)

Dieser rechtliche Rahmen hat bedeutende Auswirkungen auf die juristische Terminologie, die in EU-Rechtsakten verwendet wird. Die Europäische Union ist ein „selbständiges, supranationales Rechtssystem“ (de Groot 1999: 14) und als solche bedarf sie einer eigenen Rechtssprache, um gemeinschaftsrechtliche Inhalte zum Ausdruck zu bringen. Die Union verfügt aber nicht über eine eigene Sprache, auf deren Grundlage sie ihre Rechtssprache entwickeln kann, wie es bei nationalen einsprachigen Rechtsordnungen der Fall ist. Sie setzt sich aus mehreren Staaten mit ihren jeweiligen Sprachen zusammen. Unter Beachtung der Grundsätze der Gleichheit, Demokratie und Wahrung der sprachlichen und kulturellen Vielfalt hat die Union entschieden, nicht eine, sondern alle Amtssprachen ihrer Mitgliedstaaten als EU-Amtssprachen und folglich als Ausdruck des EU-Rechts zu wählen. Dies hat zur Herausbildung mehrerer juristischer Terminologien des Gemeinschaftsrechts – eine für jede EU-Amtssprache – geführt, die einerseits auf einer gemeinsamen und einheitlichen rechtlichen Grundlage

beruhen, aber sich gleichzeitig der bereits vorhandenen Sprachressourcen der nationalen Rechtssprachen bedienen.

Community law has the particular feature of being the multilingual expression of a single message, which is intended to be uniformly comprehensible as regard to its effects on the national systems, despite such effects being conveyed through different languages, which correspond to the languages officially recognized for the individual States. As a result, two different legal languages co-exist in each individual legal system – one national and one of the Community.

(Ajani/Rossi 2006: 84)

In jeder EU-Sprache hat sich also neben der nationalen Rechtssprache eine weitere Rechtssprache zur Beschreibung der durch die Einrichtung der EU entstandenen neuen juristischen Realität entwickelt. Diese Sprache wird im Deutschen als *Eurolekt*, im Englischen *Eurospeak* und im Italienischen als *eurocratese*, *comunitarese* oder *euroletto* bezeichnet (vgl. Goffin 1999; Cosmai 2007; Cinato 2010). Hierbei handelt es sich nach Nystedt (1999: 205, zit. nach Cinato 2010) um eine „dreidimensionale Fachsprache“: Sie umfasst die bürokratische Sprache der europäischen Institutionen, die juristische Fachsprache der EU-Gesetzgebung und die jeweilige Fachsprache des behandelten Fachgebiets.

Der *Eurolekt* ist das Resultat ständiger terminologischer Kompromisse zwischen der Anforderung nach Einheitlichkeit und Harmonisierung des EU-Rechts und der damit verbundenen Terminologie sowie seiner Verständlichkeit und Akzeptanz auf nationaler Ebene. Scarpa (2008: 102 zit. nach Raus 2010: 3) definiert den *Eurolekt* als „linguaggio prodotto da una comunità di persone in una situazione artificialmente sovraculturale“. Dieser mehrsprachige übernationale und „überkulturelle“ Kontext, in der der *Eurolekt* entstanden ist, bestimmt seine Eigenschaften.

- Erstens die Anforderung nach Homogenität auf Begriffs- und Benennungsebene zur Gewährleistung der einheitlichen Auslegung des EU-Rechts in allen Mitgliedstaaten. Zu diesem Zweck wird versucht, kulturabhängige Begriffe, d. h. die in den nationalen Rechtsordnungen bereits bestehenden Begriffe, zu vermeiden.
- Zweitens die Notwendigkeit klarer Formulierungen, die die Verständlichkeit der

Rechtstexte gewährleisten sollen. Dafür hat die Europäische Union Richtlinien mit inhaltlichen und formalen Anweisungen für die Verfassung von EU-Rechtsakten erarbeitet, die im folgenden Kapitel dargelegt werden.

- Schließlich zeichnet sich der *Eurolekt* durch eine gewisse Unbestimmtheit aus, die sich aus der Verwendung abstrakter und hyperonymischer Formulierungen ergibt. Diese Unbestimmtheit dient dazu, die Integration und Anpassung der EU-Rechtsvorschriften – sowohl inhaltlich als auch sprachlich – an die nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten, die sich aufgrund des unterschiedlichen rechtlichen Hintergrunds oft stark voneinander unterscheiden, zu ermöglichen. Man denke nur an das Vereinigte Königreich, das auf dem System des Common Law beruht, und andere EU-Länder wie Italien, Deutschland und Österreich, die hingegen auf dem System des Civil Law basieren. Ohne seinen unbestimmten Charakter könnte der Eurolekt nicht in allen diesen unterschiedlichen Rechtsordnungen Akzeptanz und folglich Einsatz finden (vgl. Cinato 2010).

Zur Entwicklung dieser Sprache wurde auf Strategien der Wortbildung zurückgegriffen, „um das entstehende Europa in Worte zu bekleiden“ (Goffin 1999: 2135) und dessen innovativen Charakter auszudrücken. Zur Herausbildung von Neologismen, die Goffin (1999: 2135) als *Euronymen* bezeichnet, kommt es vor allem dann, wenn neue EU-Institutionen oder sonstige EU-Gebilde eingerichtet werden, die bis dahin nicht existierten. Beispielsweise wurden mit jedem EU-Vertrag Neuschöpfungen eingeführt: u. a. *gemeinsamer Zolltarif* (Vertrag von Rom, 1957); *Binnenmarkt* und *Subsidiaritätsprinzip* (Einheitliche Europäische Akte, 1987); *Europäische Zentralbank* und *gemeinsame Währung* (Vertrag von Maastricht, 1992) (Cosmai 2000: 4). Bei Neuschöpfungen ist aber immer zu beachten, dass sie die Merkmale der Zielsprache respektieren, um von den jeweiligen Sprechern verstanden und akzeptiert zu werden.

Um in der Wirklichkeit anzukommen, bedarf das Gemeinschaftsrecht einer gemeinsamen Sprache. Nur dann ist es praktikabel. Aber gleichzeitig muss es die Nationalsprachen respektieren. Nur dann ist es für seine Bürger verständlich. Die Sprache wird damit zum entscheidenden Punkt für die Wirkung des Gemeinschaftsrechts

(Christensen/Müller 2004: 10).

Cosmai (2000) identifiziert die Bedeutungsverschiebung als die meistverwendete Strategie zur Bildung des *Eurolekts*. Hierbei werden Begriffe, die in den EU-Amtssprachen bereits vorhanden sind, auf EU-Ebene aufgenommen und semantisch geändert, indem ihre Bedeutung an das EU-Recht angepasst wird. Dadurch werden diese Begriffe einer Bedeutungserweiterung unterworfen. Diesbezüglich unterscheidet Cosmai (2000: 4ff.) zwischen semantischen und kombinatorischen Neologismen. Semantische Neologismen liegen vor, wenn bereits existierende Termini einen Bedeutungswandel erfahren. Das ist beispielsweise bei EU-Rechtsinstrumenten wie *Verordnung*, *Richtlinie* und *Beschluss* der Fall: Diese Begriffe, die in den EU-Amtssprachen mit einer allgemeinen Bedeutung bereits vorhanden waren, erfahren eine semantische Änderung und übernehmen eine spezifischere Bedeutung (vgl. Cosmai 2000; Cinato 2010).

Z. B. Richtlinie:

Allgemeine Bedeutung:

„Von einer höheren Instanz ausgehende Anweisung für jemandes Verhalten in einem bestimmten Einzelfall, in einer Situation, bei einer Tätigkeit o. Ä.“ (Duden 2011: 1454).

Gemeinschaftsbezogene Bedeutung:

„Rechtsakte [der Europäischen Union], die innerhalb einer bestimmten Frist in nationales Rechts umgesetzt werden müssen. Sie sind verbindlich für jeden Mitgliedstaat, an denen sie gerichtet werden, überlassen jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel“ (Gabler Wirtschaftslexikon 2004: 951).

Um kombinatorische Neologismen handelt es sich, wenn zwei oder mehrere Elemente der Sprache nebeneinander- oder zusammengesetzt werden, um neue stabile lexikalische Einheiten zu schaffen. Beispiele dafür sind *Konvergenzkriterien* und *Beitrittsland* (vgl. Cosmai 2000: 5).

Des Weiteren wird auch häufig auf die Verwendung von Präfigierung (zum Beispiel dem Präfix Euro-) und Suffigierung sowie von Abkürzungen und Akronymen zurückgegriffen. Unter diese letzte Kategorie fällt beispielsweise der Ausdruck *Erasmus* (Förderprogramm von Auslandsaufenthalten für Studenten der Europäischen Union), der als Akronym von *European community action scheme for the mobility of university students* entstand (vgl. Cosmai 2000: 8).

Durch alle diese Verfahren zur Wortbildung wurde im Laufe der Zeit der terminologische Bestand jeder EU-Amtssprache erweitert und eine neue EU-spezifische und einheitliche Terminologie entwickelt. Die Festlegung einer gemeinschaftsbezogenen Bedeutung von bereits bestehenden Begriffen sollte das Problem der Divergenz zwischen Sprachversionen der EU-Rechtstexte lösen und die einheitliche Umsetzung des EU-Rechts gewährleisten. Dennoch besteht die Gefahr, dass die durch die Union neu bestimmten Begriffe auf nationaler Ebene mit zwei unterschiedlichen Bedeutungen besetzt sind, nämlich der nationalbezogenen und der gemeinschaftsbezogenen Bedeutung. In diesen Fällen ist für den Juristen nicht immer klar, welche Bedeutung im Einzelfall anzuwenden ist, was zu Missverständnissen bei der Rechtsauslegung führen kann.

Zusammenfassend ist die juristische Fachsprache der EU durch entgegengesetzte Anforderungen gekennzeichnet: Unbestimmtheit im Gegensatz zu Klarheit, Harmonisierung bzw. Terminologieangleichung im Gegensatz zu Respekt der nationalen Rechtssprachen. Auch wenn die EU als einheitliches Rechtssystem in allen ihren Amtssprachen eine eigene selbständige Terminologie entwickelt hat, ist das Gemeinschaftsrecht aufgrund der unmittelbaren Anwendbarkeit vieler EU-Rechtsakte (z. B. der Verordnungen) auch Teil der nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten, die bereits über ihre eigene juristische Terminologie verfügen. Diese Rechtssprachen beeinflussen sich gegenseitig und lassen sich nicht klar voneinander abgrenzen (De Groot/Schulze 1999: 14).

3.3 Vielfältigkeit der terminologischen Domäne und der Textsorten

Die Terminologie der Union umfasst nicht nur die Rechtssprache, sondern zahlreiche Fachbereiche, die dem EU-Recht unterliegen. Darüber hinaus wird der Inhalt der EU-Rechtvorschriften sowohl durch offizielle Rechtstexte als auch durch informelle Presstexte kommuniziert, um ein äußerst heterogenes Publikum zu erreichen.

3.3.1 Terminologische Domäne

Eine weitere Besonderheit der Terminologie auf EU-Ebene liegt in der Vielzahl und Vielfältigkeit der Fachbereiche, die Gegenstand gemeinschaftsrechtlicher Regelungen sind. Wie bereits erwähnt, haben sich die Befugnisse und Tätigkeitsbereiche der EU im Laufe der Zeit ständig erweitert. Dadurch ist auch die Zahl der Fachsprachen gestiegen, mit denen sich die Europäische Union beim Verfassen von Rechtstexten in allen EU-Amtssprachen auseinandersetzen soll.

Jeder Fachbereich besitzt eine eigene Fachsprache, die durch terminologische, syntaktische und textstrukturelle Merkmale gekennzeichnet ist. Aufgrund dieser Charakterisierung können sich Fachsprachen voneinander auch sehr stark unterscheiden: Es gibt nämlich Fachgebiete, die einen langjährigen und umfassenden Normierungsprozess erfahren haben, und andere, bei denen hingegen die Terminologie noch nicht vollständig festgelegt und standardisiert ist (vgl. Arntz et al. 2014). Dies erschwert den Umgang mit Terminologien verschiedener Fachsprachen.

Darüber hinaus sind angesichts des mehrsprachigen Kontexts der Europäischen Union auch zwischensprachliche Divergenzen relevant: Bei international ausgerichteten Fachbereichen wie beispielweise dem Gebiet der Technik ist der Grad der begrifflichen Übereinstimmung zwischen Terminologien aus zwei oder mehreren Sprachen höher. In kulturabhängigen Fachbereichen dagegen sind zwischensprachliche Begriffsunterschiede besonders ausgeprägt. Das ist der Fall juristischer Terminologie, wie im vorhergehenden Kapitel ausführlich dargelegt wurde (vgl. Arntz/Picht/Schmitz 2014).

Die Varietät der behandelten Fachbereiche bzw. Terminologien erfordert daher eine sorgfältige fachlich-begriffliche Untersuchung, die für Juristen und Übersetzer der Union grundlegend ist, um eine angemessene und konsistente Terminologie zu verwenden und dadurch die Übermittlung und Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften zu ermöglichen.

3.3.2 Textsorten

Die angestrebte terminologische Einheitlichkeit wird in noch weit größerem Maße dadurch erschwert, dass die gemeinschaftsrechtlichen Inhalte nicht nur durch die von den Organen der EU erlassenen Rechtsakte, sondern auch durch andere Textsorten kommuniziert werden. In diesem Zusammenhang bezeichnet der Begriff Textsorte „Texte mit konventionalisierten Mustern, die gemeinsam bestimmte strukturelle und funktionale Merkmale enthalten“ (Simonnæs 2012: 109). Diese Pluralität spiegelt sich in der Vielzahl der Adressaten wider: Nicht nur Juristen, Rechtspfleger und Fachleute, sondern auch alle anderen EU-Bürger haben ein Recht auf Auskunft über die von der EU erlassenen Rechtsvorschriften. Deswegen werden neben rein normativen Texten, die das EU-Recht setzen, auch allgemeinverständliche Texte für das breite Publikum verfasst und veröffentlicht (vgl. Simonnæs 2012).

Bei Verordnungen, Richtlinien, Beschlüssen und anderen Gesetzgebungsakten wird die Terminologie möglichst sorgfältig verwendet und durch mehrere Revisionen durch Übersetzer sowie Rechts- und Sprachsachverständige überprüft. Dies stellt eine Garantie für die Qualität der Texte sowie für die terminologische Konsistenz dar. Andere Veröffentlichungen wie Presstexte, Broschüren und sonstige Publikationen weisen hingegen eine starke terminologische Schichtung und einen unterschiedlichen Grad an Fachlichkeit auf (Cinato 2012: 88).

Jede Textsorte zeichnet sich durch bestimmte stilistische, syntaktische und lexikalische Merkmale aus: In Presstexten, zum Beispiel, die die Informationen in einer kurzen, prägnanten und verständlichen Weise darstellen sollen, werden oft Synonyme und Abkürzungen verwendet. Ein gutes Beispiel dafür sind die Bezeichnungen der EU-Verträge: Für den *Vertrag über die Europäische Union* werden die Bezeichnungen *EU-Vertrag*, *Maastricht-Vertrag* und *Maastrichter Vertrag* verwendet; für den *Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion* sind die Ausdrücke *SKS-Vertrag* und *Fiskalpakt* üblich. Phänomene wie die Synonymie, d. h. das Vorliegen von zwei oder mehreren Benennungen desselben Begriffs, können die Einheitlichkeit der Terminologie gefährden.

Unambiguous communication in Language for Specific Purposes (LSP) requires that for concept only one term should exist and vice versa. There should be neither the same term several concepts (homonyms or polysemes) nor several terms for one concept (synonyms).

(Temmerman 1990: 109)

Dieses Problem stellt sich sogar in Dokumenten, die innerhalb derselben EU-Institution erarbeitet werden. Raus (2010) analysiert beispielsweise die Textsorte der Berichte des Europäischen Parlaments. An der Verfassung dieser Dokumente ist nicht nur der damit beauftragte Parlamentsausschuss beteiligt, sondern auch andere Ausschüsse, die ihre Stellungnahme ausdrücken möchten. Diese Situation erschwert die Verwendung einer einheitlichen Terminologie. Darüber hinaus präsentieren diese Schriftstücke neben den Teilen, die eine kodifizierte Textstruktur und Terminologie aufweisen, auch freiere Textabschnitte, in denen synonymische Ausdrücke auftreten.

Zusammenfassend lässt sich die Schlussfolgerung ziehen, dass die Verwaltung der Terminologie auf EU-Ebene eine große Herausforderung darstellt: Mehrere Faktoren sind dabei zu berücksichtigen, von der Mehrsprachigkeit über juristische Aspekte bis hin zur Pluralität der behandelten Fachbereiche und der Textsorte. Bei diesem äußerst heterogenen Kontext ist die Entwicklung einer Terminologiepolitik eine Grundvoraussetzung zur Erreichung der von der Europäischen Union gewünschten terminologischen Harmonisierung, die wiederum zur einheitlichen Implementierung des EU-Rechts beiträgt.

4. Terminologiepolitik der Europäischen Union

Policy

Set of principles and strategies which guide a course of action for the achievement of a given goal.

(ISO 29383: 2010)

Aufgrund dieser allgemeinen Definition von Politik kann die Terminologiepolitik der Europäischen Union als eine Reihe von Grundsätzen und Strategien definiert werden, die die terminologischen Aktivitäten zur Erreichung der Zielsetzungen der Union steuern.

Die Grundsätze der EU-Terminologiepolitik lassen sich von der im ersten Kapitel ausführlich dargelegten Sprachenpolitik der EU ableiten. Das Prinzip der Wahrung der sprachlichen Vielfalt der Mitgliedstaaten führt zur Notwendigkeit der Verwaltung von Terminologien aus derzeit 24 Sprachen, ohne dabei wenig verbreitete Sprache zu vernachlässigen oder dominante Sprachen zu fördern. Infolgedessen sind zwei Forderungen zu erfüllen: Der Respekt gegenüber den einzelnen Sprachen und deren Eigenschaften sowie die Gewährleistung der Einheitlichkeit des EU-Rechts sowohl aus einer rechtlichen als auch aus einer sprachlichen und terminologischen Perspektive.

Die Strategien umfassen unterschiedliche Initiativen, die von der Union ergriffen werden, um die terminologischen Aktivitäten mit den Grundsätzen der Union in Einklang zu bringen. Hierzu zählen u. a. die Veröffentlichung von Richtlinien seitens der EU-Organe wie beispielweise der *Gemeinsame Leitfaden des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission* (2014), die zur Steuerung der terminologischen Entscheidungen bei der Abfassung von EU-Rechtstexten dienen, die Einrichtung von Übersetzungsdiensten, die für die konkrete Umsetzung der Politik sorgen, die Bereitstellung von Terminologie-Tools zur Unterstützung der Arbeit von Übersetzern, Terminologen und Rechts- und Sprachsachverständigen der Europäischen Union.

Die Zielsetzung besteht in der Harmonisierung der Terminologie auf EU-Ebene, d. h. in der genauen Festlegung von EU-Begriffen in den 24 EU-Amtssprachen. Dies ist nicht nur aus rein terminologischen Gründen wesentlich, sondern auch aus rechtlichen:

Recht wird durch Sprache kommuniziert und die fehlende Harmonisierung der Sprache führt zur fehlenden Harmonisierung des Rechts und folglich im mehrsprachigen Kontext der Union zu Problemen und Divergenzen bei der Auslegung von EU-Rechtsvorschriften (vgl. Rossi 2008).

Zur Erreichung dieses Ziels sind eine Reihe von Aspekten zu berücksichtigen. Die Terminologie auf EU-Ebene ist nämlich aufgrund ihres mehrsprachigen und transdisziplinären Charakters äußerst kompliziert zu verwalten. Der facettenreiche Kontext der EU erfordert sowohl eine terminologische als auch eine fachliche und rechtsvergleichende Untersuchung der unterschiedlichen Terminologien, die innerhalb der Europäischen Union bestehen. Nur dadurch können die richtigen terminologischen Entscheidungen getroffen werden. Deswegen wird die Arbeit der Gesetzgebungs- und Rechtssprechungsorgane der Union durch die Fachkenntnisse von Recht- und Sprachsachverständigen sowie von Übersetzern unterstützt.

Die EU-Organe sowie die Sprachendienste und juristischen Dienste sind alle an der Entwicklung und Umsetzung der EU-Terminologiepolitik beteiligt. Diese Politik ist im Gegensatz zur Sprachenpolitik weniger dokumentiert. Sie wurde im Laufe der Zeit auf eine eher fragmentarische und unsystematische Weise zur Bewältigung der immer größeren Herausforderungen der Mehrsprachigkeit in Zusammenhang mit der EU-Erweiterung entwickelt. Daher wurden hierbei einige Schritte, die von den in Kapitel 2.4 beschriebenen *UNESCO-Guidelines for terminology policies* vorgeschrieben werden, übersprungen. Beispielsweise wurde die Vorbereitungsphase, d. h. die Sammlung von Informationen über den Stand der Sprache, Terminologie und betreffenden Sprachgemeinschaft, eher parallel zur Umsetzung der Politik und nicht im Vorfeld durchgeführt.

Diese und viele weitere Aspekte werden in diesem Kapitel, dem Kern der vorliegenden Arbeit, analysiert. Durch diese Untersuchung soll die Art und Weise, auf die die Terminologiepolitik auf EU-Ebene formuliert, umgesetzt und nachhaltig weiterbetrieben wird, ermittelt werden.

4.1 Grundzüge der EU-Terminologiepolitik

Die Terminologiepolitik der Union zeichnet sich durch unterschiedliche Aspekte aus, von der Verbindung mit der EU-Sprachenpolitik über den Kontext deren Implementierung bis hin zu den Zielen, die sie verfolgt.

- **Sprachen-und Terminologiepolitik**

Wie bereits erklärt, sind Terminologie- und Sprach(en)politik eng miteinander verbunden und können als komplementäre Elemente einer Kommunikationspolitik betrachtet werden. Auch im Rahmen der Europäischen Union spiegelt die Terminologiepolitik die Prinzipien der Sprachenpolitik wider. Die Mehrsprachigkeit und Gleichstellung aller EU-Amtssprachen führen dazu, dass die Union sämtliche Gesetzgebungsakte als Originaltexte in allen Sprachen verfassen und dabei die Übereinstimmung aller Sprachfassungen gewährleisten muss (vgl. Burr/Gallas: 2004).

Dieses Phänomen, wobei Texte in verschiedenen Sprachen als authentische und daher gleichermaßen rechtlich verbindliche Fassungen redigiert werden, wird als *Koredaktion* bezeichnet (vgl. Comba 2010). Im Idealfall erfolgt die *Koredaktion* durch die gleichzeitige Erstellung aller Sprachversionen, die nicht von einem Ausgangstext übersetzt, sondern autonom verfasst werden müssen. Dies findet in zweisprachigen Kontexten statt, wie zum Beispiel in Kanada, wo die Gesetzesredakteure die Gesetzesfassungen für die beiden Amtssprachen Englisch und Französisch in enger Zusammenarbeit erarbeiten. Der Vorteil dieser Methode besteht darin, dass die Eigenart jeder Sprache Berücksichtigung findet. Jedoch ist diese Vorgehensweise bei 24 Sprachen kaum praktikabel. Daher wird in der EU beim Verfassen von Rechtstexten eine Schnittstelle hinzugefügt, wobei die Texte zunächst in einer gebräuchlichen Sprache (zumeist entweder Englisch oder Französisch) geschrieben und ausgehandelt werden. Im Rahmen der Verhandlungen werden die entsprechenden Übersetzungen in den EU-Sprachen zur Verfügung gestellt, die nur zur Verständigung dienen und keine rechtliche Relevanz haben. Sobald über den Gesetzesvorschlag entschieden wurde und bevor er offiziell angenommen wird, bearbeiten die Rechtslinguisten des juristischen Dienstes die jeweiligen offiziellen Sprachversionen, die als Originalfassungen gelten und alle zusammen eine Einheit bilden (Burr/Gallas 2004: 198ff.).

Aus diesem Prinzip der *Koreaktion* ergibt sich die Notwendigkeit der EU-Terminologiepolitik, die auf die Schaffung, Umsetzung und Instandhaltung einer gemeinschaftsrechtlichen harmonisierten Terminologie abzielt. Nur dadurch werden die begriffliche Äquivalenz in allen EU-Amtssprachen und folglich die entsprechende Umsetzung des EU-Rechts gewährleistet. Insbesondere wird im Rahmen der EU-Terminologiepolitik die sogenannte *funktionale Äquivalenz* angestrebt, wonach zwei Begriffe als äquivalent zu betrachten sind, wenn der Inhalt sachgemäß ausdrückt wird und zu denselben Ergebnissen in der Praxis führt (vgl. Šarčević 1997).

- **Multidimensionalität**

Die Gestaltung einer Terminologiepolitik hängt von einer Reihe von Faktoren ab, u. a. dem Kontext deren Implementierung. Eine nationale Terminologiepolitik zielt hauptsächlich darauf ab, die Terminologie innerhalb einer bestimmten Sprache und Fachgemeinschaft zu entwickeln und zu normieren (vgl. Infoterm 2005). Auf der Ebene der Europäischen Union hingegen kommen 24 Sprachen ins Spiel sowie eine Vielzahl terminologischer Domänen. Diese Voraussetzungen bilden einen äußerst heterogenen und vielschichtigen Kontext für die Terminologie und deren Verwaltung.

The terminology policy within a large non-governmental or intergovernmental organization may be complex since it has to address a very complex and political situation and various levels of interoperability (cultural, political, semantic, ...).

(ISO 2010)

Der multidimensionale Charakter der EU-Terminologiepolitik spiegelt sich zunächst in den Anforderungen, die sie erfüllen muss, wider. Hauptziel ist zwar die Harmonisierung der EU-Terminologie und folglich des EU-Rechts, aber gleichzeitig auch die Akklimatisierung dieser Terminologie in den jeweiligen Mitgliedstaaten bzw. Sprachgemeinschaften, wobei terminologische Konflikte zu vermeiden sind.

Zweitens erweist sich die Multidimensionalität der EU-Terminologiepolitik auch auf der Ebene der Entscheidungsträger, die diese Politik formulieren. An der Verfassung von Rechtstexten und folglich am Umgang mit der Terminologie sind nämlich mehrere EU-Organe beteiligt, vor allem das Europäische Parlament, die Europäische Kommission und der Europäische Rat. Diese Pluralität hat zu einer

fragmentarischen Formulierung und Umsetzung der Politik geführt, wie im Folgenden genauer dargelegt wird.

- **Fragmentierung**

In Anlehnung an die *UNESCO-Guidelines for terminology policies* sind bei der Entwicklung einer Terminologiepolitik vier Phasen vorgesehen: Vorbereitung, Formulierung, Implementierung und Wartung. Im Vergleich zu diesem idealen Ablauf wurde die Terminologiepolitik der EU auf eine eher unsystematische Weise formuliert und implementiert.

Dies ist zunächst bei der ersten vorgesehenen Phase der Vorbereitung der Politik festzustellen. Es wurden nämlich nicht im Voraus alle zu berücksichtigenden Aspekte wie beispielweise der Stand der Terminologie, die bestehenden Institutionen und Ressourcen für die Umsetzung der Terminologiepolitik, die zu lösenden terminologischen Probleme, die Kosten der Politik usw. analysiert. Ebenfalls wurde kein Konsultationsverfahren durchgeführt, um die Interessen aller Beteiligten in Betracht zu ziehen.

Darüber hinaus mangelt es dieser Politik an einer einheitlichen Formulierung. Gemäß der *UNESCO-Guidelines* sollte zunächst ein Dokument mit dem Vorschlag für die Terminologiepolitik (*terminology policy proposal*) erarbeitet und von den Entscheidungsträgern verhandelt werden. Anschließend sollte das Dokument mit der angenommenen Terminologiepolitik (*final policy*) veröffentlicht und ein Implementierungsplan (*implementation plan*) verfasst werden (vgl. Infoterm 2005). Bei der Entwicklung der EU-Terminologiepolitik wurde dieser Prozess nicht verfolgt. Die Grundzüge der Politik, die Methode ihrer Umsetzung sowie die Zielsetzungen und sämtliche Informationen sind nicht in einem einzigen Schriftstück vereint. Vielmehr sind sie einzelnen Dokumenten, deren Hauptthema nicht die Terminologie, sondern die Sprachenpolitik oder die Verfassung von EU-Rechtstexten ist, zu entnehmen. Darüber hinaus hat jedes Organ ursprünglich seine eigenen organinternen Richtlinien zur Verwendung von Terminologie erarbeitet, die nur später in einem einzigen Dokument, dem *Gemeinsamen Leitfaden des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission für Personen, die an der Abfassung von Rechtstexten der Europäischen Union mitwirken* (2014), gesammelt wurden.

Auch bei der Umsetzung der Terminologiepolitik herrscht eine fragmentarische Situation. Diese Phase sollte gemäß den UNESCO-Guidelines die Verwaltung der Terminologiepolitik und die Einrichtung von damit beauftragten Institutionen oder Arbeitsgruppen umfassen. Letztere spielen eine wesentliche Rolle für die erfolgreiche Umsetzung der Politik.

The establishment of organizational and technical infrastructures in connection with a terminology policy is primarily a means to achieve its objectives and perspectives in connection with concrete general or specific application areas and targets.

(Infoterm 2005: 14)

Bei der EU-Terminologiepolitik wurden zwar bestimmte Körperschaften, darunter Übersetzungsdienste und Abteilungen für die Verwaltung der Terminologie wie *TermCord* (*Terminology Coordination Unit*), eingerichtet, dennoch hat jedes Organ aus Effizienzgründen seine eigenen internen Dienste für Übersetzungen, Terminologieverwaltung und rechtliche und terminologische Überprüfung von Rechtstexten. Auch technologische Hilfsmittel wurden von den einzelnen Institutionen zunächst unabhängig voneinander eingesetzt. Ein Beispiel dafür sind die Terminologiedatenbanken: Vor der Einführung von *IATE* verwendete die Kommission *Eurodicatom*, das Parlament *Euterpe* und der Rat *TIS*. Diese selbständige Verwaltung der Terminologie ist darauf zurückzuführen, dass die EU-Organe aufgrund ihrer unterschiedlichen institutionellen Funktionen verschiedene terminologische Bedürfnisse haben (vgl. Berteloot 2008; Cosmai 2007). Auch wenn alle Organe das gemeinsame Ziel der Harmonisierung der EU-Terminologie verfolgen, stellt diese fragmentarische Implementierung ein Hindernis dar. In den letzten Jahren haben die beteiligten EU-Organe dieses Problem erkannt und festgestellt, dass eine zentrale Formulierung und Verwaltung der Terminologiepolitik die optimale Lösung wäre. Dieses neue Bewusstsein hat sie dazu bewegt, gemeinsame Projekte im Bereich der Terminologie zu initiieren, die im folgenden Kapitel detailliert beschrieben werden.

4.2 Entscheidungsträger, Formulierung und Implementierung

An der Formulierung und Implementierung der EU-Terminologiepolitik sind vor allem die EU-Organe, die sich am meisten mit dem Verfassen von Rechtstexten und folglich mit der Verwaltung von Terminologie befassen, beteiligt: Die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union. Zunächst haben diese Organe die Politik nach ihrem eigenen Bedarf organintern umgerissen und durch unterschiedliche Mittel umgesetzt. Erst später wurden gemeinsame Initiativen ergriffen. Bevor genauer auf die Entwicklung der Terminologiepolitik eingegangen wird, soll zunächst das ordentliche Gesetzgebungsverfahren der Union kurz beschrieben werden, um die Beteiligung der einzelnen Organe am Verfassen von Rechtstexten zu erläutern.

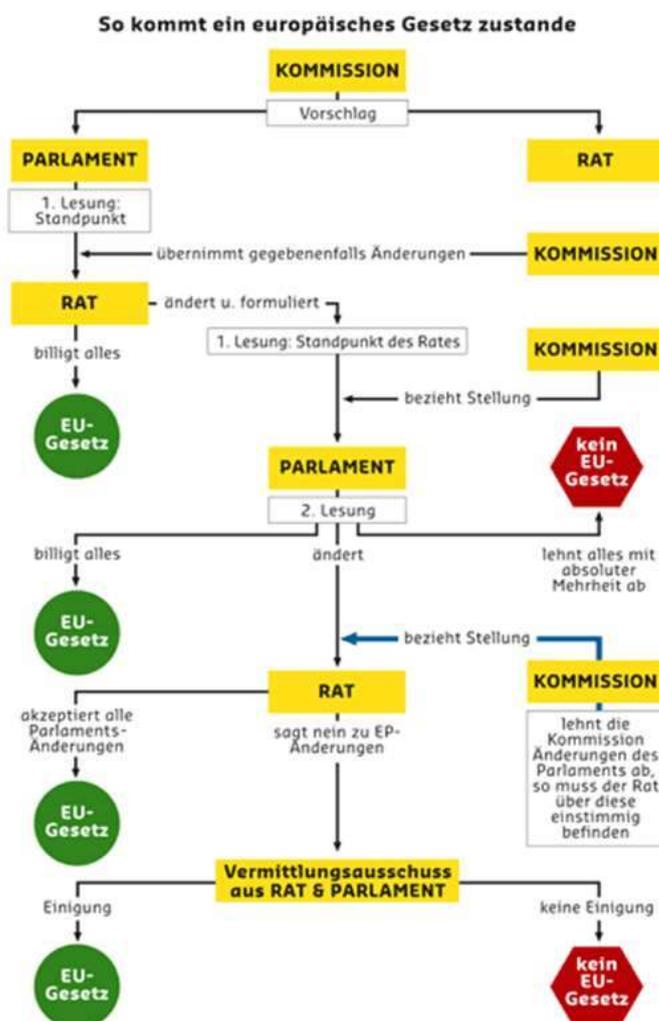


Abbildung 3: Ordentliches Gesetzgebungsverfahren.
(Europäisches Parlament, 2016b)

Für die Gesetzgebung in der EU ist gemäß Art. 294 AEUV das sogenannte *institutionelle Dreieck* zuständig. Der Kommission kommt das alleinige Initiativrecht zu: Sie legen dem Parlament und dem Rat Gesetzesvorschläge vor, die im Laufe eines Verfahrens, das bis zu drei Stufen umfassen kann, vom Parlament und Rat gemeinsam angenommen werden. Für den ersten Entwurf der EU-Rechtsvorschriften sind die einzelnen Generaldirektionen der Kommission zuständig. Die Direktion, die sich mit dem betreffenden Fachbereich beschäftigt, muss zunächst eine Folgeabschätzung erarbeiten, in der die möglichen wirtschaftlichen, sozialen und umweltbezogenen

Folgen bewertet werden. Darüber hinaus ist auch das Konsultationsverfahren durchzuführen, bei dem die Kommission interessierte Parteien wie Nichtregierungsorganisationen, lokale Behörden und Vertreter der Industrie und der Zivilgesellschaft konsultiert (vgl. Robinson 2012). Aufgrund der Ergebnisse dieser Untersuchungen wird anschließend der Gesetzentwurf erarbeitet. Die Verfasser, bei denen es sich um Experten auf einem bestimmten Gebiet handelt, verfügen aber häufig über geringe Kenntnisse bezüglich der Abfassung von Rechtstexten und schreiben meist nicht in ihrer Muttersprache, sondern auf Englisch. Aus einer Umfrage von 2009 ging nämlich hervor, dass 95% der Verfasser auf Englisch schrieben und von diesen nur 13% Englisch-Muttersprachler waren (vgl. Robinson 2012: 9). Dies führt dazu, dass die Entwürfe oft mangelnde Qualität aufweisen. Deswegen kommt in dieser Phase der Juristische Dienst der Kommission ins Spiel, der die Rechtmäßigkeit sowie die Formulierung des Gesetzesentwurfs bei jeder Phase der Erarbeitung überprüft. Anschließend wird der endgültige Entwurf von der Generaldirektion Übersetzung der Kommission in alle EU-Amtssprachen übersetzt. Dabei handelt es sich um eine äußerst komplizierte Aufgabe, da die Texte das Ergebnis mehrerer Änderungen sind. Schließlich überprüft der Juristische Dienst, dass die Terminologie sachgemäß verwendet wurde und alle Sprachversionen dieselbe rechtliche Wirkung erzielen. Am Ende dieses Prozesses wird der Text dem Parlament und dem Rat gleichzeitig vorgelegt (vgl. Robinson 2012; Europäisches Parlament 2016b).

Im Parlament kommt der Gesetzentwurf zum zuständigen Parlamentsausschuss, wo die erste Lesung stattfindet: Hierbei können Änderungen vorgeschlagen werden. Anschließend wird der Text mit sämtlichen Änderungen dem Rat übermittelt: Wenn auch der Rat den Text und die eventuellen Änderungen billigt, ist das Gesetz erlassen. Sollte auch der Rat Änderungen vornehmen, wird der Text dem Parlament für eine zweite Lesung zugestellt. Beim gesamten Verfahren wirken Rechts- und Sprachsachverständige des Parlaments und des Rates mit: Sie übernehmen die Aufgabe der Rechtslinguisten der Kommission und überprüfen, dass die Texte rechtlich und terminologisch korrekt sind.

Schließlich, wenn sich die zwei Institutionen bezüglich der Änderungen auch bei der zweiten Lesung nicht einigen können, wird ein Vermittlungsausschuss einberufen, um eine Lösung zu finden. Ist der Vermittlungsausschuss erfolgreich, dann findet eine dritte Lesung statt, bei der Rat und Parlament gemeinsam die endgültige Entscheidung treffen.

Vor dem Erlass wird der Text von den Rechts- und Sprachsachverständigen einer juristisch-sprachlichen Überarbeitung unterworfen. Die endgültige Fassung des Rechtsakts in allen EU-Amtssprachen wird schließlich formal vom Parlament und Rat angenommen (vgl. Europäisches Parlament 2016b).

4.2.1 EU-Kommission

4.2.1.1 Formulierung der Terminologiepolitik

Im Rahmen des EU-Gesetzgebungsverfahrens hat die Europäische Kommission das Recht, für den Erlass neuer EU-Rechtsvorschriften die Initiative zu ergreifen und Gesetzentwürfe dafür zu erarbeiten. Somit ist sie das Organ, das sich als erstes mit terminologischen Fragen auseinandersetzen muss. Die von der Kommission verfassten Texte sollen nämlich von höchster Qualität sein und eine bestimmte Textstruktur sowie eine einheitliche und sachgemäße Terminologie aufweisen. Deswegen hat die Kommission bereits im Jahr 1985 einen Leitfaden zur Verfassung von Rechtstexten veröffentlicht, wobei auch die Verwendung der Terminologie behandelt wird. Das Dokument wurde mehrmals geändert, um mit der politischen und terminologischen Entwicklung der Union Schritt zu halten. Die derzeit gültige Fassung wurde 1997 veröffentlicht. Hauptziele dieser Publikation werden bereits im Vorwort ausgedrückt:

If individuals and firms are to be able to ascertain their rights and obligations under Community legislation, if the national courts are to be able to ensure that those rights and obligations are respected, and if the Member States are, where necessary, to transpose it into their national legal orders properly and in good time, Community legislation must be drafted in clear, unambiguous and coherent terms and uniform principles of drafting and layout must be applied.

(Europäische Kommission 1997)

Diesem Dokument sind wichtige Informationen über die Terminologiepolitik der Union zu entnehmen. Im Kapitel III. 1 werden Anweisungen erteilt, wie die Verfasser von Rechtstexten mit der Terminologie umgehen sollen. Insbesondere wird

terminologische Klarheit und Konsistenz sowie die Übereinstimmung aller Sprachfassungen verlangt.

Die Klarheit und Konsistenz bei der Verwendung der Terminologie soll sicherstellen, dass jeglichen Divergenzen bei der Auslegung der EU-Rechtsvorschriften vorgebeugt wird. Um dies zu erzielen, sind zwei Regeln zu berücksichtigen:

- The same terms must be used throughout to express a given concept.
- The same terms must not be used with different meanings.

(Europäische Kommission 1997: 62)

Die konsistente Verwendung derselben Benennung für einen Begriff sollte nicht nur bei Bestimmungen innerhalb eines Aktes gewährleistet werden, sondern auch bei verwandten Akten. Zudem ist zu beachten, dass man sich beim Verfassen eines Rechtsakts zur Implementierung einer Rechtsvorschrift an die Terminologie halten muss, die in der Vorschrift verwendet wurde. Eine weitere Anforderung betrifft die Präzision bei der terminologischen Wahl, die eine Grundvoraussetzung für richtige Auslegung der Rechtstexte ist.

For a given concept, choose the term which will express it most precisely. Do not use words that make it necessary to give interpretations extending or restricting their sense (for example, use “measures” rather than “provisions” where the intention is to refer not just to formal rules but other forms of action as well).

(Europäische Kommission 1997: 62)

Schließlich wird das Problem der Übereinstimmung aller Sprachversionen behandelt. Termini, die kulturabhängig sind bzw. in den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten bereits mit einer bestimmten Bedeutung verwendet werden und keine Äquivalente in den anderen Sprachen haben, sind in der Regel zu vermeiden, auch wenn dies auf Kosten der sprachlichen Eleganz des Texts geht. In diesen Fällen muss man entweder auf einen anderen Terminus zurückgreifen oder den Satz umschreiben (vgl. Europäische Kommission 1997).

Neben diesem Leitfaden hat die Europäische Kommission im Februar 2003 einen Aktionsplan für ein einheitlicheres Vertragsrecht vorgeschlagen, um die Schaffung einer gemeinsamen europäischen Rechtssprache zu fördern. Ziel dieses Aktionsplans ist

die Schaffung eines Bezugsrahmens, auf den die Kommission zurückgreifen kann, wenn sie neue Rechtsvorschriften ausarbeiten oder geltende überarbeiten muss. Die Kommission wollte damit auf die Kritik in Bezug auf die Qualität des Gemeinschaftsrechts, insbesondere wegen seiner Unklarheiten bei den Definitionen bestimmter Begriffen, reagieren. Laut der Kommission wird dieses Problem durch „das Fehlen einer gemeinsamen Privatrechtsterminologie erklärt“ (Europäische Kommission 2003). Der vorgeschlagene Bezugsrahmen sollte durch die Optimierung einer EU-spezifischen Rechtssprache viele Vorteile mit sich bringen. Zunächst könnte eine harmonisierte Terminologie für mehr Verständlichkeit und Transparenz der EU-Rechtsvorschriften für die Rechtssubjekte sorgen und die Arbeit der Übersetzer erleichtern. Die rechtliche und terminologische Harmonisierung sollte auch die Probleme des Rechtsvergleichs lösen oder zumindest verringern. Wichtig ist auch zu präzisieren, dass durch die Harmonisierung nicht darauf abgezielt wurde, die Besonderheiten und Unterschiede der nationalen Rechtskulturen der Mitgliedstaaten zu beseitigen, sondern sie sichtbar zu machen und die Grenze zwischen ihnen deutlicher zu ziehen. Im Rahmen dieses Aktionsplans fordert die Kommission auch die Schaffung einer Datenbank in allen EU-Amtssprachen mit den nationalen Rechtsvorschriften und der Rechtsprechung zum Vertragsrecht. Auf dieser Grundlage sollte

die rechtsvergleichende Forschung und Zusammenarbeit gefördert werden mit dem Ziel, gemeinsame Rechtsbegriffe und Lösungen sowie eine gemeinsame Terminologie für alle einzelstaatlichen Rechtsordnungen zu entwickeln.

(Europäische Kommission 2003)

Zusammenfassend lassen sich diesen zwei Schriftstücken die Grundzüge und Ziele der von der Kommission formulierten Terminologiepolitik entnehmen, nämlich die Klarheit, Verständlichkeit und Konsistenz der Terminologie und die übereinstimmende Verwendung in allen EU-Amtssprachen. Im Folgenden wird analysiert, wie und mit welchen Mitteln die Kommission diese Politik organintern umgesetzt hat.

4.2.1.1 Umsetzung der Terminologiepolitik

Institutionell verfügt die Europäische Kommission zur Implementierung der Terminologiepolitik über seinen internen Übersetzungsdienst, die Generaldirektion

Übersetzen (GDÜ), der weltweit größte Übersetzungsdienst (vgl. Venchiarutti 2008). Die GDÜ übersetzt Gesetzgebungstexte sowie viele andere Textsorten wie Berichte, Pressemitteilungen, Sitzungsprotokolle usw. Zu ihren Aufgaben zählt aber auch die Überarbeitung von Originaldokumenten: Es kommt nämlich, wie vorher erwähnt, vor, dass einige Schriftstücken von Verfassern in einer Sprache redigiert werden, die nicht ihre Muttersprache ist. Hierbei überprüfen die Übersetzer die Korrektheit der Texte aus einer sprachlichen und terminologischen Perspektive. Die GDÜ besteht aus verschiedenen Übersetzungsdirektionen, die nach Sprache unterteilt sind. Für jede Sprache gibt es eine Sprachabteilung, die für Fragen in Bezug auf Terminologie und Dokumentation zuständig ist. Die Übersetzer sind auf bestimmte Fachbereiche spezialisiert, sodass sie die Terminologie des betreffenden Bereichs hervorragend beherrschen und dementsprechend sachgemäße terminologische Entscheidungen treffen können (vgl. Generaldirektion Übersetzung der Europäischen Kommission 2014).

Neben der GDÜ sind für die Umsetzung der Terminologiepolitik auch die Juristen-Überprüfer des Teams *Qualität der Rechtsvorschriften* des Juristischen Dienstes zuständig. Sie überprüfen die redaktionelle Qualität der von der Kommission erarbeiteten Gesetzesvorschläge und sonstiger Rechtsakte aus einer rechtlichen und terminologischen Perspektive. Bevor sie an das Parlament und den Rat weitergeleitet werden, vergewissern sie sich, dass die Texte klar, präzise und den Formvorschriften getreu formuliert sind und die verwendete Rechtsterminologie korrekt ist (vgl. Dragone 2006).

Die Europäische Kommission hat für die Umsetzung der Terminologiepolitik auch auf elektronische Mittel zurückgegriffen. Insbesondere wurde bereits 1973 in Luxemburg die terminologische Datenbank der EU-Kommission, *Eurodicatom*, eingerichtet. Mit dieser Datenbank zielte die Kommission grundsätzlich darauf ab, die Übersetzer von der terminologischen Recherche zu entlasten und die Einheitlichkeit im Gebrauch der Terminologie zu steigern (vgl. Haselhuber 2012). Zu diesem Ziel steht den Übersetzern auch ein Übersetzungsspeicher zur Verfügung, durch den bereits übersetzte Texte gespeichert und bei einer neuen Übersetzung wieder abgerufen werden können, falls ähnliche oder identische Textsegmente vorkommen. Dadurch kann man „mehr terminologische Einheitlichkeit erreichen, was gerade bei Rechtstexten von großer Bedeutung ist“ (Generaldirektion Übersetzung der Europäischen Kommission, 2014: 11).

4.2.2 Das Europäische Parlament

Die Gesetzgebung ist eine der Hauptaufgaben des EU-Parlaments. Dieses ist dazu berufen, über die von der Kommission vorgelegten Gesetzentwürfe zu entscheiden. Das Parlament kann auch Änderungen an den Texten vornehmen und wirkt sich dadurch auf deren normativen und sprachlichen bzw. terminologischen Inhalt aus. Meinen Recherchen zufolge hat dieses EU-Organ allerdings keine internen Richtlinien zur Verfassung von Gesetzgebungstexten oder sonstigen Dokumenten erstellt. Dennoch verfügt das Parlament wie die EU-Kommission und der Rat über interne Einrichtungen, die sich mit der Verwaltung von Terminologie und folglich mit der Umsetzung der Terminologiepolitik befassen.

4.2.2.1 Umsetzung der Terminologiepolitik

a. Terminologie-Infrastruktur

Der parlamentarische Übersetzungsdienst, die Generaldirektion Übersetzung, erfüllt dieselben Funktionen der GDÜ der Europäischen Kommission und spielt dabei für die Terminologie eine wichtige Rolle. Sie besteht aus drei Abteilungen: *Direktion Unterstützung und technologische Dienste für die Übersetzung*, *Direktion Übersetzung und Terminologie* und *Direktion Ressourcen*. Relevant für die vorliegende Analyse ist die *Direktion Übersetzung und Terminologie*, die sich mit dem Terminologiemanagement zur Unterstützung der Übersetzungsarbeit beschäftigt (vgl. Europäisches Parlament 2016a).

Aufgrund des steigenden Bewusstseins der Bedeutung der Terminologie für die Qualität der EU-Rechtstexte und die Einheitlichkeit und Effizienz ihrer Umsetzung in den Mitgliedstaaten wurde im Jahr 2008 die *Terminology Coordination Unit* (TermCoord) des Parlaments eingerichtet, zu deren Hauptaufgaben die allgemeine Verwaltung der Terminologie sowie die Zusammenarbeit mit allen Sprachabteilungen der Generaldirektion Übersetzung und der anderen EU-Organen zählen. Darüber hinaus bietet TermCoord Informationen über die jüngsten Entwicklungen in der Terminologie: Dafür organisiert sie auch mehrere Kampagnen rund um das Thema Terminologie und veröffentlicht Publikationen wie beispielweise *Terminology for parliamentary work*, ein

Glossar für die Mitglieder des Parlaments mit den im Parlament häufig verwendeten Begriffen und entsprechenden Definitionen. Zudem organisiert TermCord Sitzungen mit Terminologen und Übersetzern des Parlaments, um sie auf dem Laufenden zu halten und ihre Arbeit zu unterstützen. Die Website von TermCord ist die einzige öffentliche Quelle für zahlreiche terminologische Ressourcen (Glossare, Datenbanken usw.) (vgl. Europäisches Parlament 2015a).

Schließlich sind bei der Umsetzung der Terminologiepolitik auf der Ebene des EU-Parlaments auch die oben erwähnten Rechts- und Sprachsachverständigen des Referats *Qualität der Rechtsakte* beteiligt. Sie verfügen über eine Ausbildung in Rechtswissenschaften und ausgezeichnete sprachliche Kenntnisse. Dadurch können sie die Rechtmäßigkeit und zugleich die terminologische Einheitlichkeit der im Parlament überarbeiteten Rechtstexte überprüfen. Somit spielen sie eine Schlüsselrolle für die Harmonisierung des EU-Rechts und der Terminologie (vgl. Robinson 2012).

b. Terminologie-Tools

Zur möglichst sorgfältigen, effizienten und rapiden Ausführung der sprach- und terminologiebezogenen Aufgaben verfügt die GD-Übersetzung über unterschiedliche Tools, die zur einheitlichen Verwaltung und Verwendung der Terminologie beitragen. Speziell für die Übersetzung entwickelt, aber auch für die Terminologie relevant sind Translation-Memory Systeme, die alle bereits übersetzten Texte mit ihren zielsprachigen Äquivalenten in Form von Segmenten speichern, sodass die Übersetzer beim nächsten Übersetzungsprojekt auf diese Ressourcen zugreifen können und sich viel Zeit sparen. Gleichzeitig können auch Termini gespeichert werden, die bei neuen Übersetzungen abgerufen werden. Dadurch wird die Terminologie konsistent verwendet und der Aufwand für die terminologische Recherche verringert. Erwähnenswert ist schließlich auch *Euterpe (European Terminology for the European Parliament)*, die Terminologiedatenbank, die in den 80er Jahren entwickelt und bis zur Einführung von IATE im Jahr 2004 zur Speicherung von Terminologieeinträgen diente (vgl. Berteloot 2008).

4.2.3 Der Rat der Europäischen Union

Der Rat ist ein weiteres zentrales Beschlussorgan der Union, das gemeinsam mit dem Europäischen Parlament EU-Rechtsvorschriften verabschiedet. An Tagungen des Rates kommen die Minister der EU-Mitgliedstaaten zusammen, um über Rechtsvorschriften, die vom Parlament zugelegt werden, eine Einigung zu erzielen, indem sie entweder geändert oder angenommen werden (vgl. Generaldirektion Kommunikation der Europäischen Kommission 2014). Der Rat hat also auch Einfluss auf die EU-Rechtstexte und folglich auch auf die Terminologie, die sie enthalten.

4.2.3.1 Formulierung der Terminologiepolitik

Wie die Europäische Kommission, hat auch der Rat organinterne Richtlinien zur Verfassung von Rechtstexten erarbeitet, nämlich das *Manual of precedents for acts established within the Council of the EU* (2002). Ziel dieses Dokuments war die rechtliche und terminologische Harmonisierung der Gesetzgebungsakten im Rahmen ihrer letzten Überarbeitung im Rat. Im ersten Teil des Leitfadens werden formale und strukturelle Anweisungen für sämtliche vom Rat behandelten Textsorten erteilt. Im zweiten Teil sind allgemeine Informationen insbesondere über die Art und Weise, wie Texte zu verfassen sind, enthalten. Genau in diesem zweiten Teil äußert sich der Rat zum Thema Terminologie bzw. Rechtsterminologie (Punkt III. 2) und deutet dadurch auf die Terminologiepolitik der Union hin.

Legal terms cover precise ideas and notions. Thus it is important always to use the same term for the same notion and it is also important not to give a wider or narrower interpretation to a given notion in one language or another.

(Generalsekretariat des Europäischen Rats 2002: 98)

Diese erste Anmerkung entspricht den oben angeführten Anweisungen der Kommission. Zentral ist zunächst die Eindeutigkeit der Terminologie, wonach ein Begriff immer durch dieselbe Benennung auszudrücken ist. Wichtig ist zudem, dass die Bedeutung in den unterschiedlichen Sprachen keine Erweiterung oder Einschränkung erfährt, um Divergenzen bei der Rechtsauslegung zu vermeiden.

Ferner wird auf die Beziehung zwischen der EU-spezifischen Terminologie und den Terminologien der nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten eingegangen. Rechtsbegriffe einer Sprache bzw. Rechtskultur, die keine adäquate Entsprechung in allen EU-Amtssprachen haben, sind zu vermeiden und mit Neuschöpfungen oder Umschreibungen zu ersetzen.

In Community law it is often necessary to avoid term of national law which has no satisfactory equivalent in one or more Member States and which does not cover exactly a given notion or corresponds to a more general notion. In such a case a new, more appropriate, term should be used in its place (even if its perhaps less elegant).

(Generalsekretariat des Europäischen Rats 2002: 98)

Im Allgemeinen ist eine Übereinstimmung zwischen den von der Kommission und dem Rat entwickelten Richtlinien für die Verwendung der Terminologie festzustellen.

4.2.3.2 Umsetzung der Terminologiepolitik

Wie alle anderen EU-Organe verfügt auch der Rat über einen Sprachendienst, der die Übersetzung aller wichtigsten politischen und normativen Rechtsakte ermöglicht. Der Dienst gliedert sich in 24 Sprachreferate, eines für jede Amtssprache, und wird von einem Verwaltungsteam koordiniert. Im Rahmen dieses Teams ist der Koordinator für Terminologie und Dokumentation für die Verwaltung der Terminologie zuständig. Er soll die Einheitlichkeit bei der Begriffsverwendung nicht nur innerhalb eines Dokuments, sondern auch bei zusammengehörigen Dokumenten sichern (vgl. Generalsekretariat des Rates 2012).

Wichtig bei der Umsetzung der Terminologiepolitik ist auch der juristische Dienst des Rates mit seinen Rechts- und Sprachsachverständigen. Ihre Aufgabe besteht in der „concordance of the legal language of Community legislation“ (Guggeis 2006: 109). Sie sind u. a. für die Überprüfung der Übersetzung der *Acquis communautaire*, d. h. der Gesamtheit des gültigen EU-Rechts, zuständig. Diese müssen nämlich bei jedem Beitritt eines neuen Mitgliedstaats in die entsprechende Amtssprache vollständig übersetzt und vom Staat angenommen werden. Dieser Prozess ist entscheidend für die richtige Übermittlung der Werte und Grundprinzipien der Union und die verwendete Terminologie soll möglichst sorgfältig gewählt werden (vgl. Guggeis 2006).

Vor der Einführung der institutionellen Terminologiedatenbank verfügte der Rat auch über eine organinterne Terminologiedatenbank: *TIS, Terminology Information System*. Diese Terminologiedatenbank enthielt vor allem Begriffe, die funktional für die Arbeit des Rates waren und aus den Recherchen der Übersetzer und Terminologen des Rates hervorgingen. Es handelte sich also nicht um eine vollständige Sammlung aller EU-Begriffe. Diese Unvollständigkeit (nicht nur von *TIS*, sondern auch von *Eurodicatom* und *Euterpe*) sowie die getrennte Verwaltung der Terminologie konnte ein Hindernis zur Erreichung des Ziels der terminologischen Einheitlichkeit darstellen. Deswegen haben die Kommissionen, das Parlament und der Rat in den letzten Jahren ihre Anstrengungen zur erfolgreichen Implementierung der Terminologiepolitik zusammengeführt und gemeinsame Maßnahmen ergriffen.

4.3.2 Interinstitutionelle Projekte

Die negativen Auswirkungen der ursprünglich fragmentarischen Umsetzung der Terminologiepolitik und die Notwendigkeit einer einheitlichen Aktion wurden bereits in den 90er Jahren deutlich. Im Jahr 1992 nahm der Rat die Erklärung von Birmingham an, die forderte, dass „das Gemeinschaftsrecht einfacher und klarer wird“ (Europäischer Rat 1992). Anschließend wurde 1997 auf der Konferenz von Amsterdam die *Erklärung zur redaktionellen Qualität der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften* verabschiedet. Mit der Erklärung wurde festgestellt, dass die redaktionelle Qualität der EU-Rechtsvorschriften eine Grundvoraussetzung dafür ist, dass sie „von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden ordnungsgemäß angewandt und von den Bürgern und der Wirtschaft besser verstanden werden“ (Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften 1997). Zum ersten Mal wird mit dieser Erklärung offiziell die Notwendigkeit einer Zusammenarbeit beim Verfassen von Rechtsvorschriften und implizit auch bei der Verwaltung der Rechtsterminologie ausgedrückt.

Die Konferenz ist der Auffassung, daß die drei am Verfahren für die Annahme gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften beteiligten Organe, nämlich das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission [...] einvernehmlich Leitlinien zur Verbesserung der redaktionellen Qualität der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften festlegen und bei der Prüfung von Vorschlägen oder Entwürfen für gemeinschaftliche Rechtsakte diese Leitlinien zugrunde legen.

(Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften 1997)

Ab diesem Zeitpunkt haben die oben genannten EU-Organe zunehmend zusammengearbeitet, um eine einheitliche Formulierung und Umsetzung der Terminologienpolitik zu erzielen. Konkrete Ergebnisse dieser Kooperation sind u. a. die Interinstitutionelle Vereinbarung *Bessere Rechtsetzung*, die einheitliche Terminologiedatenbank *IATE* und der Übersetzungsspeicher *Euramis*.

4.3.2.1 Die Interinstitutionelle Vereinbarung *Bessere Rechtsetzung* und der *Gemeinsame Leitfaden für die Abfassung von Rechtstexten*

Die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 22. Dezember 1998 wurde zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Kommission mit dem Ziel abgeschlossen, die Ausarbeitung und Anwendung des EU-Rechts zu optimieren. Die Vereinbarung umfasst: Die Verbesserung der Koordination des Rechtsetzungsverfahrens und der Transparenz des EU-Rechts für die EU-Bürger; die Verbesserung der Qualität der Rechtsvorschriften im Sinne von mehr Klarheit, Einfachheit und Wirksamkeit; die Verbesserung der Umsetzung des EU-Rechts durch die Festlegung einer bindenden Umsetzungsfrist für die Implementierung von Richtlinien. Relevant für den Zweck der vorliegenden Arbeit ist vor allem der mit der Vereinbarung verbundene Rechtsakt *Gemeinsame Leitlinien für die redaktionelle Qualität der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften*. Die erste im Jahr 2000 veröffentlichte Auflage wurde im Laufe der Zeit mehrmals aktualisiert. Die letzte Fassung wurde 2014 veröffentlicht und enthält die wichtigsten Grundsätze für das Verfassen von EU-Rechtsakten sowohl hinsichtlich inhaltlicher als auch terminologischer Aspekte.

Damit Bürger und Wirtschaftsteilnehmer ihre Rechte und Pflichten erkennen, die Gerichte ihre Durchsetzung gewährleisten und die Mitgliedstaaten, sofern sie dazu verpflichtet sind, Gemeinschaftsrecht ordnungs- und fristgemäß umsetzen können, müssen die Rechtsakte der Gemeinschaftsorgane verständlich und kohärent formuliert werden sowie in Form und Aufbau einheitlichen Grundsätzen folgen.

(Europäische Kommission et al. 2014: 5)

Ausgehend vom Bewusstsein, dass die Rechtsakte der Union „sich nicht nur in ein komplexes, sondern auch multikulturelles und mehrsprachiges System einfügen müssen“ (Europäische Kommission et al. 2014: 7), wird zunächst festgestellt, dass sie

klar, einfach und genau zu formulieren sind. Die Verständlichkeit sorgt dafür, dass alle EU-Bürger Zugang zum EU-Recht haben und Ihnen folglich die Gleichheit vor dem Gesetz gewährt wird. Die Genauigkeit hingegen ist eine wesentliche Voraussetzung für die Rechtssicherheit, d. h. die Beständigkeit und Vorhersehbarkeit des Rechts. Es wird daher gefordert, ein Gleichgewicht zwischen Präzision und Verständlichkeit zu finden. In Anlehnung an diese Forderung wird empfohlen, einerseits zugunsten der Verständlichkeit die im allgemeinen Sprachgebrauch üblichen Wörter zu verwenden aber nur soweit, dass diese nicht zu Missverständnissen führen können. Zur Gewährleistung der Eindeutigkeit der Rechtsakte sind zudem Synonyme für denselben Gedanken zu vermeiden (vgl. Europäische Kommission et al. 2014).

Ferner wird im Leitfaden der Pluralität der Adressaten der EU-Rechtsakten Rechnung getragen. Unter Berücksichtigung dieser Besonderheit ist die Terminologie und die Form der Akten anzupassen.

Rechtsakte richten sich an verschiedene Gruppen von Adressaten, angefangen von der Allgemeinheit bis zu Spezialisten auf bestimmten Gebieten. Jede Gruppe darf erwarten, dass in den Rechtsvorschriften für sie verständliche Formulierungen verwendet werden.

(Europäische Kommission et al. 2014: 9)

Auch der mehrsprachige Charakter der EU-Rechtsakten findet im Leitfaden Berücksichtigung. Ersterer bringt wie bereits erwähnt entgegengesetzte Forderungen mit sich, welche sich auf die Arbeit der Übersetzer auswirken:

- a. Zum einen sind Texte klar, einfach und eindeutig zu formulieren. Komplexe oder mehrdeutige Sätze könnten nämlich zu Problemen bei der Übersetzung führen, wie beispielsweise ungenaue, fehlerhafte oder abweichende Formulierungen. Auch Entlehnungen, nachgebildete Begriffe oder schwer verständlicher Jargon dürfen nur mit äußerster Vorsicht verwendet werden.
- b. Zum anderen sind Ausdrücke, die eine enge Verbindung mit einer bestimmten Sprache oder Rechtsordnung haben, zu vermeiden, um die Übersetzung in allen EU-Amtssprachen zu ermöglichen. Beispielweise gibt es für den französischen Begriff *faute* keine Entsprechung in anderen Rechtssystemen und er soll daher

mit den Begriffen *illegalité* oder *manquement* ersetzt werden, die sich leichter übersetzen lässt (vgl. Europäische Kommission et al. 2014).

Durch diese Leitlinien werden die rechtlichen und terminologischen Besonderheiten des EU-Rechts berücksichtigt. Der Rechtsakt ist zusammenfassend so zu formulieren, dass er bei der Auslegung und Anwendung auf nationaler Ebene „nicht als Übersetzung im negativen Sinn, sondern als ein Akt empfunden wird, der einem bestimmten normativen Stil entspricht“ (Europäische Kommission et al. 2014: 15).

Die letzten Anmerkungen zur Terminologie (Punkt 6) betreffen die terminologische Kohärenz, die eine Grundvoraussetzung dafür ist, dass die Rechtsakte richtig verstanden und ausgelegt werden. Hierbei spielt die Terminologie sowohl für die formelle als auch inhaltliche Kohärenz eine wesentliche Rolle. Die terminologische Kohärenz in formeller Hinsicht besteht darin, „dieselben Begriffe mit denselben Worten auszudrücken und für unterschiedliche Begriffe nicht dieselben Worte zu verwenden“ (Europäische Kommission et al.; 2014: 16). Grundsätzlich soll jeder Begriff mit der Bedeutung verwendet werden, die er in der Umgangs- oder Fachsprache hat. Beim Vorliegen von Bedeutungsvarianten, die beispielsweise durch die Terminologisierung eines Wortes der Gemeinsprache entstanden sind, ist die Formulierung besonders sorgfältig zu wählen, um eventuelle Mehrdeutigkeiten oder Zweifel zu vermeiden. Falls notwendig, soll zudem eine Definition der Begriffe am Anfang des Aktes in einem einzigen Artikel aufgeführt werden, insbesondere wenn

der Begriff mehrere Bedeutungen hat, aber im betreffenden Rechtsakt nur in einer Bedeutung verstanden werden soll, oder wenn der Begriff für die Zwecke des Rechtsakts in einem weiteren oder engeren Sinn als dem allgemein üblichen gebraucht wird.

(Europäische Kommission et al. 2014: 16)

Die terminologische Kohärenz in inhaltlicher Hinsicht besteht hingegen in der einheitlichen Verwendung der definierten Begriffen ohne inhaltliche Abweichungen von der angegebenen Definition. Dies soll verhindern, dass die Akte Widersprüche enthalten.

Schließlich lässt sich basierend auf dem beschriebenen Leitfaden die gemeinsame Terminologiepolitik der Union in diesen Grundsätzen zusammenfassen:

- Die Terminologie soll klar, verständlich und gleichzeitig eindeutig sein.
- Bei der Verwendung der Terminologie sind die jeweiligen Adressaten zu berücksichtigen.
- National geprägte Rechtsbegriffe sind zugunsten einer harmonisierten, EU-spezifischen Rechtssprache möglichst zu vermeiden.
- Die Terminologische Kohärenz bei der Zuordnung von Begriffen und den entsprechenden Benennungen ist stets einzuhalten
- Bei Bedeutungsvarianten üben die Gesetzgebungsorgane eine präskriptive terminologische Funktion aus, indem sie die Bedeutung eines Begriffs durch Definitionen im Einzelfall festlegen

4.3.2.2 IATE

Einer einheitlichen Formulierung der Terminologiepolitik folgte bald auch eine einheitliche Umsetzung derselben durch unterschiedliche elektronische Hilfsmittel. Die immer steigende Zahl der EU-Amtssprachen und der damit verbundene Aufwand für die Verwaltung der Terminologie zusammen mit dem Bewusstsein, dass eine Zusammenarbeit trotz der unterschiedlichen institutionellen Funktionen der EU-Organe für die erfolgreiche Harmonisierung der Terminologie erforderlich war, führte zur Einrichtung einer einheitlichen Terminologiedatenbank: IATE (Inter-Active Terminology for Europe) (vgl. Berteloot 2008; IATE 2016).

Das Projekt startete im Jahr 1999, als die EU-Institutionen auf die Idee kamen, eine neue Terminologiedatenbank zu konzipieren, die den gesamten Terminologiebestand der Union vereinen und damit alle anderen organinternen Datenbanken (Eurdicatom, Euterpe und TIS) ersetzen sollte. Das Projekt wurde im Jahr 2004 umgesetzt und seitdem wird IATE von 10 EU-Institutionen verwendet und vom Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der EU mit Sitz in Luxemburg verwaltet. Seit 2007 ist die Datenbank auch für die Allgemeinheit zugänglich. Der terminologische Bestand von IATE umfasst alle Fachbereiche, mit denen sich die Union beschäftigt, darunter Recht, Wirtschaft, Technik usw. und ist ein dynamisches System unter ständiger

Aktualisierung seitens der Übersetzer, Terminologen und Rechts- und Sprachsachverständigen der Union (vgl. IATE 2016).

4.3.2.3 Euramis

Euramis (European Advanced Multilingual Information System) ist der interinstitutionelle Übersetzungsspeicher, der allen EU-Institutionen zur Verfügung steht. Er enthält sämtliche Dokumente der Union, die bereits übersetzt wurden. Beim Übersetzen eines neuen Dokuments sucht das System nach identischen oder ähnlichen Textteilen, die wiederverwendet werden können. Dies trägt zur einheitlichen Verwendung der EU-Terminologie bei. Euramis bietet auch die Möglichkeit der Konkordanzsuche, durch die man das Translation Memory nach einem bestimmten Terminus durchsuchen kann, ein Alignment-Tool, das die Ausgangstexte und die entsprechenden Zieldokumente in Segmente zerlegt, einander zuordnet und als Segmentpaare im Übersetzungsspeicher speichert, sowie eine Suche in EUR-Lex, die im Folgenden beschrieben wird (Generalsekretariat des Rates 2012; Brnada 2013).

4.3.2.4 EUR-Lex

Ein weiteres wichtiges Mittel zur Umsetzung der Terminologiepolitik ist EUR-LEX, die Online-Datenbank für das Unionsrecht und die EU-Rechtsprechung. Diese mehrsprachige Datenbank enthält die EU-Verträge, sämtliche Gesetzgebungsakte, Vorschläge für Rechtsakte, parlamentarische Anfragen usw. (vgl. Haselhuber 2012). Terminologisch gesehen kann dieses Instrument sehr hilfreich sein: Juristen können beim Verfassen neuer Rechtsvorschriften auf diese Ressourcen zugreifen, um die Terminologie zu überprüfen. Dieselbe gilt für Übersetzer: Es kommt nämlich häufig vor, dass neue Rechtsvorschriften auch Teile aus bereits veröffentlichten Akten enthalten. Diese Teile können einfach übernommen werden, ohne dass eine neue terminologische Recherche durchgeführt wird. Die EUR-Lex-Datenbank ist auch für die Öffentlichkeit zugänglich.

4.3 Die Rolle der EU-Übersetzer

Im Rahmen der EU-Terminologienpolitik spielen die Übersetzer der Europäischen Union eine zweifache Rolle. Einerseits erfüllen sie durch ihre Übersetzungsarbeit die Funktion, die von den Institutionen der Europäischen Union vorgeschriebene Politik umzusetzen, indem sie sich an terminologische Vorgaben halten und folglich zur Verwirklichung der terminologischen Harmonisierung beitragen. Darüber hinaus übernehmen sie bewusst oder unbewusst auch die Rolle der Entscheidungsträger, indem sie auch terminologische Arbeiten durchführen und Entscheidungen treffen, die sich auf die EU-Terminologie auswirken.

Les traductions, par suite de l'activité juridique des institutions, deviennent des règlements ayant valeur contraignante et, dans ce régime, le rôle dévolu aux traducteurs est important puisque ils participent à l'exercice de l'autorité publique.

(Goffin 1990: 14)

Diese Rolle ist kaum dokumentiert: Der Grund dafür liegt im Prinzip der Gleichheit aller EU-Amtssprachen, laut dem alle Sprachversionen von EU-Rechtsvorschriften nicht als Übersetzungen, sondern als Originalfassungen erarbeitet werden müssen. In der Realität kommt es aber häufig vor, dass einige Sprachen (vor allem Englisch) als Ausgangssprache und andere als Zielsprache dienen. Dadurch wird die Verantwortlichkeit für die Qualität, Authentizität und terminologische Kohärenz der EU-Rechtsakte teilweise auf die Übersetzer verlagert (vgl. Fischer, 2010).

Den Übersetzern stehen für ihre Arbeit zwar mehrere Hilfsmittel zur Verfügung (IATE, EURAMIS usw.), dennoch können aber immer Übersetzungsprobleme auftreten, die nur durch eine terminologische Recherche gelöst werden können. Die Übersetzer müssen in diesen Fällen auch terminologische Recherchen anstellen, die aber durch den besonderen Kontext der Union äußerst kompliziert sind. Wie bereits erwähnt, zeichnet sich die Union aus terminologischer Sicht durch eine Verflechtung unterschiedlicher Begriffssysteme aus. Neben den bereits bestehenden Begriffssystemen der Mitgliedstaaten hat die Union zudem ihr eigenes Begriffssystem gebildet und eine EU-spezifische Terminologie entwickelt. Die 24 EU-Amtssprachen müssen dieselbe durch die Einrichtung der EU entstandene Realität zum Ausdruck bringen. Aufgrund dieses einheitlichen Bezugsrahmens könnte man denken, dass die Arbeit der Übersetzer

dadurch erleichtert wird, dass sie innerhalb desselben Begriffssystems übersetzen und sich deswegen auf die begriffliche Äquivalenz verlassen können.

Dennoch stehen auch EU-Übersetzer oft vor großen Herausforderungen. EU-Rechtstexte weisen nämlich eine Mischung von EU und nicht EU-Termini auf und die Grenze zwischen Ihnen ist nicht immer eindeutig. Die Abgrenzung ist aber wesentlich für die Übersetzung, weil EU- und Nicht-EU-Termini unterschiedliche terminologische Arbeiten und Übersetzungsentscheidungen erfordern.

Due to the interconnection of conceptual systems and languages, it is rather difficult to recognise EU terms. It is relevant because the translation of EU and non-EU terms require different types of terminology work and different decisions. While the translation of EU terms require a monolingual, vertical terminology work, the translation of non-EU terms may require a bilingual, horizontal terminology work.

(Fischer 2010)

Wenn der Übersetzer sich innerhalb des Begriffssystems der Europäischen Union bewegt, ist die begriffliche Äquivalenz wie besagt gewährleistet und er muss bei der Wahl der Terminologie in einer Sprache nur überprüfen, dass die verwendeten Termini keine anderen Konzepte im Begriffssystem den betreffenden Mitgliedstaaten bezeichnen. Wenn es hingegen um Nicht-EU-Termini geht, ist zusätzlich ein Vergleich der Begriffssysteme der Ausgangs- und Zielsprache erforderlich. Im Rahmen dieser beiden Vorgänge ist der Übersetzer berufen, eine Entscheidung zu treffen. Im Falle einer mangelnden vollständigen Äquivalenz muss er eine Lösung finden. Einerseits kann er die Ähnlichkeiten zwischen dem Begriffssystem hervorheben und als Entsprechung einen im zielsprachigen Begriffssystem bestehenden Terminus wählen, der dem ausgangssprachlichen Terminus ähnelt (Einbürgerung). Andererseits beschließt er, Unterschiede aufzuzeigen und einen Terminus zu verwenden, der das Konzept der ausgangssprachlichen und nicht der zielsprachigen Begriffssysteme beschreibt (Verfremdung). Beide Strategien hängen wiederum vom Kontext ab: Beispielsweise kann der erste Ansatz bei Übersetzungen zwischen unterschiedlichen Begriffssystemen verwirrend sein und zu Missverständnissen führen (Fischer 2010).

Trotz der vorhandenen Richtlinien zur Verwendung der Terminologie und der terminologischen Hilfsmittel ist es schlussendlich der Übersetzer selbst, der die

terminologische Entscheidung trifft. Er übernimmt dadurch eine präskriptive Funktion, indem er im Einzelfall und zur Lösung terminologischer Probleme wie Benennungs- bzw. Begriffslücken neue Termini schafft.

[...] term creation does not only mean the creation of a new term, but also the selection of an existing target language equivalent. In this case, a given word or expression already used in everyday language is selected and becomes a term as a result of a prescriptive process.

(Fischer 2010)

Die Übersetzer spielen somit eine grundlegende Rolle, weil ihre Entscheidungen große Auswirkungen auf die EU-Terminologie haben. Die von ihnen gewählten Termini werden im Laufe der Zeit in IATE gespeichert und dadurch verbreiten sie sich und werden von einer einzelfallbezogenen terminologischen Entscheidung zu etablierten Termini im jeweiligen Fachbereich.

4.4 Das Auslegungsverfahren beim Gerichtshof

An der Umsetzung der Terminologiepolitik ist außerdem der Europäische Gerichtshof beteiligt. Die von den EU-Institutionen festgelegten Richtlinien, die Arbeit der Übersetzer, der Rechts- und Sprachsachverständigen und der Juristen-Überprüfer sowie die vorhandenen Terminologie-Tools sollten gewährleisten, dass die EU-Terminologie einheitlich und konsistent verwendet wird, sodass auch das EU-Recht korrekt ausgelegt und angewendet wird. Dennoch kann es vorkommen, dass unterschiedliche Sprachfassungen Divergenzen aufweisen, die zu Auslegungsproblemen führen können. In diesen Fällen greifen die Richter des Europäischen Gerichtshofs ein und üben selbst eine sprachnormierende Tätigkeit aus.

Der Europäische Gerichtshof entscheidet als Rechtssprechungsorgan der EU nämlich über Rechtssachen, die u. a. die Auslegung des EU-Rechts betreffen. Wenn beispielweise ein nationales Gericht Zweifel hinsichtlich der Auslegung oder Gültigkeit einer EU-Rechtsvorschrift hat, kann es den Gerichtshof durch das Ersuchen um Vorabentscheidung zu Rate ziehen. Bei der Auslegung von Rechtsvorschriften spielt die Sprache eine wesentliche Rolle und daher muss sich der Gerichtshof bei der Ausübung

seiner institutionellen Funktion mit terminologischen Problemen auseinandersetzen. Um diese zu lösen wurde ein EU-spezifisches Auslegungsverfahren entwickelt, die dem Prinzip der Gleichwertigkeit aller Sprachen Rechnung trägt (vgl. Generaldirektion Kommunikation der Europäischen Union 2014).

Die Problematik der Auslegung mehrsprachiger Rechtstexte wurde bereits auf internationaler Ebene erkannt und zur Festlegung von Auslegungskriterien wurde im Jahr 1969 das *Wiener Übereinkommen über das Recht der völkerrechtlichen Verträge* abgeschlossen (vgl. Vismara 2006). Neben anderen Aspekten der Auslegung wird im Artikel 33 der Fall von mehrsprachigen Rechtstexten behandelt, die die gleiche Authentizität haben.

Except where a particular text prevails in accordance with paragraph 1, when a comparison of the authentic texts discloses a difference of meaning [...], the meaning which best reconciles the texts, having regard to the object and purpose of the treaty, shall be adopted.

(Vereinte Nationen, 1969: 340)

Die auszuwählende Bedeutung ist also diejenige, die hinsichtlich des Zwecks des Vertrags die Sprachfassungen miteinander in Einklang bringt. Dieser Ansatz kann aber nicht im EU-Kontext angewendet werden. Der Grund dafür liegt in der Eigenart des Rechtssystems der Union. Während sich im internationalen Recht die Notwendigkeit ergibt, die Stellungen der unterschiedlichen Staaten in Einklang zu bringen, die durch die jeweiligen Sprachen ausgedrückt werden, geht es beim supranationalen EU-Recht um die Festlegung einer einzigen Bedeutung, die spezifisch für das EU-Recht ist. Daher ist der Europäische Gerichtshof nicht dazu berufen, die unterschiedlichen Sprachversionen in Einklang zu bringen, sondern dazu, zu gewährleisten, dass das EU-Recht in einer einheitlichen Weise repräsentiert wird (vgl. Vismara 2006). Auf dieser Grundlage hat der Gerichtshof seine eigenen Auslegungskriterien entwickelt.

Zunächst ist die Möglichkeit, einer Sprachversion den Vorrang zu geben, von vornherein auszuschließen, weil dadurch die anderen Sprachen diskriminiert werden und das Gleichheitsprinzip verletzt wird. Vielmehr muss der Gerichtshof alle Sprachfassungen zusammen betrachten, wie es in verschiedenen Urteilen des Gerichtshofs festgelegt ist:

Hierzu ist es ständige Rechtsprechung, dass die Notwendigkeit einer einheitlichen Auslegung des Gemeinschaftsrechts es verbietet, im Fall von Zweifeln eine Bestimmung für sich allein zu betrachten, sondern vielmehr dazu zwingt, sie unter Berücksichtigung ihrer Fassungen in den anderen Amtssprachen [...] und nach dem allgemeinen Aufbau und dem Zweck der Regelung, zu der sie gehört, auszulegen[...].

(Europäischer Gerichtshof 2009)

Erstes Auslegungskriterium ist also die Berücksichtigung aller Sprachfassungen: Diese sind nämlich Bestandteile der Rechtsvorschrift, die nur durch eine Gesamtbetrachtung ausgelegt werden kann. Dieses Kriterium reicht aber nicht aus, um Divergenzen zwischen Sprachfassungen zu überwinden. Der Gerichtshof muss in diesen Fällen die Bedeutung der Rechtsvorschrift auch in Bezug auf die einheitliche Auslegung des EU-Rechts festlegen. Hierbei sind der Zweck und Aufbau der betreffenden Rechtsvorschrift sowie der juristische Kontext zu berücksichtigen (vgl. Pozzo 2008). Der Gerichtshof legte zudem fest, dass die Begriffe des EU-Rechts autonom zu betrachten sind, wie das folgende Beispiel zeigt:

Auch wenn der Begriff der „fahrlässig begangenen Straftat“ im Übereinkommen nicht definiert ist, so muss er doch im Interesse der größtmöglichen Gleichheit und Einheitlichkeit der sich aus dem Übereinkommen für die Vertragsstaaten und die betroffenen Personen ergebenden Rechte und Pflichten als autonomer Begriff betrachtet werden, der unter Heranziehung der Ziele und des Systems des Übereinkommens sowie der allgemeinen Grundsätze zu präzisieren ist, die den nationalen Rechtsordnungen gemeinsam sind.

(Europäischer Gerichtshof 1981)

Zur Überwindung von Zweifeln terminologischer Natur bei der Auslegung des EU-Rechts legt also der Gerichtshof eine „autonome“ Bedeutung fest. Autonom heißt in diesem Zusammenhang: Unabhängig von der Bedeutung der Begriffe in den nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten. Somit entsteht oder erweitert sich die EU-spezifische Fachsprache, die gegenüber der jeweiligen Fachsprache der Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten überwiegt (vgl. Blengino 2010). Dadurch trägt der Gerichtshof zur Implementierung der EU-Terminologiepolitik bei, indem er terminologische Divergenzen zwischen den Sprachfassungen, die beim Verfassen von

Rechtstexten nicht berücksichtigt oder erkannt wurden, löst und so die Harmonisierung des EU-Rechts und der Terminologie gewährleistet.

5. Problematik der Umsetzung der EU-Terminologiepolitik

Die Europäische Union und ihre Institutionen haben vor allem in den letzten Jahren unterschiedliche Maßnahmen ergriffen, um die Schwachstellen bei der Umsetzung der EU-Terminologiepolitik zu beheben. In diese Richtung gingen nämlich die interinstitutionelle Vereinheitlichung der Richtlinien zur Verwendung der Terminologie in EU-Rechtsakten sowie die Entwicklung gemeinsamer Terminologie-Tools, um die ursprünglich fragmentarische Umsetzung der Politik zu verbessern. Dennoch sind noch einige Umsetzungsschwierigkeiten festzustellen, die auf unterschiedliche Gründe zurückzuführen sind.

Zunächst birgt diese Politik einen Widerspruch in sich. Ihr Ziel, das hauptsächlich in der terminologischen Harmonisierung besteht, impliziert zugleich eine rechtliche Harmonisierung. Nur durch einen einheitlichen Bezugsrahmen kann die Terminologie auch kohärent werden. Dennoch fehlt diese Einheitlichkeit in Bereichen, in denen die Europäische Union erst seit kurzem im Rahmen der Erweiterung ihrer Zuständigkeit legislativ tätig ist. Ein Beispiel dafür ist der Sektor des Privatrechts. Hier wird versucht, möglichst neutral zu bleiben und auch in terminologischer Hinsicht die Taxonomien der nationalen Rechtsordnungen unberührt zu lassen. Diese Tendenz erschwert die Erreichung einer vollständigen terminologischen Harmonisierung (vgl. Rossi 2008).

Darüber hinaus wirken sich weitere Faktoren wie die junge Entstehung der Europäischen Union im Vergleich zu den nationalen Rechtsordnungen sowie ihre rapide und beständige Entwicklung auf die Umsetzung der Terminologiepolitik aus. Das EU-Recht ändert sich und entwickelt sich weiter und dementsprechend ist auch die damit verbundene Terminologie dieser Wandlung anzupassen. Dies geschieht nicht immer gleichzeitig, die Terminologie wird oftmals erst später standardisiert und daraus entstehen terminologische Probleme, wie fehlende Definitionen oder terminologische Inkonsistenz.

Schließlich stellt eine weitere widersprüchliche Situation eine beträchtliche Hürde für die Implementierung der EU-Politik dar. Gemäß den Grundsätzen der Sprachen- und Terminologiepolitik der Europäischen Union sind sämtliche Amtssprachen der EU-

Mitgliedstaaten auch EU-Amtssprachen und somit gleichwertig. Die unterschiedlichen Sprachfassungen der Rechtstexte sind daher als Originaltexte zu verfassen. Allerdings hat sich die englische Sprache in den letzten Jahren als meistverwendete Sprache bei der Kommunikation innerhalb der EU-Institutionen sowie bei der Erarbeitung der ersten Entwürfe für Rechtstakten durchgesetzt. Damit wird einerseits gegen das Prinzip der Mehrsprachigkeit verstoßen und andererseits werden alle anderen EU-Sprachen vom Englischen beeinflusst.

Alle diese problematischen Aspekte werden im Folgenden näher erläutert. Dabei werden mitunter Beispiele aus einer Terminologiearbeit im Deutschen und Italienischen zum Thema *Wirtschaftspolitische Steuerung der Europäischen Union*, die ich im Rahmen der Vorlesung Terminografie durchgeführt habe, angeführt, um die jeweilige Problematik besser zu veranschaulichen. Kurz zum Thema: Im Allgemeinen bezeichnet die wirtschaftspolitische Steuerung ein System aus Institutionen und Verfahren zur Vermeidung bzw. Korrektur problematischer wirtschaftlicher Entwicklungen in den EU-Mitgliedstaaten, wie übermäßige öffentliche Defizite oder Schuldenstände (vgl. Zoppé 2016).

Die oben beschriebene Terminologiearbeit war auch der Anstoß für die vorliegende Masterarbeit: Im Laufe dieses Projekts konnte ich mich nämlich mit der äußerst interessanten und komplexen Terminologiearbeit auf EU-Ebene auseinandersetzen, was mich dazu bewogen hat, mich weiter mit diesem Thema zu befassen.

5.1 Die Vorherrschaft der englischen Sprache

Die englische Sprache hat sich in den letzten Jahrzehnten zur *lingua franca* der internationalen Kommunikation entwickelt. Diesen Erfolg verdankt sie einerseits ihrer einfach zu erlernenden Struktur, aber auch und vielmehr ihrer primären Rolle als Weltsprache in technischen und wissenschaftlichen Bereichen. Über die Jahre hat das Englische auch im Rahmen der Europäischen Union seine Dominanz gegenüber den anderen Amtssprachen– vor allem gegenüber dem ursprünglich vorherrschenden Französischen– ausgebaut. Infolgedessen erfolgt die Kommunikation in der Alltagspraxis trotz des Grundsatzes der Mehrsprachigkeit in fast allen EU-Institutionen auf Englisch und auch die ersten Entwürfe für EU-Rechtsvorschriften werden zunächst auf Englisch verfasst und ausgehandelt, bevor alle weitere Sprachversionen erstellt werden (vgl. Haselhuber 2012).

Das im Kapitel 4.1 beschriebene Prinzip der *Koredaktion* aller Sprachfassungen der EU-Rechtstexte wird also in der Tat nicht eingehalten, da Englisch als Ausgangssprache und die anderen als Zielsprachen dienen. Daraus ergeben sich mehrere Konsequenzen für die Terminologiepolitik der Union. Zunächst stellt dieses Verfahren einen Verstoß gegen die Grundsätze der EU-Sprachenpolitik dar, wonach alle EU-Amtssprachen gleichgestellt und die sprachliche Vielfalt bewahrt werden sollen. Des Weiteren wirkt sich diese dominante Stellung des Englischen auf die anderen Sprachen aus und führt zur Hybridisierung dieser Sprachen durch die Übernahme englischer Ausdrücke und sprachlicher Strukturen (vgl. Cinato 2010; Ferreri 2006). Diese sprachliche Wandlung beginnt, sobald die EU-Verfasser und Übersetzer für neu entstandene Begriffe der Union auf Mittel zur Benennungsbildung zurückgreifen. Zwei davon sind die Entlehnung, bei der ein Wort aus einer anderen Sprache weitgehend unverändert übernommen wird, und die Lehnübersetzung, bei der die einzelnen Wortelemente in die Zielsprache übertragen werden (vgl. Arntz et al. 2004: 114 ff.).

Das Problem des Einflusses der englischen Sprachen auf die anderen Sprachen besteht darin, dass die Benennungen für neue EU-Begriffe häufig zuerst in der englischen Sprache festgelegt werden. In den anderen Sprachen werden die Termini somit auf der Grundlage der englischen Benennung gebildet. Dies könnte darüber hinaus zu Problemen in Bezug auf die Synonymie führen, wenn zum Beispiel für

denselben Begriff eine Entlehnung und eine Lehnübersetzung nebeneinander bestehen und synonym verwendet werden.

Um dieses Phänomen zu veranschaulichen, wird die oben erwähnte Terminologearbeit zum Thema *Wirtschaftspolitische Steuerung der Europäischen Union* herangezogen. In Bezug auf die deutsche Sprache sind insbesondere die Termini *Sechserpaket* und *Zweierpaket* gute Beispiele für das beschriebene Problem. Zunächst eine kurze Beschreibung dieser Begriffe. Das Sechserpaket ist ein aus sechs Rechtsakten bestehendes Legislativpaket (Inkrafttreten: 2011), das eine Reform des Stabilitäts- und Wachstumspakts der EU mit dem Ziel der Stärkung der Haushalts- und wirtschaftspolitischen Überwachung bezweckt (vgl. Europäischer Rat 2016). Das Zweierpaket (Inkrafttreten: 2013) besteht hingegen aus zwei Verordnungen, die die Regelungen des Sechserpakets ergänzen, indem sie eine weitere Intensivierung der haushaltspolitischen Überwachung der Staaten durch die Europäische Union vorsehen (vgl. Europäischer Rat 2014). Diese Begriffe sind Lehnübersetzungen, die von den englischen Begriffen *six-pack* und *two-pack* abgeleitet sind. Neben diesen Lehnübersetzungen werden auch die Bezeichnungen *Six-Pack* bzw. *Two-Pack* oder *Sixpack* bzw. *Twopack* verwendet, die reine Entlehnungen aus dem Englischen sind. Dadurch entsteht selbst innerhalb derselben EU-Institution ein Problem in Bezug auf die Synonyme. Auf der offiziellen Website der Europäischen Kommission werden nämlich die Benennungen *Sechserpaket* und *Zweierpaket* verwendet (vgl. <http://www.consilium.europa.eu/de/policies/six-pack-two-pack-review/>), während in einer Mitteilung der Kommission die Synonyme *Six-Pack* und *Two-Pack* vorkommen (vgl. Mitteilung der Kommission zur Überprüfung der wirtschaftspolitischen Steuerung, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014DC0905&qid=1428397441356&from=EN>). In diesen Fällen könnte das Problem auf eine fehlende Standardisierung zurückgeführt werden, da diese Termini sich auf Legislativpakete beziehen, die erst 2011 und 2013 in Kraft getreten sind, was die unvollständige Standardisierung der entsprechenden Terminologie erklären könnte.

Ein weiteres Beispiel für den Einfluss der englischen Sprache führt Ferreri (2006: 41) an. Hierbei geht es um eine Lehnbedeutung, d. h. eine semantische Entlehnung, wobei die Bedeutung eines ausgangssprachlichen Wortes durch ein in der Zielsprache bereits vorhandenes Wort übernommen wird (vgl. Gobber 2006). In einem Text zum

Thema Verbrauchsgüterkauf wird für den englischen Satz *to affect the goods sold* (DE: die verkauften Waren betreffen) das italienische Verb *affettare* verwendet. Dieses Verb hat aber im Italienischen nicht die Bedeutung des englischen Verbs *to affect* und bedeutet vielmehr *in Scheiben schneiden*.

Die angeführten Beispiele zeigen, wie die fehlende Einhaltung des Prinzips der *Koredaktion* in allen EU-Amtssprachen maßgebliche Auswirkungen auf die Terminologie dieser Sprachen hat. Die Dominanz der englischen Sprache beeinträchtigt die von der Europäischen Union angestrebte Wahrung der sprachlichen Vielfalt, die die Wahrung der eigenen semantischen und morphosyntaktischen Strukturen der EU-Amtssprachen miteinschließt.

5.2 Schwachstellen bei der Harmonisierung

Die terminologische Harmonisierung ist ein Kernpunkt der EU-Terminologiepolitik. Harmonisierte Terminologien ermöglichen die Angleichung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften der EU-Mitgliedstaaten auf der Grundlage der gemeinschaftlichen Rechtssetzung, wodurch die nationalen Rechtsordnungen nicht ersetzt, sondern gemäß den Vorgaben des EU-Rechts ausgestaltet werden. Für die erfolgreiche Anwendung des EU-Rechts ist eine Harmonisierung also unumgänglich. Trotz der Bemühungen der EU-Institutionen, gibt es allerdings noch Schwachstellen, die die vollständige Angleichung der EU-Terminologie in allen Amtssprachen der Europäischen Union behindern. Diese betreffen u. a. die einzelsprachige Terminologienormung, die von den Verfassern der EU-Rechtstexte angegebenen terminologischen Definitionen und die Inkonsistenz bei der Verwendung der Terminologie.

5.2.1 Unvollständige einzelsprachliche Terminologienormung

Ein problematischer Aspekt bei der Umsetzung der EU-Terminologiepolitik besteht in der noch unvollständigen terminologischen Standardisierung bzw. Normierung der EU-Begriffe in den einzelnen EU-Amtssprachen. Wie in Kapitel 2 bereits ausführlich

erklärt, ist die Terminologienormung eine unerlässliche Voraussetzung für die Erreichung der terminologischen Harmonisierung, die das Hauptziel der EU-Terminologiepolitik ist. Nur wenn die einzelsprachigen Terminologien bereits normiert sind, kann eine entsprechende Harmonisierung stattfinden (vgl. Galinski/Budin 1999).

Probleme bezüglich dieses Aspekts sind auf unterschiedliche Faktoren zurückzuführen, insbesondere auf die rapide Entwicklung und Veränderung der Europäischen Union, ihrer Institutionen, Regelungen und Rechtsinstrumente. Das EU-Recht ist nämlich sehr jung, es befindet sich noch in ständigem Aufbau und Bearbeitung. Infolgedessen können EU-Rechtsbegriffe im Gegensatz zu jenen der nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten nicht „auf eine lange Tradition der Rechtsprechung und der rechtswissenschaftlichen Auseinandersetzung zurückblicken“ (Sandrini 2010: 149). Dies führt dazu, dass die Standardisierung der EU-Terminologie nicht immer mit der rechtlichen Entwicklung der Europäischen Union Schritt halten kann. Deswegen fehlen für manche Begriffe noch die Definitionen und die Benennungen der Begriffe sind noch nicht festgelegt.

Ein Beispiel dafür stammt aus der oben erwähnten Terminologearbeit zum Thema *Wirtschaftspolitische Steuerung der Europäischen Union* und betrifft den Terminus *Schuldenbremse*. Diese ist eine durch den Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion eingeführte Fiskalregel zur Gewährleistung eines gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts und nachhaltig geordneter Haushalte der EU-Mitgliedstaaten (Österreichisches Parlament 2016). Dieser Terminus bezieht sich aber auch auf eine Fiskalregel, die in der Rechtsordnung Deutschlands und der Schweiz bereits vor der Einführung der *Schuldenbremse* im Rahmen der Europäischen Union existierte. Im Deutschen (sowohl in Deutschland als auch in der Schweiz) wird die Benennung *Schuldenbremse* sowohl für das gemeinschaftsbezogene als auch für das nationalbezogene Rechtsinstrument verwendet. Im Italienischen besteht dagegen eine Benennungslücke oder eine noch ausstehende Standardisierung, indem für das Konzept der Rechtsordnungen Deutschlands und der Schweiz die Benennung *freno all' indebitamento* verwendet wird, während die Fiskalregel im Rahmen der Europäischen Union noch keine feste und standardisierte Benennung hat, sondern durch verschiedene Synonyme (*regola del pareggio di bilancio; freno al debito; freno all' indebitamento*) ausgedrückt wird. Diese unvollständige Standardisierung wirkt sich

negativ auf die Harmonisierung der EU-Terminologie und folglich auf die Umsetzung der Terminologiepolitik aus.

5.2.2 Mangelhafte Definitionen

Wie bereits erklärt, ist das EU-Rechtssystem mit den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten eng verflochten, indem sie gemeinsame Rechtssubjekte, Anwendungsgebiete und Sprachen teilen. Daher wäre es zur Erreichung des Ziels der Klarheit und Eindeutigkeit des EU-Rechts unbedingt notwendig, dass die von der Union verwendete Rechtsterminologie sich von der Terminologie der Mitgliedstaaten eindeutig unterscheidet. Um dies zu erzielen, sollten die EU-Gesetzgeber für jedes neue Konzept, das sich auf das Gemeinschaftsrecht bezieht, einen entsprechenden Neologismus schaffen (vgl. Gallas 2006). Dennoch ist dies kaum möglich und zudem könnten Neubildungen auch zu Unverständlichkeit und Kritik führen, weil die EU-Rechtssprache dadurch nur für Experten verständlich wäre. Aus diesem Grund findet zumeist eine Bedeutungsverschiebung von bereits bestehenden Begriffen statt. In diesen Fällen sind die EU-Gesetzgeber dazu berufen, diese Bedeutungsverschiebung mittels Definitionen zu erklären und die neue gemeinschaftsbezogene Bedeutung zu bestimmen. Dies wird auch im *Gemeinsamen Leitfaden für die Abfassung von Rechtstexten* vorgeschrieben.

14. Wenn die in dem Akt verwendeten Begriffe ihrem Gehalt nach nicht eindeutig sind, empfiehlt es sich, die Definitionen solcher Begriffe in einem einzigen Artikel am Anfang des Aktes aufzuführen.

(Europäische Kommission et al. 2014: 29)

Diese Vorgabe wird zwar eingehalten, aber nur bezüglich einiger Begriffe. Ausdrücke, die auf allgemeinere Konzepte des Privatrechts verweisen, werden als selbstverständlich betrachtet und nicht definiert. Beispiele dafür sind die Begriffe *Vertrag*, *Schaden* und *Verkauf*. Der Grund für die fehlenden Definitionen liegt in der diplomatischen Natur des EU-Rechts, weswegen EU-Gesetzgeber dazu tendieren, nicht mit den Taxonomien und den damit verbundenen Terminologien der Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten zu interferieren (vgl. Rossi 2008).

Dies hat aber erhebliche Auswirkungen auf die Anwendung des EU-Rechts in den Mitgliedstaaten. undefinierte Begriffe lassen nämlich zu viel Interpretationsspielraum für die Richter der Mitgliedstaaten, was zu Divergenzen sowohl bei der Auslegung als auch der Anwendung der EU-Rechtsvorschriften führt. Pozzo (2006: 13) und Comba (2010: 37) beschreiben beispielweise das Problem rund um den Begriff *Vertrag*. Im Gemeinschaftsrecht werden als Entsprechungen des deutschen Begriffs *Vertrag* die Begriffe *contract* (EN), *contratto* (IT) und *contract* (FR) verwendet. Zwischen diesen herrscht aber keine vollständige Äquivalenz, d. h. sie bezeichnen in der jeweiligen Rechtsordnung mehr oder weniger unterschiedliche Rechtsverhältnisse. Bei der Auslegung von EU-Richtlinien, die diesen Begriff enthalten, gibt es daher das Risiko, dass die Richter der Mitgliedstaaten den Begriff *Vertrag* gemäß dem eigenen Rechtssystem interpretieren, da in den Richtlinien keine EU-spezifische Definition angeführt wird.

Ein weiteres Problem bezüglich der Definitionen betrifft „nicht-technische“ Definitionen (Pozzo 2006: 13). Es kommt nämlich auch vor, dass die vom Verfasser angeführten Definitionen den Begriff zu definieren scheinen, aber in Wirklichkeit die Möglichkeit offenlassen, ihn auf unterschiedliche Weise zu interpretieren. Ein Beispiel dafür ist die Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte (vgl. Europäischer Rat/Europäisches Parlament 2011). In den ersten Artikeln werden die für die Verordnung zentralen Begriffe *Ungleichgewichte* und *übermäßige Ungleichgewichte* wie folgt definiert:

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

(1) „Ungleichgewichte“ alle Trends, die zu makroökonomischen Entwicklungen führen, die sich nachteilig auf das ordnungsgemäße Funktionieren der Wirtschaft eines Mitgliedstaats oder der Wirtschafts- und Währungsunion oder der Union insgesamt auswirken oder potenziell auswirken könnten;

(2) „übermäßige Ungleichgewichte“ schwere Ungleichgewichte, einschließlich Ungleichgewichte oder Risiken, die das ordnungsgemäße Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion gefährden.

(Europäischer Rat/Europäisches Parlament 2011)

Analysiert man diese Definitionen, wird sofort deutlich, dass es sich dabei nicht um terminologische Definitionen handelt. Es mangelt hierbei an den erforderlichen Kriterien, durch die die Begriffe klar umrissen und von anderen eindeutig abgegrenzt werden können. Die Definition ist in der Terminologie wesentlich, da sie eine Festlegung der Zuordnung von Begriff und Benennung ermöglicht.

[...] in contrast to encyclopedic descriptions, the terminological definition ends when it has provided all information that enables a concept to be located and distinguished within a conceptual system.

(de Bessé 1997: 66)

Bei fehlenden terminologischen Definitionen kann das Vorhandensein eines makroökonomischen *Ungleichgewichts* bzw. *übermäßigen Ungleichgewichts* nicht eindeutig festgestellt und der Unterschied zwischen diesen nicht klar erfasst werden. Dies stellt ein besonderes Problem dar: An das Vorhandensein eines *übermäßigen Ungleichgewichts* sind nämlich bestimmte rechtliche Folge geknüpft und wenn nicht klar definiert ist, unter welchen Umständen ein *Ungleichgewicht* als *übermäßig* bezeichnet werden kann, kann die Verordnung im jeweiligen konkreten Fall ganz unterschiedlich angewendet werden.

Fehlende oder mangelhafte Definitionen stellen ein besonderes Hindernis für die Erreichung der Harmonisierung der EU-Terminologie dar. Dieses Problem tritt insbesondere bei Begriffen des Privatrechts auf, wo größere Unterschiede zwischen den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten bestehen. Nur wenn die Begriffe auch in diesem Tätigkeitsbereich der Europäischen Union mit ihrer gemeinschaftsrechtlichen Bedeutung definiert werden, kann dieses Problem gelöst werden. Andernfalls sollte der Gerichtshof diese Schwachstelle immer ex-post beheben.

5.2.3 Mangelhafte terminologische Kohärenz

Eine der im *Gemeinsamen Leitfaden für die Abfassung von Rechtstexten der Europäischen Union* (2014) enthaltenen Vorgaben bezüglich der Terminologie betrifft die terminologische Kohärenz.

6.1 Die verwendete Terminologie muss kohärent sein, und zwar ist auf Kohärenz sowohl zwischen den Bestimmungen ein und desselben Akts als auch zwischen diesem Akt und den bereits geltenden Akten, insbesondere denjenigen aus demselben Bereich, zu achten.

(Europäische Kommission et al. 2014: 16)

Die terminologische Kohärenz, die in der Verwendung einer einzigen Benennung für einen Begriff besteht, ist für das einheitliche Verständnis und die Auslegung des EU-Rechts grundlegend. Dennoch wird diese Vorgabe nicht immer eingehalten, da terminologische Inkongruenz manchmal sowohl sprachintern als auch zwischensprachlich festzustellen ist.

Das in Kapitel 5.1.1 angeführte Beispiel ist ein klarer Beweis dieses Problems. In diesem Fall hat die Europäische Kommission zwei verschiedene Benennungen für denselben Begriff verwendet, nämlich *Sechserpaket* und *Zweierpaket* in einem Text auf ihrer offiziellen Website und *Six-Pack* und *Two-Pack* in einer Mitteilung (siehe Kap. 5.1). Dabei handelt es sich zwar nicht um Rechtstexte, sondern eher um informative Texte für die Öffentlichkeit. Dennoch wäre es auch bei der Kommunikation mit den EU-Bürgern wichtig, dass die Terminologie einheitlich verwendet wird, um keine Verwirrung zu verursachen.

Cinato (2012: 97ff.) führt weitere Beispiele dieser Problematik an, die sich wieder auf Dokumente der EU-Kommission beziehen, insbesondere die italienische, englische und deutsche Sprachfassung der *Mitteilung der Kommission - Förderung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen* von 2005. Hierbei sind zwischensprachliche terminologische Divergenzen festzustellen: Die englischen Begriffe *administrative burdens* und *administrative barriers*, die höchstwahrscheinlich die Ausgangsbegriffe sind, werden auf Italienisch mit *oneri amministrativi* und *ostacoli amministrativi* übersetzt, während auf Deutsch zwischen den Begriffen nicht unterschieden und für beide *administrative Hemmnisse* verwendet wird (siehe Punkt 5., Europäische Kommission 2005). Darüber hinaus ist im Deutschen auch eine innersprachliche Inkonsistenz bei der Verwendung der Terminologie zu bemerken: In anderen Dokumenten der Kommission werden für *administrative burdens* mehrere Synonyme verwendet, insbesondere die Benennungen *Verwaltungslasten*, *Verwaltungsaufwand* und *administrative Belastungen*. Dies gilt sowohl für Dokumente der Kommission, als auch für Beschlüsse und Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates (siehe

Europäischer Rat/Europäisches Parlament 2014 und 2015; Europäische Kommission 2009).

Die durch diese Beispiele aufgezeigten Fälle von Synonymie verdeutlichen, dass noch nicht alle Begriffe harmonisiert sind. Das Fehlen einer festgelegten Definition sowie einer eindeutigen Zuordnung von Begriffen und Benennungen bleibt daher ein Hindernis für die von der Europäischen Union angestrebte terminologische Einheitlichkeit.

5.3 EU-Recht als „diplomatisches Recht“ und Auswirkungen auf die Terminologie

Weitere terminologische Probleme betreffen die häufig kritisierte Unbestimmtheit mancher EU-Begriffe, die zum Teil mit dem Rechtssetzungsprozess bei der Europäischen Union zusammenhängt. Das EU-Recht stellt nämlich, wie bereits erwähnt, einen ganz besonderen Fall dar. Es kann weder als internes bzw. nationales Recht noch als internationales Recht eingestuft werden, sondern es handelt sich um eine Mischung der beiden.

Wie die nationalen Normen dienen auch EU-Rechtsvorschriften der Vermittlung einer sozialen Botschaft, durch die die Gesetzgeber den Rechtssubjekten Rechte verleihen und Pflichten auferlegen kann, indem sie ein bestimmtes Verhalten erlauben oder verbieten. Manche EU-Rechtsvorschriften (z. B. Verordnungen) sind direkt anwendbar und haben den gleichen Status wie nationale Normen. Dennoch werden Normen von den EU-Gesetzgebungsorganen so verfasst, als wären sie internationale Vereinbarungen, wobei nicht mehr die Kommunikation einer sozialen Botschaft, sondern das Erzielen einer Übereinkunft zentral ist (vgl. Gallas 2006: 120ff.). Darauf aufbauend kann das EU-Recht als „diplomatisches Recht“ betrachtet werden, d. h.

a norm that has the same nature as the internal norm and that essentially is a social message but that is understood and drafted as if it were a record of agreement which is typical of rules in international relations.

(Gallas 2006: 122)

Diese Besonderheit des EU-Rechts spiegelt sich in der Terminologie wider. Gemeinsam mit nationalen Normen haben EU-Rechtsvorschriften eine kommunikative und präskriptive Funktion und sind daher möglichst klar zu formulieren, wie es im *Gemeinsamen Leitfaden* (2014) vorgeschrieben ist. Gleichzeitig ist aber das EU-Recht auch ein rechtlicher und sprachlicher Kompromiss, was dessen Klarheit beeinträchtigt.

Aus rechtlicher Perspektive sind nämlich EU-Normen das Resultat von Verhandlungen zwischen mehreren Parteien, und zwar den Vertretern der nationalen Regierungen der EU-Mitgliedstaaten, die selbst durch die eigenen Rechtstraditionen und Rechtsauffassungen beeinflusst werden. Sprachlich gesehen werden EU-Rechtsvorschriften von Verfassern erarbeitet, die dafür meist nicht ihre Muttersprache verwenden, sodass sie ihren Standpunkt in einer Fremdsprache zum Ausdruck bringen und dabei sprachliche Kompromisse eingehen müssen (vgl. Sandrini 2010). Aus dieser zweifachen Natur des EU-Rechts resultiert das Problem der Undurchsichtigkeit des EU-Rechts. Diesbezüglich kommen noch weitere Faktoren hinzu, die die Eindeutigkeit und Klarheit der EU-Terminologie beeinträchtigen, u. a. der Einsatz einfacherer Ausdrücke statt Termini der Rechtssprache und das Verhältnis zwischen EU-spezifischen und nationalen Rechtsterminologien.

a. Vermeidung der Fachsprache zugunsten einfacherer Ausdrücke

Die Idee der Vereinfachung der Formulierungen in Rechtstexten stammt aus dem *Plain Language Movement*, einer Bewegung, die sich zunächst in den englischsprachigen Ländern durchgesetzt hat und für die Zugänglichkeit gesellschaftlich relevanter Texte für alle Bevölkerungsgruppe plädiert. In Anlehnung an diese Bewegung hat sich im Rahmen der Europäischen Union die Überzeugung verbreitet, dass je einfacher die Normen formuliert sind, desto verständlicher sie für die EU-Bürger sind (vgl. Gallas 2006).

Im *Gemeinsamen Leitfaden für die Abfassung von Rechtstexten* (2014) wird dem Verfasser ausdrücklich vorgeschrieben, „das normative Ziel in einfache Konzepte zu fassen, damit er es anschließend auch einfach ausdrücken kann“ und „soweit wie möglich Worte, die im allgemeinen Sprachgebrauch üblich sind“, zu verwenden (Europäische Kommission et al. 2014: 8). Diese Vorgabe stellt aber für die einheitliche Anwendung des EU-Rechts ein Problem dar, weil

die Umgangssprache [...] anders als eine mathematisierte Logik und Wissenschaftssprache keine in ihrem Umfang genau festgelegten Begriffe verwendet, sondern mehr oder minder flexible Ausdrücke, deren mögliche Bedeutung innerhalb einer Bandbreite schwankt und je nach den Umständen, der Sachbezogenheit und dem Zusammenhang der Rede, der Satzstellung und Betonung eines Wortes unterschiedlich sein kann.

(Larenz 1975: 298 zit. nach Berteloot 2004)

Die Bevorzugung gemeinsprachlicher Wörter steht also im Gegensatz zu der Forderung nach Eindeutigkeit, die in der Rechtssprache wesentlich ist. Um die Eindeutigkeit zu gewährleisten, ist Präzision bei den Formulierungen unerlässlich und die Präzision ist wiederum nur durch die Verwendung der für den jeweiligen Bereich spezifischen Fachterminologie möglich. Diese zwei entgegengesetzten Anforderungen der Einfachheit und Eindeutigkeit sorgen daher dafür, dass die Terminologie der Europäischen Union eine gewisse Unbestimmtheit aufweist, was gegen die Grundsätze der EU-Terminologiepolitik verstößt.

b. Vermischung der Rechtssprachen und Rechtsauffassungen

Das EU-Recht kommt durch die nationalen Sprachen zum Ausdruck und wenngleich die EU ihre eigene Terminologie entwickelt hat, ist eine Interferenz zwischen der EU-spezifischen Rechtsterminologie und derjenigen der Mitgliedstaaten schwer zu vermeiden. Hinzu kommt, dass die Rezeption von den EU-Rechtstexten seitens der Richter, Politiker, Bürger usw., auf Grundlage ihrer eigenen Rechtsvorstellungen erfolgt. Diese sind durch die nationalen Rechtstraditionen stark geprägt (vgl. Rossi 2008; Sandrini 2010). Diese Umstände wirken sich insbesondere auf die Auslegung des EU-Rechts aus. Die Auslegung erfüllt im Recht zwei grundlegende Funktionen: Sie dient zum einen dem linguistischen und juristischen Verständnis der Normen und zum anderen ihrer Anwendung, d. h. sie ermöglicht die Überprüfung, ob ein Sachverhalt unter die Voraussetzungen einer bestimmten Norm fällt (Subsumtion) (vgl. Berteloot 2004: 183ff.).

Da die Europäische Union über keine lange Rechtstradition verfügt und eine einzigartige Rechtsordnung ist, können nationale Richter nicht auf Richtlinien zur Auslegung des EU-Rechts zurückgreifen. Daher wenden sie die traditionellen

Auslegungsmethoden ihrer eigenen Rechtssysteme auf das EU-Recht an, was zu Divergenzen führen kann. Wie bereits erklärt, werden diese Divergenzen zwar teilweise dadurch vermieden, dass eine EU-spezifische „autonome“ Bedeutung der Rechtsbegriffe der EU festgelegt wird. Dennoch stellt diese begriffliche Autonomie keine Garantie dafür dar, dass die nationalen Rechtsvorstellungen in die gemeinschaftsbezogene Bedeutung nicht einfließen und die Auslegung einheitlich erfolgt. Auch wenn die Begriffe definiert sind, üben die historisch geprägten nationalen Rechtskulturen der Mitgliedstaaten einen Einfluss auf das Bezugsrechtssystem (EU) aus. Diese Kulturen lassen sich nämlich nicht einfach auf einen gemeinsamen Nenner – das EU-Recht – bringen. Daher führen die unterschiedlichen Auslegungsmethoden zu abweichenden Interpretationen der EU-Normen (vgl. Rossi 2008: 378ff.).

Die Lösung dieses Problems besteht in der Entwicklung eines gemeinsamen konzeptionellen Bezugsrahmens und in der Präzisierung der Auslegungsmethode, die in der mehrsprachigen Rechtsordnung der Europäischen Union die rechtliche (und terminologische) Einheitlichkeit des Rechts wahren können (vgl. Berteloot 2004; Rossi 2008).

5.4 Die EU-Erweiterung und das Pivot-System

Wie bereits in 1. Kapitel erläutert, stellt die EU-Erweiterung, d. h. der Beitritt neuer Mitgliedstaaten, die Europäische Union vor große Herausforderungen in Bezug auf die Mehrsprachigkeit. Die Verwaltung der Terminologie von 24 statt der ursprünglichen 4 Sprachen führt nämlich zu einer immer größeren Arbeitsbelastung für Übersetzer und Dolmetscher. Darüber hinaus war nicht nur die Anzahl der EU-Mitgliedstaaten bzw. der EU-Amtssprachen von der Erweiterung betroffen, sondern auch die Zuständigkeiten der EU. Das Resultat ist, dass der Umfang der zu übersetzenden Texten ständig steigt und die internen Übersetzungsdienste der Union den Bedarf an Übersetzungen nicht decken können. Hinzu kommt, dass einige neue Amtssprachen wenig bekannt sind und es schwierig ist, qualifizierte Übersetzer für diese Sprachen zu finden.

Zur Lösung dieses Problems wurde einerseits zunehmend auf externe Mitarbeiter, d. h. auf freiberufliche Übersetzer, zurückgegriffen. Andererseits wurde das System der

Relaissprachen (*Pivot*) zunächst für das Dolmetschen und anschließend auch für das Übersetzen eingeführt. Nach dieser Methode werden EU-Texte für neue Amtssprachen in zwei Phasen erstellt: In der ersten Phase werden sie in den meistverwendeten Sprachen der EU (Englisch, Französisch, Deutsch und eventuell auch Italienisch, Polnisch und Spanisch) verfasst. In der zweiten Phase werden auf der Basis dieser Ausgangstexte die Sprachfassungen in den neuen Amtssprachen erstellt. Diese Methode trägt zwar dazu bei, die Kosten der Mehrsprachigkeit zu senken, dennoch wirft sie Fragen zur Qualität der auf diese Weise verfassten Texte auf. Diese drei Ebenen der sprachlichen Übertragung – Originaltext, Pivot-Text, Zieltext – führen dazu, dass Informationen im Laufe des Prozesses verloren gehen oder missverstanden werden können. Die „Treue“ zum Ausgangstext ist daher schwer überprüfbar (vgl. Cosmai 2007). Diese Umstände sind vor allem für die Harmonisierung und Übereinstimmung zwischen allen Sprachversionen problematisch, da bei der Übertragung der Inhalte vom Originaltext über den Pivot-Text bis zum Zieltext Divergenzen entstehen können. Wenn zum Beispiel eine Pivot-Version einen terminologischen Fehler enthält, wird er auf alle auf der Grundlage dieser Version verfassten Texte übertragen (vgl. Cosmai 2007).

Erschwerend kommt hinzu, dass der Prozess innerhalb kurzer Zeit erfolgen soll. Wie besagt ist das EU-Recht in ständiger Entwicklung, um sich neuen politischen und wirtschaftlichen Umständen anzupassen. Wenn EU-Gesetzgebungsorgane neue Gesetzesvorschläge erarbeiten, möchten sie natürlich, dass sie so bald wie möglich erlassen und die darin enthaltenen Regelungen in Kraft gesetzt werden. Diese Situation setzt die Akteure, die am Verfassen bzw. der Übersetzung von EU-Rechtstexten beteiligt sind, unter Zeitdruck. In fast jeder Phase der Erarbeitung und Verhandlung der Gesetzesvorschläge müssen sämtliche Sprachfassungen zur Verfügung gestellt werden, wobei Übersetzer sowie Rechts- und Sprachsachverständige nicht immer genug Zeit haben, um die erforderlichen terminologischen Recherchen oder bei Bedarf Rechtsvergleichungen durchzuführen und die richtigen terminologischen Entscheidungen zu treffen. Dies trifft auf die durch das Pivot-Sprachen-System entstandenen Texte stärker zu, da hier noch tiefgehendere Recherche erforderlich wären, um die Inhalte und die Terminologie des Ausgangstexts über die Pivot-Version bis hin zum Zieltext korrekt zu übertragen.

6. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Der Terminologiepolitik und ihrer Bedeutung für die Kommunikation auf unterschiedlichen Ebenen und in unterschiedlichen Kontexten wird zunehmend Aufmerksamkeit geschenkt. Diese Politik, die in Strategien und Maßnahmen zur Verwaltung und Verwendung der Terminologie besteht, ist nämlich grundlegend, vor allem wenn die Inhalte, die kommuniziert werden müssen, an rechtliche, soziale oder wirtschaftliche Folge geknüpft sind.

Dies trifft auf die Europäischen Union, einer einzigartigen Partnerschaft zwischen mehreren Staaten, ganz besonders zu. Dieser Staatenverbund ist nämlich befugt, in den Mitgliedstaaten zu implementierende Rechtsvorschriften zu erlassen und damit das Leben der EU-Bürger in einer Vielzahl von Bereichen zu beeinflussen. Hinzu kommt, dass die Union mehrsprachig ist: Alle Amtssprachen der Mitgliedstaaten sind gleichzeitig auch Amtssprachen der Europäischen Union und genießen denselben Status. Diese Umstände schaffen einen äußerst facettenreichen Kontext, der mein Interesse geweckt und den Anstoß zur vorliegenden Masterarbeit gegeben hat.

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit wurde zunächst die Sprachenpolitik der Europäischen Union analysiert, die die Grundlage für die Terminologiepolitik bildet. Wie besagt wird das Prinzip der sprachlichen Pluralität angewendet, das in unterschiedlichen Rechtsakten (Art. 1, Verordnung Nr. 1/58; Art. 342 AEUV) verankert ist. Die Mehrsprachigkeit geht aus den Grundsätzen der Demokratie und Gleichheit hervor: Ohne sie könnte der Zugang zu den EU-Rechtsvorschriften nicht für alle EU-Bürger gewährleistet und folglich auch die beiden Grundprinzipien nicht umgesetzt werden. Daher hat die Union bereits zur Zeit ihrer Entstehung entschieden, dass alle Rechtsakte in sämtlichen EU-Amtssprachen der Union zu verfassen sind. Schien diese Entscheidung damals aufgrund der begrenzten Anzahl der Sprachen leicht praktikabel, wurde sie im Laufe der Zeit angesichts der EU-Erweiterung und der damit verbundenen erhöhten Anzahl an EU-Amtssprachen häufig in Frage gestellt. Die meisten Kritiken richteten sich gegen die Kosten und die Effizienz der Mehrsprachigkeit. Diese haben bis jetzt seitens der Europäischen Union zu keiner Reform der Sprachenpolitik geführt. Vielmehr wurde auf die sogenannte „selektive Mehrsprachigkeit“ zurückgegriffen,

wonach die Organe der Europäischen Union in der Alltagspraxis nur eine begrenzte Anzahl von Sprachen (u. a. Englisch, Französisch und Deutsch) verwenden, während die Rechtsakte wie zuvor in allen Amtssprachen zur Verfügung gestellt werden müssen. Wenn diese Situation auch in der Theorie das Prinzip der Mehrsprachigkeit wahrt, wird eigenen Sprachen in der Praxis eine übergeordnete Rolle zuerkannt, was auch für die Terminologiepolitik bestimmte Folgen hat.

Die Terminologiepolitik umfasst, wie besagt, alle terminologisch-planerischen Aktivitäten, durch die auf die Terminologie und ihre Verwendung mit dem Ziel, die Kommunikation innerhalb eines oder mehrerer Fachbereiche auf nationale oder internationale Ebene zu optimieren, eingegriffen wird. Dazu zählen die einzelsprachige Standardisierung der Terminologie eines Fachbereichs (Terminologienormung), die Angleichung der Terminologien mehreren Sprachen (terminologische Harmonisierung) und die praktische Durchführung der Terminologiepolitik (Terminologieplanung).

Eine Terminologiepolitik sollte sich laut den von der UNESCO veröffentlichten Richtlinien (Infoterm 2005) in bestimmte Phasen gliedern: die Vorbereitung mit der Sammlung der notwendigen Informationen; die Politikformulierung mit der Verfassung eines Koordinierungs- und Implementierungsplans, die Phase der tatsächlichen Umsetzung und schließlich die Wartung, d. h. die nachhaltige Weiterentwicklung. Dieser systematische Prozess wurde aber bei der Entwicklung der Terminologiepolitik der Europäischen Union nicht wortwörtlich befolgt, weil sich diese Politik parallel zur Sprachenpolitik entwickelt hat, allerdings ohne dokumentiert zu werden. Es gibt nämlich kein eigenständiges Dokument der Union, in dem diese Politik von EU-Organen klar formuliert wird. Vielmehr lässt sich Letztere aus unterschiedlichen Schriftstücken zur Sprachenpolitik und dem Verfassen von Rechtstexten ableiten. Die Rolle der EU-Terminologie wird nämlich vor allem in Bezug auf die Erarbeitung von Rechtsakten anerkannt. Sie bildet eine Grundvoraussetzung dafür, dass die darin enthaltenen rechtlichen Inhalte von allen EU-Mitgliedstaaten auf die gleiche Weise verstanden, ausgelegt und angewendet werden, was wiederum die Erreichung der Ziele der EU ermöglicht.

Die vorliegende Analyse hat gezeigt, dass die EU-Terminologiepolitik eine Vielzahl von Faktoren berücksichtigen muss. Die EU-Terminologie zeichnet sich nämlich durch spezifische Aspekte aus, die ihre Verwaltung erschweren: Dazu gehört u. a. die

Mehrsprachigkeit, die Adressatenpluralität, die Heterogenität der Fachgebiete und Textsorten sowie die Koexistenz unterschiedlichen Rechtsterminologien. Besonders problematisch ist der Aspekt der juristischen Fachsprache(n). Die Europäische Union besteht aus mehreren Staaten mit ihren Rechtsordnungen und den damit verbundenen Rechtssprachen. Gleichzeitig ist die Union selbst ein eigenständiges Rechtssystem und hat ihre eigene juristische Terminologie in allen EU-Amtssprachen entwickelt, um die neue durch ihre Einrichtung entstandene Realität zum Ausdruck zu bringen und von jenen der Mitgliedstaaten eindeutig zu unterscheiden.

Dies ist nämlich das Hauptziel der EU-Terminologiepolitik: Die klare und eindeutige Übermittlung der rechtlichen Inhalte der Europäischen Union durch die Harmonisierung der Terminologien aller EU-Amtssprachen zur Vermeidung von Missverständnissen und Divergenzen bei der Auslegung des EU-Rechts. Dieses Ziel wurde durch die Veröffentlichung seitens der EU-Organe (insbesondere der Kommission, des Rates und des Parlaments) von Richtlinien zur Verwendung der Terminologie, durch die Einrichtung von Sprachendiensten und Terminologie-Abteilungen sowie durch den Einsatz unterschiedlicher technologischer Mittel wie Terminologiedatenbanken verfolgt.

Aus der durchgeführten Analyse ist aber hervorgegangen, dass der angestrebten Harmonisierung der EU-Terminologie noch einige Hindernisse bevorstehen. Problematisch ist zunächst die unsystematische Formulierung und Implementierung der Politik. Genauso wie im Rahmen der Sprachenpolitik die Regelung bezüglich der Mehrsprachigkeit den einzelnen Organen überlassen wurde (Artikel 6 und 7, Nr. 1/58), wurden auch die Richtlinien und Initiativen bezüglich der Terminologiepolitik erst getrennt von den einzelnen EU-Organen (Rat, Kommission und Parlament) vorgenommen, was zur ursprünglichen Fragmentierung der Terminologiepolitik führte. In den letzten Jahren haben diese Organe zwar begonnen, ihre Tätigkeiten zu vereinheitlichen, dennoch fehlt dieser Politik noch ein klar formulierter Plan für eine Koordinierung, Implementierung und nachhaltige Weiterentwicklung, wie dies von den UNESCO-Guidelines (Infoterm 2005) vorgeschrieben ist.

Weitere Probleme entstehen aufgrund der raschen und ständigen Weiterentwicklung der Europäischen Union, was dazu führt, dass die Begriffe der EU-Terminologie noch nicht in allen Sprache standardisiert sind. Dadurch können Fälle von Synonymie

entstehen, die die terminologische Eindeutigkeit gefährden. Darüber hinaus sind Interferenzen zwischen den nationalen und gemeinschaftlichen Rechtsterminologien festzustellen. Im *Leitfaden für die Abfassung von EU-Rechtsvorschriften* wird in diesen Fällen als Lösung vorgeschrieben, die gemeinschaftsbezogene Bedeutung von Begriffen, die in den nationalen Rechtsterminologien bereits vorher existierten, direkt in den Rechtsvorschriften zu definieren. Dennoch stellt sich an dieser Stelle das Problem, dass einige Definitionen keine reinen terminologischen Definitionen sind und daher ihre Funktion, nationale und EU-spezifische Begriffe voneinander abzugrenzen, nicht erfüllen. In anderen Fällen, vor allem bei Begriffen des Privatrechts, bei dem die Union mit den rechtlichen Taxonomien der Mitgliedstaaten nicht interferieren möchte, wird überhaupt keine Definition angegeben. Dies führt zu einer unterschiedlichen Interpretation der EU-Rechtsvorschriften.

Grundsätzlich besteht die Problematik der EU-Terminologiepolitik darin, dass sie Widersprüche in sich enthält. Die terminologische Harmonisierung wird verfolgt, ohne dass die rechtliche Harmonisierung vervollständigt wurde. Vorgeschrieben wird die Verwendung der Allgemeinsprache und einfacher Formulierungen, während die Fachsprache die Eindeutigkeit der übermittelten Inhalte eher sichern würde und folglich auch die richtige Umsetzung des EU-Rechts ermöglichen könnte. Die Transparenz und Verständlichkeit der Rechtsakte liegt der Europäischen Union am Herzen, dennoch sorgt die EU-Terminologie noch für eine gewisse Undurchsichtigkeit, die aus der diplomatischen Natur des EU-Rechts hervorgeht.

Zusammenfassend gehen die Initiativen und Richtlinien der Europäischen Union in Bezug auf die Terminologie zwar in die richtige Richtung, dennoch ist ihre Umsetzung noch verbesserungsbedürftig. Erst durch eine klare Formulierung der Terminologiepolitik, die auf der Grundlage einer tiefgehenden Untersuchung der zu berücksichtigenden Aspekte und Problematik erfolgen soll, und durch die Lösung der inneren Widersprüche dieser Politik, kann sie effektiv und erfolgreich umgesetzt werden. Dies ist von erheblicher Bedeutung, weil eine harmonisierte Terminologie zur einheitlichen Umsetzung des EU-Rechts beitragen würde.

7. Bibliographie

Ajani, G. & Rossi, P. (2006) Multilingualism and the Coherence of European Private Law. In Pozzo, B. & Jacometti, V. (Hrsg.) *Multilingualism and the Harmonisation of European Law*. Alpen aan den Rijn: Kluwer Law International, 79-91.

Ammon, U. (2000) Sprachenpolitik. In Glück, H. (Hrsg.) *Metzler Lexikon Sprache*. Stuttgart/ Weimar: Metzler.

Arntz, R. (1998) *Das vielsprachige Europa: eine Herausforderung für Sprachpolitik und Sprachplanung*. Hildesheim: Univ.-Bibliothek.

Arntz, R.; Picht, H.; Schmitz, K. (2014) *Einführung in die Terminologiearbeit*. 7. vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage. Hildesheim: Georg Olms Verlag.

Arntz, R; Sandrini, P. (2007) Präzision versus Vagheit: das Dilemma der Rechtssprache im Lichte von Rechtsvergleich und Sprachvergleich. In Antia, B. E. (Hrsg.) *Indeterminacy in LSP and Terminology: Studies in honour of Heribert Picht*. Amsterdam: John Benjamins, 135-153.

Berteloot, P. (2004) Die Europäische Union und ihre mehrsprachigen Rechtstexte. In Burr, I. & Müller, F. (Hrsg.) *Rechtssprache Europas. Reflexion der Praxis von Sprache und Mehrsprachigkeit im supranationalen Recht*. Berlin: Duncker & Humblot, 179-193.

Berteloot, P. (2008) La standardisation dans les actes législatifs de l'Union européenne et les bases de terminologie. In Chiocchetti, E. & Voltmer, L. (Hrsg.) *Normazione, armonizzazione e pianificazione linguistica/Normierung, Harmonisierung und Sprachplanung/Normalisation, harmonisation et planification linguistique*. Bolzano/Bozen: EURAC, 13-20.

Blengino, C. (2010) Il multilinguismo nell'Unione europea e la Corte di giustizia: il caso del mandato d'arresto europeo. In Raus, R. (Hrsg.) *Multilinguismo e terminologia nell'Unione Europea. Problematiche e prospettive*. Milano: Ulrico Hoepli, 59-82.

- Brnada, M. (2013) Mehrsprachigkeit in der Europäischen Union - Herausforderungen der Generaldirektion Übersetzung des Europäischen Parlaments vor dem Beitritt Kroatiens. Masterarbeit: Universität Wien.
- Budin, G. (1993) *Language planning and terminology planning. Theories and practical strategies*. Wien: Infoterm, 85-93.
- Burr, I. & Gallas T. (2004) Zur Textproduktion im Gemeinschaftsrecht. In Burr, I. & Müller, F. (Hrsg.) *Rechtssprache Europas. Reflexion der Praxis von Sprache und Mehrsprachigkeit im supranationalen Recht*. Berlin: Duncker & Humblot, 195-242.
- Christensen, R. & Müller, F. (2004) Mehrsprachigkeit oder das eine Recht in vielen Sprachen. In Burr, I. & Müller, F. (Hrsg.) *Rechtssprache Europas. Reflexion der Praxis von Sprache und Mehrsprachigkeit im supranationalen Recht*. Berlin: Duncker & Humblot, 9-23.
- Cinato, L. (2010) Terminologia italiana e tedesca nei documenti COM. In Raus, R. (Hrsg.) *Multilinguismo e terminologia nell' Unione Europea. Problematiche e prospettive*. Milano: Ulrico Hoepli, 85-114.
- Comba, M. E. (2010) Divergenze nei testi giuridici multilingui dell'Unione Europea. In Raus, R. (Hrsg.) *Multilinguismo e terminologia nell' Unione Europea. Problematiche e prospettive*. Milano: Ulrico Hoepli, 13-58.
- Cosmai, D. (2000) Il linguaggio delle istituzioni comunitarie tra creazione terminologica e resa traduttiva. In *Rivista internazionale di tecnica della traduzione. International Journal of Translation*. N. 5. E.U.T.: Scuola Superiore di Lingue Moderne per Interpreti e Traduttori, Università degli Studi di Trieste, 1-16.
- Cosmai, D. (2007) *Tradurre per l'Unione Europea. Prassi, problemi e prospettive del multilinguismo comunitario dopo l'ampliamento a est*, 2. Auflage. Milano: Hoepli.
- de Bessé, B. (1997) Terminological Definitions. In Wright, S. E. & Budin, G. (Hrsg.) *Basic Aspects of Terminology Management, vol. 1 of Handbook of Terminology Management*. Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins, 63-74.

de Cillia, R. (2003) Grundlagen und Tendenzen der europäischen Sprachenpolitik. In Mokre, M.; Weiss, G.; Bauböck, R. (Hrsg.) *Europas Identitäten: Mythen, Konflikte, Konstruktionen*. Frankfurt: Campus, 231-256.

de Groot, G. R. (1999) Das Übersetzen juristischer Terminologie. In de Groot, G.R. & Schulze, R. (Hrsg.) *Recht und Übersetzen*. Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges., 11-41.

Dorostkar, N. (2014) *(Mehr-)Sprachigkeit und Lingualismus. Die diskursive Konstruktion von Sprache im Kontext nationaler und supranationaler Sprachenpolitik am Beispiel Österreichs*. Göttingen: Vienna University Press.

Dragone, S. (2006) The Quality of Community Legislation and the Role of the European Commission Legal Revisers. In Pozzo, B. & Jacometti, V. (Hrsg.) *Multilingualism and the Harmonisation of European Law*. Alpen aan den Rijn: Kluwer Law International, 99-108.

Drame, A. (2006) *4 questions about strategic change – Success factors in the development and implementation of Terminology Planning Policies*. Online verfügbar unter: http://www.infoterm.info/activities/terminology_policies.php (Stand: 20.03.2016).

Drame, A. (2009) *Terminology Policies and Communication for Social Change: Promoting Linguistic Diversity and Terminology in South Africa*. Dissertation, Universität Wien: Zentrum für Translationswissenschaft.

Duden (2011) *Deutsches Universalwörterbuch, 7.*, überarbeitete und erweiterte Auflage. Mannheim, Zürich: Dudenverlag.

EFTA (2002) *Brussels Declaration for international cooperation on terminology*. Online verfügbar unter: <http://eaft-aet.net/it/dichiarazione/> (Stand: 25.03.2016).

Europäische Kommission (1997) *Legislative Drafting. A Commission Manual*. Online verfügbar unter: http://ec.europa.eu/smart-regulation/better_regulation/documents/legis_draft_comm_en.pdf (Stand: 15.04.2016).

Europäische Kommission (2000) *Geschäftsordnung der Kommission*. Amtsblatt Nr. L 308 vom 08/12/2000. Online verfügbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32000Q3614> (Stand: 17.03.2016).

Europäische Kommission (2003) *Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat - Ein kohärenteres Europäisches Vertragsrecht - Ein Aktionsplan*. Amtsblatt Nr. 063 vom 15/03/2003. Online verfügbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A52003DC0068> (Stand: 20.04.2016).

Europäische Kommission (2005) *Communication from the Commission - The support of electricity from renewable energy sources*. Online verfügbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A52005DC0627> (Stand: 05.05.2016).

Europäische Kommission (2008) *Mehrsprachigkeit: Trumpfkarte Europas, aber auch gemeinsame Verpflichtung*. Online verfügbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:52008DC0566> (Stand: 15.03.2016).

Europäische Kommission (2009) *Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament - Aktionsprogramm zur Verringerung der Verwaltungslasten in der EU – branchenspezifische Pläne zur Verringerung der Verwaltungslasten und Maßnahmen für das Jahr 2009*. Online verfügbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?qid=1463727873472&uri=CELEX:52009DC0544> (Stand: 05.05.2016).

Europäische Kommission (2012) *Die europäischen Bürger und ihre Sprachen. Spezial Eurobarometer 386*. Online verfügbar unter: http://europa.eu/pol/mult/index_de.htm (Stand: 18.03.2016).

Europäische Kommission; Europäisches Parlament; Rat der Europäischen Union (2014) *Gemeinsamer Leitfaden für die Abfassung von Rechtstexten der Europäischen Union*. Online verfügbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/techleg/index.html?locale=de> (Stand: 20.03.2016).

Europäische Union (2012a) *Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union*. Amtsblatt Nr. C 326 vom 26/10/2012. Online verfügbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:12012E/TXT&from=DE> (Stand: 15.03.2016).

Europäische Union (2012b) *Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Europäische Union*. Amtsblatt Nr. C 326 vom 26/10/2012. Online verfügbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:12012M/TXT&from=DE> (Stand: 15.03.2016).

Europäische Union (2012c) *Charta der Grundrechte der Europäischen Union*. Amtsblatt C 326 vom 26.10.2012. Online verfügbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:12012P/TXT> (Stand: 15.03.2016).

Europäischer Gerichtshof (1981) *Urteil des Gerichtshofes vom 26. Mai 1981. Strafverfahren gegen Siegfried Ewald Rinkau. Rechtssache 157/80*. Online verfügbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:61980CJ0157&from=IT> (Stand: 02.05.2016).

Europäischer Gerichtshof (2007) *Urteil des Gerichtshofes (Achte Kammer) vom 19. April 2007. UAB Profisa gegen Muitinès departamentas prie Lietuvos Respublikos finansų ministerijos. Ersuchen um Vorabentscheidung: Lietuvos Vyriausiasis administracinis teismas - Litauen. Rechtssache C-63/06*. Online verfügbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:62006CJ0063> (Stand: 20.04.2016).

Europäischer Gerichtshof (2009) *Urteil des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 17. September 2009. Vorarlberger Gebietskrankenkasse gegen WGV-Schwäbische Allgemeine Versicherungs AG. Ersuchen um Vorabentscheidung: Landesgericht Feldkirch - Österreich. Rechtssache C-347/08*. Online verfügbar unter: <http://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?language=de&num=C-347/08#> (Stand: 20.04.2016).

Europäischer Gerichtshof (2012) *Verfahrensordnung des Gerichtshofs vom 29. September 2012*. Amtsblatt L 265 vom 29.9.2012. Online verfügbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32012Q0929%2801%29> (Stand: 18.03.2016).

Europäischer Rat & Europäisches Parlament (2004) *Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden*. Amtsblatt Nr. L 143 vom 30/04/2004. Online verfügbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32004L0035> (Stand: 05.05.2016).

Europäischer Rat & Europäisches Parlament (2011) *Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte*. Online verfügbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:306:0025:0032:DE:PDF> (Stand: 04.05.2016).

Europäischer Rat & Europäisches Parlament (2013) *Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von "Erasmus+", dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG*. Online verfügbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R1288&from=EN> (Stand: 18.03.2016).

Europäischer Rat & Europäisches Parlament (2014) *Richtlinie 2014/67/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“)*. Online Verfügbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?qid=1463727873472&uri=CELEX:32014L0067> (Stand: 05.05.2016).

Europäischer Rat & Europäisches Parlament (2015) *Beschluss (EU) 2015/2240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 zur Einrichtung eines Programms über Interoperabilitätslösungen und gemeinsame Rahmen für europäische öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (Programm ISA2) als Mittel zur Modernisierung des öffentlichen Sektors*. Online verfügbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?qid=1463727873472&uri=CELEX:32015D2240> (Stand: 05.05.2016).

Europäischer Rat (1992) *Erklärung von Birmingham. Eine bürgernahe Gemeinschaft*. Online verfügbar unter: http://europa.eu/rapid/press-release_DOC-92-6_de.htm (Stand: 22.04.2015).

Europäischer Rat (1993) *Entschließung des Rates vom 8. Juni 1993 über die redaktionelle Qualität der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften*, Amtsblatt Nr. C 166 vom 17/06/1993. Online verfügbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:31993Y0617%2801%29&from=DE> (Stand: 20.04.2016).

Europäischer Rat (1997) *Erklärung zur redaktionellen Qualität der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften*, Amtsblatt Nr. C 340 vom 10/11/1997. Online verfügbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:11997D/AFI/DCL/39&from=EN> (Stand: 24.04.2016).

Europäischer Rat (2014) *Bewertung der Wirksamkeit von Zweierpaket und Sechserpaket*. Online verfügbar unter: <http://www.consilium.europa.eu/de/policies/six-pack-two-pack-review/> (Stand: 22.04.2015).

Europäischer Rat (2016) *Europäisches Semester: Ein Leitfaden zu den wichtigsten Vorschriften und Dokumenten*. Online verfügbar unter: <http://www.consilium.europa.eu/de/policies/european-semester/european-semester-key-rules-and-documents/> (Stand: 22.04.2016).

Europäisches Parlament (2008) *Verständigung in der Vielfalt: Sprachen im Europaparlament*. Online verfügbar unter: <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+IM-PRESS+20071017FCS11816+0+DOC+XML+V0//DE> (Stand: 03.04.2016).

Europäisches Parlament (2013) *Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. September 2013 zu vom Aussterben bedrohten europäischen Sprachen und die Sprachenvielfalt in der Europäischen Union*. Online verfügbar unter: <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P7-TA-2013-0350+0+DOC+XML+V0//DE> (Stand: 18.03.2016).

Europäisches Parlament (2015a) *DG Trad. Terminology Coordination Unit. Terms, our nectar*. Online verfügbar unter: <http://termcoord.eu/> (Stand: 15.04.2016).

Europäisches Parlament (2015b) *Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments*. Online verfügbar unter:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getLastRules.do?language=DE&reference=TOC>
(Stand: 16.03.2016).

Europäisches Parlament (2016a) *Generaldirektion Übersetzung*. Online verfügbar unter:
<http://www.europarl.europa.eu/the-secretary-general/de/organisation/directorategenerals/translation.html> (Stand: 15.04.2016).

Europäisches Parlament (2016b) *Ordentliches Gesetzgebungsverfahren*. Online verfügbar unter:
http://www.europarl.de/de/europa_und_sie/das_ep/gesetzgebungsverfahren/ordentliches_gesetzgebungsverfahren.html (Stand: 15.04.2016).

Europarat (1992) *Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen*. Online verfügbar unter:
<http://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/rms/090000168007c089> (Stand: 18.03.2016).

Europarat (2016) *Unterschriften und Ratifikationsstand des Vertrags 148, Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen*. Online verfügbar unter:
http://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/148/signatures?p_auth=NtdrRXf4 (Stand: 18.03.2016).

Ferreri, S. (2006) Communicating in an International Context. In Pozzo, B. & Jacometti, V. (Hrsg.) *Multilingualism and the Harmonisation of European Law*. Alpen aan den Rijn: Kluwer Law International, 33-44.

Fischer, M. (2010) *The translator as terminologist*. Theses of doctoral dissertation. Budapest: Eötvös Loránd University.

Gabler Wirtschaftslexikon (2004) *Gabler Wirtschaftslexikon*, 16. vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage. Wiesbaden: GWV Fachverlag.

Galinski, C. & Budin, G. (1999) Deskriptive und präskriptive Terminologierarbeitung. In Hoffmann, L. (Hrsg.) *Fachsprachen: ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft*, 2. Halbband. Berlin [u.a.]: de Gruyter, 2183-2207.

Galinski, C. (2004) Terminologiepolitik als Teil von Sprach-, Innovations- und Bildungspolitik. In Bundesministerium für Landesverteidigung (Hrsg.), Ernst, J.

(Verfasser) *Die Fachsprache im Lichte der Europäischen Integration*. Wien: Landesverteidigungsakademie, 25-32.

Galinski, C.; Cluver, A.; Budin, G. (1999) Terminologieplanung und Sprachplanung. In Hoffmann L. (Hrsg.) *Fachsprachen: ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft*, 2. Halbband. Berlin [u.a.]: de Gruyter, 2207-2215.

Gallas, T. (2006) Understanding EC law as „Diplomatic Law“ and its Language. In Pozzo, B. & Jacometti, V. (Hrsg.) *Multilingualism and the Harmonisation of European Law*. Alpen aan den Rijn: Kluwer Law International, 119-130.

Gallo, G. (2006) Organisation and Features of Translation Activities at the Court of Justice of the European Communities. In Pozzo, B. & Jacometti, V. (Hrsg.) *Multilingualism and the Harmonisation of European Law*. Alpen aan den Rijn: Kluwer Law International, 179-198.

Generaldirektion Dolmetschen der Europäischen Kommission (2013) *Übersetzen und Dolmetschen für Europa*. Online verfügbar unter: http://ec.europa.eu/dgs/translation/index_de.htm (Stand: 18.03.2016).

Generaldirektion Kommunikation der Europäischen Kommission (2014) *So funktioniert die Europäische Union. Ihr Wegweiser zu den EU-Institutionen*. Online verfügbar unter: <http://bookshop.europa.eu/de/how-the-european-union-works-pbNA0414810/> (Stand: 05.04.2016).

Generaldirektion Übersetzung der Europäischen Kommission (2014) *Übersetzung und Mehrsprachigkeit*. Online verfügbar unter: <http://bookshop.europa.eu/de/uebersetzung-und-mehrsprachigkeit-pbHC0414307/> (Stand: 18.03.2016).

Generaldirektion Übersetzung der Europäischen Kommission (2016) *Fragen und Antworten zur Generaldirektion Übersetzung (GD Übersetzung)*. Online verfügbar unter: http://ec.europa.eu/dgs/translation/faq/index_de.htm (Stand: 04.04.2016).

Generalsekretariat des Rates (2012) *Der Sprachendienst des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union. Mehrsprachigkeit in der Praxis*. Online verfügbar unter: <http://www.consilium.europa.eu/de/documents->

[publications/publications/2012/language-service-general-secretariat-council-european-union-making-multilingualism-work/](#) (Stand: 20.04.2016).

Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union (2002) *Manual of precedents for acts established within the Council of the European Union*. Online verfügbar unter: <http://bookshop.europa.eu/en/manual-of-precedents-for-acts-established-within-the-council-of-the-european-union-pbQC4101381/> (Stand: 20.04.2016).

Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union (2012) *Der Sprachendienst des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union*. Online verfügbar unter: <http://www.consilium.europa.eu/de/documents-publications/publications/2012/language-service-general-secretariat-council-european-union-making-multilingualism-work/> (Stand: 20.04.2016).

Gobber, G. (2006) *Capitoli di linguistica generale*. Milano: ISU - Università Cattolica.

Goffin, R. (1990) L'Europe en neuf langues: champ d'affrontements et ferment d'intégration linguistiques. In *Meta*, 35/1, Montréal: Presses de l' Université de Montréal, 13-19.

Goffin, R. (1999) Terminographie bei der Europäischen Kommission. In Hoffmann, L. (Hrsg.) *Fachsprachen: ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft*, 2. Halbband. Berlin [u.a.]: de Gruyter, 2124-2138.

Guggeis, M. (2006) Multilingual Legislation and the Legal-linguistic Revision in the Council of the European Union. In Pozzo, B. & Jacometti, V. (Hrsg.) *Multilingualism and the Harmonisation of European Law*. Alpen aan den Rijn: Kluwer Law International, 109-118.

Györffi, M. (2015) *Sprachenpolitik. Kurzdarstellungen über die Europäische Union – 2016*. Online verfügbar unter: http://www.europarl.europa.eu/atyourservice/de/displayFtu.html?ftuId=FTU_5.13.6.html (Stand: 18.03.2016).

Haselhuber, J. (2012) *Mehrsprachigkeit in der Europäischen Union. Eine Analyse der EU-Sprachenpolitik mit besonderem Fokus auf Deutschland*. Frankfurt am Main: Peter Lang.

Heindler, D. (2004) Sprachenpolitische Entwicklung in einem zusammenwachsenden Europa. In Bundesministerium für Landesverteidigung (Hrsg.), Ernst, J. (Verfasser) *Die Fachsprache im Lichte der Europäischen Integration*. Wien: Landesverteidigungsakademie, 13-24.

IATE (2016) *Die mehrsprachige Terminologiedatenbank der EU*. Online verfügbar unter: <http://iate.europa.eu/brochure/index.html> (Stand: 20.04.2016).

Infoterm (2005) *Guidelines for Terminology Policies. Formulating and implementing terminology policy in language communities*. Paris: UNESCO.

ISO (2007) *ISO 860:2007 Terminology work -- Harmonization of concepts and terms (Preview)*. Online verfügbar unter: http://www.iso.org/iso/iso_catalogue/catalogue_tc/catalogue_detail.htm?csnumber=40130 (Stand: 15.04.2016).

ISO (2010) *ISO 29383:2010 Terminology policies — Development and implementation (Preview)*. Online verfügbar unter: <https://www.iso.org/obp/ui/#iso:std:iso:29383:ed-1:v1:en> (Stand: 29.03.2016).

Kjær, A.L. (1999) Überlegungen zum Verhältnis von Sprache und Recht bei der Übersetzung von Rechtstexten der Europäischen Union. In Sandrini, P. (Hrsg.) *Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnungen und Sprachen*. Tübingen: Narr, 63- 83.

Larenz, K. (1975) *Methodenlehre der Rechtswissenschaft*, 3. Auflage. Berlin [u.a.]: Springer.

Laurén, C.; Myking, J.; Picht, H. (1998) *Terminologie unter der Lupe. Vom Grenzgebiet zum Wissenschaftszweig*. Wien: TermNet.

Lechner, K. R. (2004) Arbeiten im größten Übersetzungsdienst der Welt – Die Generaldirektion Übersetzung der Europäischen Kommission. In Bundesministerium für Landesverteidigung (Hrsg.), Ernst, J. (Verfasser) *Die Fachsprache im Lichte der Europäischen Integration*. Wien: Landesverteidigungsakademie, 114-127.

Lušický, V. (2009) Terminologiepolitik und -planung für Regional- und Minderheitensprachen. Eine Untersuchung der Rahmenbedingungen und Entwicklungen in der Europäischen Union. Diplomarbeit: Universität Wien.

Mickel, W. & Bergmann, J. (Hrsg.) (2015) Handlexikon der Europäischen Union, 5. überarbeitete und erweiterte Auflage. Online verfügbar unter: <https://beck-online.beck.de/Default.aspx?vpath=bibdata/lex/mickellexeu/buch/cont/mickellexeu.titel.htm> (Stand: 20.03.2016).

Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften (1997) *Erklärung zur redaktionellen Qualität der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften*. Amtsblatt Nr. C 340 vom 10/11/1997. Online verfügbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:11997D/AFI/DCL/39> (Stand: 02.05.2016).

Montaneri P.G. (2006) Clashing Strategies: Law, Language and Identities in a Framework of Failures? In Pozzo, B. & Jacometti, V. (Hrsg.) *Multilingualism and the Harmonisation of European Law*. Alpen aan den Rijn: Kluwer Law International, 209-2016.

Müller, E. (2010) *Sprache - Recht - Übersetzen : Betrachtungen zur juristischen Fachkommunikation; mit einer Darstellung am Beispiel von deutschen und spanischen Strafurteilen*. Hamburg: Kovač.

Nißl, S. (2011) *Die Sprachenfrage in der Europäischen Union: Möglichkeiten und Grenzen einer Sprachenpolitik für Europa*. München: Utz.

Oddone, B. (2006) Legal Translation at the European Court of Justice, Problems and Techniques. In Pozzo, B. & Jacometti, V. (Hrsg.) *Multilingualism and the Harmonisation of European Law*. Alpen aan den Rijn: Kluwer Law International, 197-208.

Österreichisches Parlament (2016) *Budget-Glossar*. Online verfügbar unter: <https://www.parlament.gv.at/PERK/GL/BUDGET/S.shtml> (Stand: 10.05.2016).

Pariente, A. (2013) *Geschichte des Übersetzungsdienstes der Europäischen Kommission*. Online verfügbar unter: <http://bookshop.europa.eu/is->

bin/INTERSHOP.enfinity/WFS/EU-Bookshop-Site/de_DE/-/EUR/ViewPublication-Start?PublicationKey=HC3008397 (Stand: 18.03.2016).

Picht, H. & Schmitz K. D. (Hrsg.) (2001) *Terminologie und Wissensordnung: ausgewählte Schriften aus dem Gesamtwerk von Eugen Wüster*. Wien: TermNet.

Pozzo, B. (2006) Multilingualism, Legal Terminology and the Problem of Harmonising European Private Law. In Pozzo, B. & Jacometti, V. (Hrsg.) *Multilingualism and the Harmonisation of European Law*. Alpen aan den Rijn: Kluwer Law International, 3-20.

Pozzo, B. (2008) L'interpretazione della corte del Lussemburgo del testo multilingue: una rassegna giurisprudenziale. In Pozzo, B. & Timoteo, M. (Hrsg.) *Europa e linguaggi giuridici*. Milano: Giuffrè Editore, 383-430.

Präsidium des Europäischen Parlaments (2014) *Verhaltenskodex Mehrsprachigkeit. Beschluss des Präsidium vom 16. Juni 2014*. Online verfügbar unter: <http://www.europarl.europa.eu/aboutparliament/de/20150201PVL00013/Mehrsprachigkeit> (Stand: 5.04.2016).

Ralli, N. & Stanizzi, I. (2008) Il dietro le quinte della normazione. In Chiocchetti, E. & Voltmer, L. (Hrsg.) *Normazione, armonizzazione e pianificazione linguistica/Normierung, Harmonisierung und Sprachplanung/Normalisation, harmonisation et planification linguistique*. Bolzano/Bozen: EURAC, 63-76.

Rat der Europäischen Gemeinschaften (1989) *Beschluss des Rates vom 28. Juli 1989 über ein Aktionsprogramm zur Förderung der Fremdsprachenkenntnisse in der Europäischen Gemeinschaft (LINGUA)*. Online verfügbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:31989D0489> (Stand: 18.03.2016).

Rat der Europäischen Union (2013) *Der Rat der Europäischen Union 1952–2012: sechzig Jahre Rechtsetzung und Beschlussfassung*. Online verfügbar unter: <http://www.consilium.europa.eu/de/documents-publications/publications/2013/council-european-union-1952-2012-sixty-years-law-decision-making/> (Stand: 15.03.2016).

Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (1958) *Verordnung Nr. 1 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft*. Amtsblatt L 17 vom 6.10.1958. Online verfügbar unter:

http://ec.europa.eu/dgs/translation/translating/legislation/index_de.htm (Stand: 15.03.2016).

Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (2009) *Beschluss des Rates vom 1. Dezember 2009 zur Annahme seiner Geschäftsordnung*. 2009/937/EU. Amtsblatt L 325, 11.12.2009. Online verfügbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:02009D0937-20150101> (Stand: 16.03.2016).

Raus, R. (2010) *Multilinguismo e terminologia nell'Unione Europea*. Milano: Hoepli.

Raus, R. (2010) Terminologia comunitaria e di settore nelle relazioni parlamentari. In Raus, R (Hrsg.) *Multilinguismo e terminologia nell'Unione Europea. Problematiche e prospettive*. Milano: Ulrico Hoepli, 115-155.

Ricci, G. (2006) Controlled Multilingualism in Parliamentary Practice. In Pozzo, B. & Jacometti, V. (Hrsg.) *Multilingualism and the Harmonisation of European Law*. Alphen aan den Rijn: Kluwer Law International, 131-146.

Robinson, W. (2012) *Drafting European Union Legislation*. Brüssels: Europäisches Parlament. Online verfügbar unter: [http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/note/join/2012/462442/IPOL-JURI_NT\(2012\)462442_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/note/join/2012/462442/IPOL-JURI_NT(2012)462442_EN.pdf) (Stand: 15.04.2016).

Ross, A. (2003) *Europäische Einheit in babylonischer Vielfalt. Die Reform des Sprachenregimes der Europäischen Union im Spannungsfeld von Demokratie und Effizienz*. Frankfurt a. M.: Lang.

Rossi, P. (2008) L'impatto del multilinguismo sull'armonizzazione del diritto privato europeo. In: Pozzo, B. & Timoteo, M. (Hrsg.) *Europa e linguaggi giuridici*. Milano: Giuffrè Editore, 361-382.

Sandrini, P. & Arntz, R. (2007). Präzision versus Vagheit: das Dilemma der Rechtssprache im Lichte von Rechtsvergleich und Sprachvergleich. In Antia, B. E. (Hrsg.) *Indeterminacy in LSP and Terminology: Studies in honour of Heribert Picht*. Amsterdam: John Benjamins, 135-153.

Sandrini, P. (1996) *Terminologearbeit im Recht. Deskriptiver, begriffsorientierter Ansatz vom Standpunkt des Übersetzers*. IITF Series 8. Wien: TermNet.

- Sandrini, P. (1999) Translation zwischen Kultur und Kommunikation: Der Sonderfall Recht. In Sandrini, P. (Hrsg.) *Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnungen und Sprachen*. Tübingen: Narr, 9-44.
- Sandrini, P. (2004) Transnationale interlinguale Rechtskommunikation: Translation als Wissenstransfer. In: Burr, I.; Christensen, R.; Müller, F. (Hrsg.) *Rechtssprache Europas. Reflexion der Praxis von Sprache und Mehrsprachigkeit im supranationalen Recht*. Berlin: Duncker & Humblot, 139-156.
- Sandrini, P. (2009) Der transkulturelle Vergleich von Rechtsbegriffen. In Šarčević, S. (Hrsg.) *Legal Language in Action: Translation, Terminology, Drafting and Procedural Issues*. Zagreb: Globus, 151-165.
- Sandrini, P. (2010) Rechtsübersetzen in der EU: Translatio Legis Pluribus. In Zybatow, L. (Hrsg.) *Translationswissenschaft - Stand und Perspektiven. Innsbrucker Ringvorlesungen zur Translationswissenschaft VI*. Frankfurt a.M.: Peter Lang, 143-157.
- Šarčević, S. (1997) *New approach to legal translation*. The Hague [u.a.]: Kluwer .
- Scarpa F. (2001) *La traduzione specializzata*. Milano: Hoepli.
- Siguan, M. (2001) *Die Sprachen im vereinten Europa*. Tübingen: Stauffenburg
- Simonnaes, I. (2012) *Rechtskommunikation national und international im Spannungsfeld von Hermeneutik, Kognition und Pragmatik*. Berlin: Frank & Timme.
- Soglia, S. (2002) Origine, sviluppo e tendenze della terminologia moderna. In Magris, M.; Musaccio, M.T.; Rega, L.; Scarpa, F. (Hrsg.) *Manuale di terminologia: aspetti teorici, metodologici e applicativi*. Milano: Hoepli, 9-25.
- Stolze, R. (1999) Expertenwissen des juristischen Fachübersetzers. In Sandrini, P. (Hrsg.) *Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnungen und Sprachen*. Tübingen: Narr, 45-63.
- Temmerman, R. (1990) Terminography and Synonymie. In Thelen, M. & Lewandowska-Tomaszczyk B. (Hrsg.) *Translation and Meaning. Part 1. Proceedings of the Maastricht Session of the 1990 Maastricht-Łódź Duo Colloquium on*

“*Translation and Meaning*”, 4-6 January 1990. Maastricht: Euroterm Maastricht, 109-121.

Venchiarutti, A. (2008) Il multilinguismo come valore europeo. In Pozzo, B. & Timoteo, M. (Hrsg.) *Europa e linguaggi giuridici*. Milano: Giuffrè Editore, 303-360.

Vereinte Nationen (1969) *Multilateral Vienna Convention on the law of treaties*. Online verfügbar unter: <https://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%201155/volume-1155-I-18232-English.pdf> (Stand: 25.04.2016).

Vismara, F. (2006) The Role of the Court of Justice of the European Communities in the Interpretation of Multilingual Texts. In Pozzo, B. & Jacometti, V. (Hrsg.) *Multilingualism and the Harmonisation of European Law*. Alpen aan den Rijn: Kluwer Law International, 60-68.

Wu, H. (2005) *Das Sprachenregime der Institutionen der Europäischen Union zwischen Grundsatz und Effizienz: eine neue Sichtweise in der institutionellen Sprachenfrage Europas*. Frankfurt am Main; Wien [u.a.]: Lang.

Wüster, E. (1991) *Einführung in die allgemeine Terminologielehre und terminologische Lexikographie*. Bonn: Romanistischer Verlag.

Zoppé, Alice (2016) *Economic Governance*. Online verfügbar unter: http://www.europarl.europa.eu/ftu/pdf/en/FTU_4.1.4.pdf (Stand: 10.05.2016).